

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 2, Jahrgang 1995

Ausgegeben: Hannover, den 15. Februar 1995

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### Evangelische Kirche der Union

**Nr. 20\*** **Beschluß 29/94 – Änderung der Ordnung für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO) vom 10. Dezember 1992 (ABl. EKD 1993 S. 145).**

**Vom 3. November 1994.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union hat in ihrer Sitzung vom 3. November 1994 folgenden Beschluß 29/94 gefaßt, der hiermit gemäß § 11 Absatz 4 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20) bekanntgemacht wird:

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20):

**Änderung der Ordnung  
für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig  
beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter**

#### § 1

**Änderung der Nebenberufler-Ordnung**

Die Ordnung für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO) – Beschluß 17/92 – wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Folgender neuer Satz 3 wird eingefügt:  
»Die Kündigungsfrist beträgt während der Probezeit zwei Wochen zum Schluß eines Kalendermonats.«
2. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 mit der Maßgabe, daß die Worte  
»Die Kündigungsfrist beträgt« durch die Worte »Im übrigen beträgt die Kündigungsfrist« ersetzt werden.

#### § 2

**Übergangsvorschrift**

Bei einer vor dem 1. Januar 1995 zugegangenen Kündigung gelten die bis zum 31. Dezember 1994 gültigen Kündigungsvorschriften und Kündigungstermine.

#### § 3

**Inkrafttreten**

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Berlin; den 3. November 1994

**Arbeitsrechtliche Kommission  
der Evangelischen Kirche der Union**

Wilker

Vorsitzender

**Nr. 21\*** **Beschluß 30/94 – Sonderregelungen 1 KAVO (SR 1 KAVO).**

**Vom 3. November 1994.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union hat in ihrer Sitzung vom 3. November 1994 folgenden Beschluß 30/94 gefaßt, der hiermit gemäß § 11 Absatz 4 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20) bekanntgemacht wird:

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20):

Sonderregelungen 1 KAVO  
(SR 1 KAVO)

Nr. 1

Zu §§ 1 und 2 – Geltungsbereich –

Diese Sonderregelungen gelten für Mitarbeiter als Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen (Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen).

Nr. 2

Zu § 7 – Ärztliche Untersuchung –

Es gelten die Bestimmungen, die zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen allgemein erlassen sind.

Nr. 3

Zu §§ 15 bis 17, 34 und 35

– Arbeitszeit – Vergütung Nichtvollbeschäftigter –  
Zeitzuschläge – Überstundenvergütung –

Die §§ 15 bis 17, § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3 und Unterabs. 2 und § 35 finden keine Anwendung. Es gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Kirchenbeamten.

Nr. 4

Zu § 20 – Dienstzeit –

Die bei deutschen Auslandsschulen verbrachten Zeiten werden als Dienstzeit angerechnet.

Nr. 4 a

Zu Abschnitt VI – Eingruppierung –

Die Eingruppierung richtet sich nach den jeweiligen Landesregelungen für vergleichbare Lehrkräfte.

Nr. 5

Zu Abschnitt XI – Urlaub –

(1) Die §§ 47 bis 49 finden keine Anwendung. Es gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Kirchenbeamten.

(2) Wird die Lehrkraft während der Schulferien durch Unfall oder Krankheit arbeitsunfähig, so hat sie dies unverzüglich anzuzeigen. Die Fristen des § 37 Abs. 2 beginnen mit dem Tage der Arbeitsunfähigkeit.

Die Lehrkraft hat sich nach Ende der Schulferien oder, wenn die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen.

Nr. 5 a

Zu § 53 – Ordentliche Kündigung –

§ 53 Absatz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß eine Kündigung nur zum Ablauf des 31. Januar und 31. Juli eines Jahres zulässig ist.

Nr. 6

Zu § 60 Abs. 1 – Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze –

Die Vorschriften für die beamteten Lehrkräfte gelten entsprechend. Sehen die beamtenrechtlichen Vorschriften ein Ausscheiden vor Vollendung des 65. Lebensjahres vor, endet das Arbeitsverhältnis mit dem Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar bzw. 31. Juli) in dem der Mitarbeiter das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Nr. 7

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Berlin, den 3. November 1994

Arbeitsrechtliche Kommission  
der Evangelischen Kirche der Union

Wilker

Vorsitzender

Nr. 22\* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Angleichung der Disziplinargerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche der Union vom 2. März 1994 für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die Evangelische Kirche von Westfalen.

Vom 7. Dezember 1994.

Die Verordnung zur Angleichung der Disziplinargerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche der Union vom 2. März 1994 (ABl. EKD S. 206) wird für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz mit Wirkung vom 1. Juli 1994 und für die Evangelische Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 7. Dezember 1994

Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union

Beier

Vorsitzender

Nr. 23\* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Angleichung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche der Union vom 2. März 1994 für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, die Evangelische Landeskirche Anhalts und die Evangelische Kirche von Westfalen.

Vom 7. Dezember 1994.

Die Verordnung zur Angleichung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche der Union vom 2. März 1994 (ABl. EKD S. 401) wird für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die Evangelische Landeskirche Anhalts mit Wirkung vom 1. Juli 1994, für die Evangelische Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 7. Dezember 1994

Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union

Beier

Vorsitzender

## Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

### Nr. 24 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung.

Vom 11. November 1994. (KABl. S. 175 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers)

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof (Rechtshofordnung – ReHO –) vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung vom 21. November 1988 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 164), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 Satz 1 wird nach den Worten »Die Mitglieder der« das Wort »kirchenleitenden« eingefügt.
2. Nach § 61 wird folgender § 61 a eingefügt:

#### »§ 61 a

Die Beteiligten sind über das Rechtsmittel zu belehren. Die Vorschriften des § 54 sind entsprechend anzuwenden.«

3. § 66 erhält folgende Fassung:

#### »§ 66

(1) Die Revision ist gegeben, wenn der Rechtshof oder auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung das Revisionsgericht sie zugelassen hat.

(2) Die Revision ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Revisionsgerichts abweicht und auf der Abweichung beruhen kann,
3. in Verwaltungssachen der Kirchen, die Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sind, eine Verletzung des von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gesetzten Rechts gerügt wird und vorliegen kann,
4. ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird und vorliegen kann.

(3) Das Revisionsgericht ist an die Zulassung gebunden.«

4. Nach § 66 wird folgender § 66 a eingefügt:

#### »§ 66 a

(1) Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich bei dem Rechtshof innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

(3) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Rechtshof einzureichen. In der Begründung ist darzulegen, daß mindestens eine der Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 vorliegt; im Falle des § 66 Abs. 2 Nr. 2 ist zusätzlich die Entscheidung des Revisionsgerichts zu bezeichnen, von der das Urteil abweicht.

(4) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(5) Hilft der Rechtshof der Beschwerde nicht ab, entscheidet das Revisionsgericht auf Grund schriftlichen Verfahrens durch Beschluß.

(6) Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Revisionsgericht wird das Urteil rechtskräftig.

(7) Liegen die Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 vor, kann das Revisionsgericht in dem Beschluß das angefochtene Urteil aufheben und den Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.«

5. § 69 erhält folgende Fassung:

#### »§ 69

(1) Wird die Revision vom Rechtshof zugelassen, so ist die Revision innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich bei dem Rechtshof einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Revisionsgericht eingelegt wird. Die Revision muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

(2) Wird der Beschwerde gegen die Nichtzulassung abgeholfen oder läßt das Revisionsgericht die Revision auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung zu, so wird das Beschwerdeverfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt, wenn nicht das Revisionsgericht das angefochtene Urteil nach § 66 a Abs. 7 aufhebt. Der Einlegung einer Revision bedarf es in diesem Falle nicht. Darauf ist in dem Beschluß hinzuweisen.«

6. § 70 erhält folgende Fassung:

#### »§ 70

(1) Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen; im Falle des § 69 Abs. 2 beträgt die Begründungsfrist einen Monat nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Revision.

(2) Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag durch den Vorsitzenden des Revisionsgerichts verlängert werden.

(3) Die Begründung ist bei dem Revisionsgericht einzureichen. Sie muß einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben.«

## 7. § 72 erhält folgende Fassung:

## »§ 72

(1) Klageänderungen und Beiladungen sind im Revisionsverfahren unzulässig. Dies gilt nicht für Beiladungen nach § 20 Abs. 2.

(2) Ein in Revisionsverfahren nach § 20 Abs. 2 Beigeladener kann Verfahrensmängel nur innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Beiladungsbeschlusses rügen. Die Frist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag durch den Vorsitzenden des Revisionsgerichts verlängert werden.«

## 8. § 74 wird wie folgt geändert:

## 1. In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Das Revisionsgericht verweist den Rechtsstreit zurück, wenn der im Revisionsverfahren nach § 72 Abs. 1 Satz 2 Beigeladene ein berechtigtes Interesse daran hat.«

## 2. Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

»(5) Ist die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an den Rechtshof zurückverwiesen worden, so hat er in seiner Entscheidung die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts zugrunde zu legen.

(6) Die Entscheidung über die Revision bedarf keiner Begründung, soweit das Revisionsgericht

Rügen von Verfahrensmängeln nicht für durchgreifend hält. Dies gilt nicht, wenn mit der Revision ausschließlich Verfahrensmängel geltend gemacht werden, und für Rügen, auf denen die Zulassung der Revision beruht.«

## § 2

Dieses Kirchengesetz tritt in Kraft

1. in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. Januar 1995,
2. in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 6. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 29. Oktober 1994 ausgefertigt.

Oldenburg, den 11. November 1994

**Der Rat der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Dr. Sievers

Vorsitzender

## C. Aus den Gliedkirchen

### Evangelische Landeskirche Anhalts

**Nr. 25 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts (Die Kirchenleitung).**

Vom 22. November 1993. (ABl. 1994 S. 4)

**Artikel 1**

Der dritte und der vierte Titel werden wie folgt gefaßt:

**Dritter Titel:**

**Die Kirchenleitung**

§ 57

Die Landeskirche wird durch die Kirchenleitung geleitet, unbeschadet der Befugnisse des Landeskirchenrates. Kirchenleitung und Landeskirchenrat bedürfen zur Amtsführung des Vertrauens der Landessynode und sind ihr verantwortlich.

§ 58

(1) Der Kirchenleitung gehören an:

- a) die Mitglieder des Landeskirchenrates
- b) das Präsidium der Landessynode
- c) zwei von der Landessynode in geheimer Abstimmung gewählte Landessynodale.

(2) Für die zwei von der Landessynode gewählten Mitglieder der Kirchenleitung wählt die Landessynode in geheimer Abstimmung personengebundene Stellvertreter.

(3) Den Vorsitz in der Kirchenleitung führt der Kirchenpräsident, in seiner Vertretung der Präses.

(4) Die Amtsdauer der Kirchenleitung beträgt sechs Jahre.

(5) Die Kirchenleitung führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift: »Evangelische Landeskirche Anhalts – Kirchenleitung.«

(6) Die Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Landessynode bedarf.

§ 59

(1) Aufgaben der Kirchenleitung sind im besonderen:

- a) die Entscheidung und Verlautbarung zu Fragen von weitreichender und grundsätzlicher Bedeutung in bezug auf die Landeskirche, das Verhältnis zur Öffentlichkeit und zu anderen Kirchen;
- b) der Erlass von Verordnungen mit Gesetzeskraft, wenn die Einberufung einer Tagung der Landessynode nicht möglich ist oder sich durch die Bedeutung der Sache nicht rechtfertigen läßt;
- c) die laufende gegenseitige Information;
- d) Beschlußfassung über landeskirchliche Visitationen;

- e) Nominierung und Berufung von Kreisoberpfarrern;
- f) die Anstellung und Berufung von Pfarrern sowie Kirchenbeamten und ihre Versetzung in den dauernden Ruhestand;
- g) Beratung und Beschlußfassung über disziplinarrechtliche Fragen in bezug auf alle Pfarrer und Kirchenbeamte der Landeskirche;
- h) Feststellung der Amts- und Dienstbezeichnungen;
- i) Beratung der Berichte von besonders Beauftragten, Einrichtungen und Werken;
- k) Beschlüsse über Verleihung von Titeln;
- l) Beschlüsse über sonstige Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden;
- m) Mitarbeit bei der Vorbereitung und Auswertung von Tagungen der Landessynode.

(2) Beschlüsse zu (1) a) und b) werden vom Vorsitzenden der Kirchenleitung und vom Präses gemeinsam, alle übrigen Beschlüsse vom Vorsitzenden der Kirchenleitung ausgefertigt.

(3) Die Sitzungen der Kirchenleitung finden monatlich statt. Sie werden im Einvernehmen mit dem Präses durch den Landeskirchenrat vorbereitet.

(4) Entscheidungen gemäß (1) a) und b) gelten als vorläufig. Sie unterliegen jedoch bereits den Rechtsmittelbedingungen. Die Kirchenleitung hat der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung die getroffene Entscheidung vorzutragen und Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit zu begründen. Stimmt die Synode zu, wird die Verordnung endgültig oder gilt der Beschluß als Entscheidung der Landessynode. Andernfalls wird der Beschluß der Kirchenleitung außer Kraft gesetzt.

#### Vierter Titel:

#### Der Landeskirchenrat

##### § 60

(1) Der Landeskirchenrat besteht aus drei bis fünf von der Landessynode zu wählenden theologischen und nichttheologischen Mitgliedern, die das passive Wahlrecht zu einer Synode besitzen und das 30. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.

(2) Die theologischen Mitglieder müssen eine Gemeindepfarrstelle innehaben. Dabei ist sicherzustellen, daß die hauptamtliche Tätigkeit im Landeskirchenrat gewährleistet und auf einen geregelten Predigtbefehl nicht verzichtet wird.

(3) Mit der Wahl in den Landeskirchenrat verliert der Pfarrer den Vorsitz im Gemeindegemeinderat und scheidet aus der Führung des Pfarramtes aus, sofern er diese Funktion ausübt. Eine spätere Beauftragung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Kirchenleitung.

(4) Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden werden von der Landessynode gewählt.

(5) Die Wahlen zum Landeskirchenrat erfolgen in geheimer Abstimmung.

(6) Die Mitglieder des Landeskirchenrates dürfen nicht gleichzeitig der Landessynode oder dem Landeskirchengericht angehören. Synodale scheidet mit ihrer Wahl in den Landeskirchenrat aus der Landessynode aus.

(7) Die Mitglieder des Landeskirchenrates legen bei ihrem Amtsantritt nachstehendes Gelöbnis ab:

»Ich gelobe vor Gott, daß ich meine Obliegenheiten als Mitglied des Landeskirchenrates sorgfältig und treu, dem Worte Gottes und den Ordnungen der Landeskirche gemäß erfüllen und danach trachten will, daß die Kirche in allen Stücken wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus.«

(8) Näheres regelt ein Wahlgesetz.

##### § 61

(1) Die Amtsdauer des Landeskirchenrates beträgt sechs Jahre.

(2) Die Wahl des Landeskirchenrates soll in der 2. Tagung der Landessynode erfolgen. Er führt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Landeskirchenrates.

##### § 62

(1) Der Vorsitzende des Landeskirchenrates führt die Amtsbezeichnung »Kirchenpräsident«. Er muß Theologe sein. Er trägt das Amtskreuz. Der Kirchenpräsident vertritt die Landeskirche in der Öffentlichkeit und gegenüber anderen Kirchen. Mit seiner Wahl übernimmt er den Vorsitz in der Kirchenleitung.

(2) Die Landessynode wählt in geheimer Abstimmung zwei gleichberechtigte Stellvertreter des Vorsitzenden des Landeskirchenrates. Ein Stellvertreter muß Theologe, der andere Stellvertreter muß Jurist sein.

(3) Die Mitglieder des Landeskirchenrates führen die Amtsbezeichnung »Oberkirchenrat«.

(4) Jedes Mitglied des Landeskirchenrates kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten.

(5) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds findet eine Ersatzwahl durch die Landessynode statt. Sie gilt für den Rest der laufenden Amtszeit.

##### § 63

(1) Der Landeskirchenrat ist eine bruderschaftliche Leitung. Er vertritt die Landeskirche im Rechtsverkehr. Seine Mitglieder tragen in gleicher Weise die gemeinsame Verantwortung. In diesem Rahmen verantwortet jedes Mitglied sein Dezernat selbständig, ist aber zu rechtzeitiger und umfassender Information im Landeskirchenrat verpflichtet.

(2) Zur Erfüllung der kirchenleitenden und laufenden Verwaltungsaufgaben wird ein Landeskirchenamt gebildet. Das Landeskirchenamt wird unbeschadet der Befugnisse der Kirchenleitung vom Landeskirchenrat geleitet.

(3) Der Landeskirchenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Landessynode bedarf.

(4) Der Landeskirchenrat hat im besonderen folgende Aufgaben:

- a) Er leitet das Landeskirchenamt und die dazugehörigen Verwaltungsämter der Kirchenkreise.
- b) Unbeschadet der Befugnisse der Kirchenleitung entsendet und beauftragt er die Pfarrer und überträgt ihnen Pfarrstellen. Er beruft die Stellvertreter der Kreisoberpfarrer und die Beamten. Er ordnet deren Versetzung und Pensionierung und bereitet die Beschlußfassung der Kirchenleitung vor. Er schließt mit den landeskirchlichen Angestellten Arbeitsverträge ab.
- c) Er übt über Pfarrer, Beamte und alle übrigen Mitarbeiter die Dienstaufsicht aus.
- d) Er wacht über Lehre und Verkündigung des Evangeliums.

- e) Er fördert die Heranbildung und Weiterbildung von Mitarbeitern für die Ämter und Dienste der Landeskirche und der Kirchengemeinden.
- f) Er fördert Aufbau und Dienst der Kirchengemeinden durch Bestellung und Beratung von landeskirchlichen Beauftragten für Katechetik, Religionsunterricht, Jugendarbeit, Kirchenmusik, Diakonie, Ökumene und Mission und andere Gemeindedienste. Er ordnet den Dienst dieser Mitarbeiter.
- g) Er führt die Beschlüsse der Kirchenleitung aus. Er führt landeskirchliche Visitationen durch und wertet diese aus.
- h) Er beruft die Kreisoberpfarrer zu monatlichen Sitzungen ein.
- i) Er legt im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Landessynode Gesetzes- und Beschlusentwürfe vor, entscheidet über von der Landessynode verabschiedete Kirchengesetze und verkündet die Kirchengesetze im Amtsblatt.
- k) Er informiert die Kirchenleitung und die Landessynode und erstattet dieser einen jährlichen Tätigkeitsbericht.
- l) Er verwaltet das Vermögen und die Finanzen der Landeskirche. Er betreut ihre Grundstücke und Gebäude, ihre Bibliotheken, Archive und Kunstwerke.
- m) Er legt der Landessynode im Einvernehmen mit der Kirchenleitung den Haushaltsplan der Landeskirche als Gesetzentwurf sowie die Jahresrechnung vor.
- n) Er beaufsichtigt die Verwaltung in den Kirchengemeinden. Er kann die Aufnahme kirchengesetzlicher Leistungen in deren Haushalt veranlassen und die dazu erforderlichen Maßnahmen durchführen.
- o) Er übt die Rechtsaufsicht über kirchliche Stiftungen aus.
- p) Er überwacht die Einhaltung der verfassungsmäßigen und sonstigen kirchengesetzlichen Bestimmungen.

(5) Der Landeskirchenrat leitet alle Einnahmen und Ausgaben der Landeskirche über die Landeskirchenkasse. Zur Deckung der Ausgaben dienen die Einnahmen aus

- a) den Kirchensteuern
- b) den Pfarrstellenkassen
- c) dem eigenen Vermögen
- d) den Umlagen und Beiträgen
- e) den sonstigen Leistungen.

(6) Zur Deckung der Ausgaben darf der Landeskirchenrat mit Zustimmung der Kirchenleitung und des Finanzausschusses der Landessynode Anleihen aufnehmen. Bei Anleihen größeren Umfangs ist die Zustimmung der Landessynode erforderlich.

#### § 64

(1) Der Landeskirchenrat führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift »Evangelische Landeskirche Anhalts – Landeskirchenrat«.

(2) Die Unterschriftsberechtigung der Mitglieder des Landeskirchenrates und der Mitarbeiter des Landeskirchenamtes wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

#### § 65

(1) Die Mitglieder des Landeskirchenrates nehmen an den Sitzungen der Landessynode und ihrer Ausschüsse teil. Sie unterstehen während der Synodaltagungen der Ordnungsgewalt des Präses bzw. des amtierenden Präses. Will

ein Mitglied des Landeskirchenrates Sachfragen klären, wird ihm unverzüglich das Wort erteilt.

(2) Die Landessynode kann nach vorangegangener Beschlusfassung ohne Landeskirchenrat tagen.

(3) An den Sitzungen der Ausschüsse der Landessynode soll ein Mitglied des Landeskirchenrates teilnehmen.

#### § 66

Vergütungen der Mitglieder des Landeskirchenrates werden kirchengesetzlich festgelegt.

#### Artikel 2

Die bisherigen §§ 70 bis 73 werden in der gleichen Reihenfolge die §§ 67 bis 70.

#### Artikel 3

(1) § 37 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Kreisoberpfarrer wird von der Kirchenleitung auf acht Jahre berufen.

(2) § 37 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Sind hintereinander zwei für das Kreisoberpfarramt vorgestellte Kandidaten abgelehnt, so ist die Kirchenleitung berechtigt, einen dritten Kandidaten in das Kreisoberpfarramt zu berufen.

(3) § 38 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Kirchenleitung kann einen Kreisoberpfarrer von seinem Amt abberufen, wenn die ordentliche Ausübung seines Amtes nicht mehr gewährleistet ist. Sie muß vorher den Kreisoberpfarrer und die Pfarrer des betreffenden Kirchenkreises anhören.

(4) § 42 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Organe der Evangelischen Landeskirche Anhalts sind:

- a) die Landessynode
- b) die Kirchenleitung
- c) der Landeskirchenrat.

(5) In § 44 Abs. 3 werden die Worte »Der Landeskirchenausschuß« gestrichen und durch die Worte »Kirchenleitung« ersetzt.

(6) In § 48 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte »des Landeskirchenausschusses« gestrichen und durch die Worte »der Kirchenleitung« ersetzt.

(7) In § 51 Buchstabe d) werden die Worte »zum Landeskirchenausschuß« gestrichen und durch die Worte »zur Kirchenleitung« ersetzt.

(8) Es wird ein § 71 mit folgenden Worten eingeführt: »Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.«

#### Artikel 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

D e s s a u , den 22. November 1993

#### Evangelische Landeskirche Anhalts

Der Landeskirchenrat

Dr. N a t h o

Kirchenpräsident

**Nr. 26 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts (Diakonische Werke in den Kirchenkreisen).**

Vom 22. November 1993. (ABl. 1994 S. 6)

**Artikel 1**

1. In § 36 Abs. 2 wird in Buchstabe g) der abschließende Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Buchstabe h) angefügt:

h) die Mitarbeit im Diakonischen Werk des Kirchenkreises.

2. § 37 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Vor der Berufung ist in einer besonders einzuberufenden Versammlung der aktiven Pfarrer, der Mitglieder des Vorstandes der Kreissynode und der zu ihr gehörenden Landessynodalen und eines Vertreters des Diakoni-

schen Werkes des Kirchenkreises der Nominierte vorzustellen.

3. In § 39 Abs. 2 wird in Buchstabe g) der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Buchstabe h) angefügt:

h) ein vom Vorstand des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis bestimmter Vertreter.

**Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 22. November 1993 in Kraft.

D e s s a u , den 22. November 1993

**Evangelische Landeskirche Anhalts**

Der Landeskirchenrat

Dr. N a t h o

Kirchenpräsident

## Evangelische Landeskirche in Baden

**Nr. 27 Kirchliches Gesetz zur Zusammenfassung der Regelungen über das Predigtamt.**

Vom 20. Oktober 1994. (GVBl. S. 173)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Kirchliches Gesetz über das Predigtamt

**§ 1**

Grundsätze

(1) Die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, durch die Jesus Christus seine Gemeinde sammelt und erhält, ist Aufgabe der in das Predigtamt berufenen Gemeindeglieder. Zur Ausübung des Predigtamts ist Berufung durch die Kirche notwendig.

(2) Die im Predigtamt enthaltenen Aufgaben können sich in einer Vielfalt von Diensten der Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung entfalten. Diese können auf Dauer oder auf Zeit übertragen und hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich ausgeübt werden.

(3) Die Berufung in das Predigtamt setzt die persönliche Eignung und fachliche Befähigung zur Übernahme dieses Amtes voraus. Zu seiner Wahrnehmung gehören eine Lebensführung und ein Verhalten in der Öffentlichkeit, die diesem Amt nicht widersprechen.

**§ 2**

Form der Berufung

Die Berufung in das Predigtamt erfolgt nach Maßgabe dieses Gesetzes entweder in der Form der Ordination oder in der Form der Beauftragung.

**§ 3**

Ordination

(1) Mit der Ordination beruft die Kirche auf Dauer zum Dienst in das Predigtamt. Mit ihr wird das Recht und die Pflicht übertragen, im Rahmen der kirchlichen Ordnungen in eigener Verantwortung öffentlich Gottes Wort zu verkün-

digen, die Sakramente zu verwalten und andere kirchliche Amtshandlungen vorzunehmen.

(2) Die Ordination wird nach den Bestimmungen der Grundordnung (§ 48) und des Pfarrerdienstgesetzes (§ 4 Abs. 3) vollzogen.

(3) Die Ordination setzt in der Regel voraus, daß ein hauptamtliches Dienstverhältnis zur Landeskirche als Pfarrer oder als Pfarrerin angestrebt wird. Sie wird möglichst bald nach Beginn des Dienstes als Pfarrvikar bzw. als Pfarrvikarin vollzogen. In Einzelfällen kann eine Ordination auch ohne Begründung eines hauptamtlichen Dienstverhältnisses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(4) Ein Anspruch auf Ordination besteht nicht. Die Ablehnung des Antrags ist nicht beschwerdefähig, es sei denn, die Beschwerde bezieht sich lediglich auf Mängel des Verfahrens. Die Ordination ins Ehrenamt begründet keine Anwartschaft auf eine spätere Übernahme in ein hauptamtliches Dienstverhältnis.

**§ 4**

Ordination ins Ehrenamt

(1) Wer die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Probedienst nach dem kirchlichen Gesetz über den Dienst des Pfarrvikars erfüllt, kann auf Antrag zur Wahrnehmung eines ehrenamtlichen Dienstes ordiniert werden, wenn

1. ein auf Dauer angelegter Dienst im Predigtamt übernommen wird, der nach Art und Umfang konkret beschrieben ist, und in eigener Verantwortung wahrgenommen wird,
2. dafür ein kirchliches Interesse besteht,
3. die persönlichen Anstellungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Buchst. b und c des Pfarrerdienstgesetzes vorliegen,
4. der Lebensunterhalt einschließlich der Familienangehörigen gesichert ist.

(2) Die Ordination setzt weiter voraus, daß sich der Antragsteller bzw. die Antragstellerin bereits über einen angemessenen Zeitraum im Dienste der öffentlichen Wortver-

kündigung, in der Regel im Rahmen einer Beauftragung, bewährt hat. Die Entscheidung darüber trifft der Evangelische Oberkirchenrat.

(3) Die Feststellungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 trifft unbeschadet des Ordinationsrechts des Landesbischofs der Evangelische Oberkirchenrat. Die Feststellung und Beschreibung des Dienstauftrags erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat auf Antrag oder im Einvernehmen mit dem zuständigen Leitungsgremium der örtlichen Einsatzstelle. Soll der Dienstauftrag in einer Kirchengemeinde wahrgenommen werden, ist dem Bezirkskirchenrat Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen.

(4) Für den Vollzug der Ordination gelten die allgemeinen Bestimmungen.

(5) Auf die ins Ehrenamt Ordinierten finden die Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts sinngemäß Anwendung, soweit sie nicht das Bestehen eines hauptamtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.

(6) Der Evangelische Oberkirchenrat verleiht den ins Ehrenamt Ordinierten eine ihrem Dienst angemessene Amtsbezeichnung. Über die ehrenamtliche Ordination ist eine Urkunde auszustellen.

#### § 5

##### Ausnahmefälle

In besonderen Ausnahmefällen kann eine Ordination ins Ehrenamt auch dann erfolgen, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin die Voraussetzungen für die Übernahme in ein Probendienstverhältnis nach dem Gesetz über den Dienst des Pfarrvikars nicht erfüllt. Die Entscheidung darüber trifft der Landesbischof. Der Nachweis der erforderlichen theologischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten ist vor dem Evangelischen Oberkirchenrat zu erbringen.

#### § 6

##### Verlust der Rechte aus der Ordination

(1) Die Rechte aus der Ordination gehen bei hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Pfarrerdienstverhältnis verloren

1. durch Ausscheiden aus dem Dienst der Kirche,
2. durch Feststellung des Spruchkollegiums nach der Ordnung für Lehrverfahren,
3. durch Austritt aus der Kirche,
4. durch eine schriftliche Verzichtserklärung mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(2) Bei einem ehrenamtlichen Dienstauftrag erlöschen die Rechte aus der Ordination mit dem Ende des Dienstauftrags, es sei denn, der Dienst wird mit einem anderen Auftrag im Predigtamt unmittelbar fortgesetzt. § 7 Abs. 1 Nr. 3 bleibt unberührt.

(3) Das ehrenamtliche Dienstverhältnis endet,

1. durch die Entlassung aus dem Dienstauftrag auf Antrag des Ordinierten,
2. durch Wegfall der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1,
3. wenn Umstände eintreten, die bei einem hauptamtlichen Mitarbeiter im Predigtamt zum Verlust der Rechte aus der Ordination führen würden,
4. auf Antrag des örtlich zuständigen Leitungsgremiums mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Das Ende des Dienstauftrags ist vom Evangelischen Oberkirchenrat festzustellen. In den Fällen Nr. 2 bis 4 ist der bzw. die Betroffene vorher zu hören.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 2 erloschenen Rechte aus der Ordination können vom Evangelischen Oberkirchenrat wieder beigelegt werden, wenn der oder die Betroffene im Predigtamt wieder verwendet werden soll. Im Falle von Absatz 1 Nr. 1 kann der Evangelische Oberkirchenrat die Rechte aus der Ordination auf Antrag unter Vorbehalt des Widerrufs belassen, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt.

(5) Ist die Ordination von einer anderen Kirche vollzogen worden, ist die Wiederbeilegung der Rechte nach Absatz 4 nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle dieser Kirche zulässig.

#### § 7

##### Ruhen der Rechte aus der Ordination

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann anordnen, daß die Rechte aus der Ordination ruhen,

1. bei Pfarrvikaren und Pfarrvikarinnen, deren Dienstverhältnis nach § 6 a des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars durch Zeitablauf endet, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren,
2. wenn vom Evangelischen Oberkirchenrat festgestellt wird, daß jemand vorübergehend an der Ausübung seiner Ordinationsrechte gehindert ist,
3. wenn im Falle von § 6 Abs. 2 mit einer Fortsetzung des ehrenamtlichen Dienstes innerhalb einer Frist von fünf Jahren zu rechnen ist.

(2) Solange die Rechte ruhen, können sie nur im Einzelfall mit vorheriger Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats ausgeübt werden. Die Bewerbungsfähigkeit um eine Pfarrstelle nach § 5 Abs. 5 des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars bleiben in dieser Zeit erhalten.

(3) Die mit der Ordination erworbenen ruhenden Rechte leben voll wieder auf, wenn die oder der Ordinierte zur Ausübung des Predigtamtes in ein kirchliches Dienstverhältnis berufen wird. Das gleiche gilt bei Übertragung eines ehrenamtlichen Dienstauftrags.

#### § 8

##### Beauftragung

(1) Die Übertragung von Aufgaben des Predigtamtes erfolgt in der Form der Beauftragung durch den Evangelischen Oberkirchenrat, wenn diese nicht auf Dauer oder nicht in eigener Verantwortung wahrgenommen werden sollen oder in sachlicher Hinsicht eine Beschränkung besteht.

(2) Lehrvikare und Lehrvikarinnen sind im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Spendung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen unter Leitung und Mitverantwortung des mit ihrer Ausbildung Beauftragten und der für den kirchlichen Dienst zuständigen Leitungsorgane befugt (§ 3 Abs. 1 Kandidatengesetz). Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen erhalten mit Beginn ihres Dienstes bis zum Vollzug der Ordination die vorläufige Befugnis zur öffentlichen Wortverkündigung einschließlich der Spendung der Sakramente (§ 3 Abs. 1 Kirchliches Gesetz über den Dienst des Pfarrvikars).

(3) Bei Gemeindegliedern ohne theologische Examina erfolgt die Beauftragung und die Gestaltung ihres Dienstes in der Regel nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst des Lektors und Prädikanten. In besonderen Fällen kann eine Beauftragung auch dann erfolgen, wenn nach den Feststellungen des Evangelischen Oberkirchenrats eine der gottesdienstlichen Ausübung des Predigtamtes angemessene

sene Ausbildung in anderer Weise nachgewiesen ist. Das Nähere regelt der Evangelische Oberkirchenrat.

(4) Die Beauftragung endet durch Zeitablauf oder durch die Beendigung des Dienstes, für die sie erteilt worden ist. Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Beauftragung nach Anhörung des bzw. der Betroffenen und des örtlichen Leitungsgremiums jederzeit aus wichtigem Grunde widerrufen.

### § 9

#### Hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter

(1) Hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Kirche und Diakonie, die nicht ordiniert sind, können vom Evangelischen Oberkirchenrat mit der selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben des Predigtamts beauftragt werden, wenn die übernommene Aufgabe dies erfordert. Sofern die dafür notwendigen theologischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten nicht bereits in anderer Weise nachgewiesen sind, sind sie im Rahmen der Ausbildung für Lektoren und Prädikanten zu erwerben.

(2) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

### § 10

#### Anerkennung der Berufung

(1) Die Ordination anderer Kirchen mit denen aufgrund der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa vom 16. März 1973 (Leuenberger Konkordie) oder aufgrund einer anderen zwischenkirchlichen Vereinbarung Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, ist anerkannt. § 6 Pfarrerdienstgesetz bleibt unberührt.

(2) Prediger landeskirchlicher Gemeinschaftsverbände können auf Wunsch der Leitung des Gemeinschaftsverbandes nach Maßgabe der Vereinbarung zwischen der Landeskirche und den Gemeinschaftsverbänden vom 31. Oktober 1991 in ihrer jeweiligen Fassung mit dem Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsspendung in Gottesdiensten der Landeskirche beauftragt werden.

### Artikel 2

#### Änderung des Pfarrerdienstgesetzes

Das Pfarrdienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1978 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 26. April 1994 (GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen,
- b) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2,
- c) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3,
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Der Verlust und das Ruhen der Rechte aus der Ordination richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Berufung in das Predigtamt.«

2. Die §§ 95, 97, 98 und 99 werden gestrichen.

### Artikel 3

#### Änderung und Aufhebung von Vorschriften im Bereich des Pfarrvikarsrechts

1. Das kirchliche Gesetz über den Dienst des Pfarrvikars in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1986 (GVBl. S. 108) wird wie folgt geändert:

§ 6 b wird gestrichen.

2. Die Durchführungsbestimmungen zum Pfarrvikarsgesetz (Ruhens der Ordination) vom 15. Dezember 1987 (GVBl. 1988 S. 2) werden aufgehoben.

### Artikel 4

#### Aufhebung von Vorschriften über die Ordination und Beauftragung

1. Das kirchliche Gesetz über die Ordination von Theologinnen und Theologen ins Ehrenamt und die Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung vom 29. April 1993 (GVBl. S. 69) wird aufgehoben. Für die nach diesem Gesetz vorgenommenen Ordinationen, Beauftragungen und sonst getroffenen Entscheidungen findet künftig das Gesetz über die Berufung in das Predigtamt nach Artikel 1 Anwendung.
2. Die Bekanntmachung über die Ausübung des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsspendung vom 23. September 1980 (GVBl. S. 162) wird aufgehoben.
3. Die Verordnung, Verlust der Rechte des geistlichen Standes betr. vom 14. April 1944 (GVBl. S. 25) wird aufgehoben.

### Artikel 5

#### Inkrafttreten, Schlußbestimmungen

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.
2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.
3. Soweit Durchführungsbestimmungen durch dieses Gesetz aufgehoben werden, können diese bis zum Erlaß neuer Durchführungsbestimmungen sinngemäß angewandt werden, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1994

#### Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

**Nr. 28 Kirchliches Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Wahlen – Kirchliche Wahlordnung – (KiWO).**

Vom 21. Oktober 1994. (GVBl. S. 185)

#### Inhaltsverzeichnis

##### I. Abschnitt

##### Allgemeines

- § 1 Grundsatz  
§ 2 Allgemeine Kirchenwahlen, Wahlperiode

##### II. Abschnitt

##### Wahlausschüsse

- § 3 Gemeindewahlausschüsse  
§ 4 Bezirkswahlausschüsse  
§ 5 Gemeinsame Vorschriften

**III. Abschnitt****Wahl der Kirchenältesten**

- § 6 Wahl durch die Gemeinde
- § 7 Zuwahl durch den Ältestenkreis
- § 8 Gesetzliche Mitglieder
- § 9 Anordnung der Wahl/Zeitplan
- § 10 Wahlbezirke/Stimmbezirke
- § 11 Wahlberechtigung
- § 12 Führung der Wählerliste
- § 13 Prüfung der Wählerliste
- § 14 Auflage und Ergänzung der Wählerliste
- § 15 Einspruchsverfahren wegen der Wahlberechtigung
- § 16 Einreichung von Wahlvorschlägen
- § 17 Wählbarkeit
- § 18 Wahlvorschlag
- § 19 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 20 Aufstellung der Wahlvorschlagsliste
- § 21 Einspruchsverfahren wegen der Wählbarkeit
- § 22 Vorstellung der Kandidaten
- § 23 Ort und Zeit der Wahl
- § 24 Wahl
- § 25 Briefwahl
- § 26 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses
- § 27 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 28 Wahlanfechtung
- § 29 Ungültigkeit der Wahl
- § 30 Fristen, Form- und Verfahrensvorschriften, Wahlunterlagen
- § 31 Nichtzustandekommen der Wahl, Berufung

**IV. Abschnitt****Veränderungen im Laufe der Amtsperiode**

- § 32 Allgemeines
- § 33 Ergänzungswahl durch den Ältestenkreis
- § 34 Neuwahl durch die Gemeinde
- § 35 Bestellung von Bevollmächtigten
- § 36 Auflösung des Ältestenkreises

**V. Abschnitt****Wahlen zur Bezirkssynode und zur Landessynode**

- § 37 Bezirkssynode
- § 38 Bezirkskirchenrat
- § 39 Landessynode
- § 40 Landeskirchenrat

**VI. Abschnitt****Sonstige Veränderungen**

- § 41 Pfarrstellen- und Gebietsänderungen

**VII. Abschnitt****Schlußbestimmungen**

- § 42 Durchführungsbestimmungen
- § 43 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Die Landessynode hat die folgende Kirchliche Wahlordnung gemäß § 131 Nr. 2 der Grundordnung (GO) als kirchliches Gesetz beschlossen:

**I. Abschnitt****Allgemeines**

## § 1

**Grundsatz**

(1) Die Wahl ist ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche, Jesus Christus (§ 13 Abs. 2 GO).

(2) Die Kirchliche Wahlordnung regelt die Wahl und die Zusammensetzung der Ältestenkreise sowie die Wahl der Bezirkssynoden und der Landessynode.

## § 2

**Allgemeine Kirchenwahlen, Wahlperiode**

(1) In den Pfarrgemeinden werden alle sechs Jahre die Kirchenältesten gewählt, die zusammen mit dem Gemeindepfarrer den Ältestenkreis bilden (§ 22 Abs. 1 GO). Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts.

(2) Besteht eine Kirchengemeinde aus einer Pfarrgemeinde, so ist der Ältestenkreis zugleich der Kirchengemeinderat (§ 27 Abs. 2 GO). In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden richtet sich die Zusammensetzung des Kirchengemeinderats nach § 31 GO.

(3) Die Ältestenkreise wählen Synodale in die Bezirkssynode ihres Kirchenbezirks (§ 82 Abs. 1 GO).

(4) Die Bezirkssynoden wählen Synodale in die Landessynode (§ 111 Nr. 1 GO).

**II. Abschnitt****Wahlausschüsse**

## § 3

**Gemeindegewahlausschüsse**

(1) Zur Durchführung der Wahl des Ältestenkreises wird in jeder Pfarrgemeinde ein Gemeindegewahlausschuß gebildet. Er besteht aus dem Gemeindepfarrer und zwei bis vier vom Ältestenkreis zu bestellenden Gemeindegliedern. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Bezirkswahlausschuß.

(2) Der Gemeindegewahlausschuß wählt sich seinen Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder des Gemeindegewahlausschusses dürfen nicht zur Ältestenwahl kandidieren.

## § 4

**Bezirkswahlausschüsse**

(1) In jedem Kirchenbezirk wird durch den Bezirkskirchenrat ein Bezirkswahlausschuß gebildet. Dem Bezirkswahlausschuß gehören an:

1. der Dekan oder der Dekanstellvertreter sowie
2. zwei bis vier weitere Gemeindeglieder des Kirchenbezirks, die auch Mitglied des Bezirkskirchenrates sein können.

Die Zahl der theologischen Mitglieder soll die der nicht-theologischen nicht überschreiten. Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist der Dekan oder der Dekanstellvertreter.

treter, soweit kein anderes Mitglied durch den Ausschuß zum Vorsitzenden gewählt wird.

(2) Der Bezirkswahlausschuß hat insbesondere die Aufgabe,

1. die Bestellung der Mitglieder der Gemeindegewahl- ausschüsse durch die Ältestenkreise zu bestätigen,
2. über Ausnahmen von den Erfordernissen der Wählbarkeit nach § 17 Abs. 2 zu entscheiden,
3. über Einsprüche und Beschwerden nach dieser Wahlordnung zu entscheiden und
4. Neuwahlen unter den Voraussetzungen des § 34 anzuordnen.

(3) Die Zusammensetzung des Bezirkswahlausschusses ist dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.

### § 5

#### Gemeinsame Vorschriften

(1) Die Wahlausschüsse bleiben für die Dauer der Wahlperiode zuständig. Die Ergänzung ihrer Mitglieder erfolgt in der gleichen Weise wie die Bildung der Ausschüsse.

(2) Die Wahlausschüsse sind beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Wahlausschüsse beraten und entscheiden in nichtöffentlicher Sitzung. Stimm- enthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die Mitglieder der Wahlausschüsse müssen die Befähigung zum Amt des Kirchenältesten nach § 16 GO besitzen.

### III. Abschnitt

#### Wahl der Kirchenältesten

### § 6

#### Wahl durch die Gemeinde

(1) Die Zahl der durch Gemeindegewahl zu wählenden Kirchenältesten beträgt in Pfarrgemeinden:

1. bis zu 500 Gemeindegliedern vier Kirchenälteste,
2. mit 501 bis 1500 Gemeindegliedern sechs Kirchenälteste,
3. mit 1501 bis 3000 Gemeindegliedern acht Kirchenälteste,
4. mit über 3000 Gemeindegliedern zehn Kirchenälteste.

(2) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen (§ 11 Abs. 2 und 3 GO), wird die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten wie folgt festgestellt:

1. Die Zahl der Gemeindeglieder wird durch die Zahl der Pfarrstellen geteilt.
2. Aufgrund des Ergebnisses nach Nummer 1 wird die Anzahl der Kirchenältesten nach Absatz 1 ermittelt.
3. Die Anzahl der Kirchenältesten nach Nummer 2 wird mit der Zahl der Pfarrstellen multipliziert.

(3) Maßgebend ist die Zahl der Gemeindeglieder zu Beginn des Jahres der Wahl. Der Evangelische Oberkirchenrat kann in den Durchführungsbestimmungen einen anderen Zeitpunkt festlegen.

### § 7

#### Zuwahl durch den Ältestenkreis

(1) Der Ältestenkreis kann im Benehmen mit dem Gemeindebeirat Gemeindeglieder, die zum Amt des Kir-

chenältesten befähigt sind, jederzeit während der Amtsperiode zuwählen (§ 18 GO).

(2) Die Zahl der nach Absatz 1 zu wählenden Kirchenältesten darf in Gemeinden

1. bis zu 1500 Gemeindeglieder einen Kirchenältesten,
2. mit über 1500 Gemeindeglieder zwei Kirchenälteste nicht übersteigen. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Das Verfahren der Zuwahl richtet sich nach § 33 Abs. 3 bis 6 mit der Maßgabe, daß für die Wahl eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist (§ 18 GO).

(4) Eine Zuwahl kann durch die neugewählten Kirchenältesten bereits nach rechtskräftigem Abschluß der allgemeinen Ältestenwahlen nach Unterzeichnung der Ältestenverpflichtung vor der Einführung nach § 17 GO erfolgen. Soweit sich die Zuwahl auf Gemeindeglieder beschränkt, die bei den allgemeinen Ältestenwahlen kandidiert haben, entfällt das Einspruchsverfahren nach § 21.

### § 8

#### Gesetzliche Mitglieder

(1) Die Kirchenältesten bilden zusammen mit dem Gemeindepfarrer den Ältestenkreis (§ 22 Abs. 1 GO).

(2) Ist die Feststellung der gesetzlichen Mitgliederzahl der Kirchenältesten eines Ältestenkreises für die Beschlußfähigkeit nach § 138 Nr. 1 GO oder aus anderen Gründen erforderlich, erfolgt diese Feststellung nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5.

(3) Die gesetzliche Mitgliederzahl der Kirchenältesten eines Ältestenkreises richtet sich nach § 6 Abs. 1 bzw. Absatz 2.

(4) Die gesetzliche Mitgliederzahl erhöht sich durch eine Zuwahl nach § 7 entsprechend. Beim Ausscheiden von Kirchenältesten ermäßigt sich diese Zahl wieder bis auf die Mindestzahl nach Absatz 3.

(5) Sinkt die Zahl der Kirchenältesten unter die Zahl nach § 6 Abs. 1 bzw. Absatz 2, hat dies auf die gesetzliche Mitgliederzahl keinen Einfluß.

### § 9

#### Anordnung der Wahl/Zeitplan

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat ordnet die Durchführung der Wahl der Kirchenältesten an, bestimmt den Zeitpunkt der Wahl und erstellt den Zeitplan für das Wahlverfahren einschließlich der Wahlen der Mitglieder der Bezirkssynoden und der Landessynode.

(2) Die Bekanntmachungen des Gemeindegewahl- ausschusses erfolgen im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise. Für die Fristenberechnung ist die Bekanntgabe im Gottesdienst maßgebend.

### § 10

#### Wahlbezirke/Stimmbezirke

(1) Wahlbezirk ist die Pfarrgemeinde (§ 11 GO). Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen (§ 6 Abs. 2), so bildet die Pfarrgemeinde nur einen Wahlbezirk. Pfarrgemeinden, in denen kein eigener Ältestenkreis bestellt wird, bilden zusammen mit einer benachbarten Pfarr- gemeinde einen Wahlbezirk. Der Gemeindegewahl- ausschuss kann bei Bedarf den Wahlbezirk in mehrere Stimmbezirke gliedern.

(2) In den Durchführungsbestimmungen werden die Zuständigkeit, das Verfahren und die Voraussetzungen für die

Bildung von Wahlbezirken in Pfarrgemeinden mit Predigstellen im Sinne von § 43 Abs. 2 GO bzw. in anderen Fällen einer entsprechenden Zuordnung zu einer Predigstelle geregelt.

### § 11

#### Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist jedes Gemeindeglied, das in die Wählerliste eingetragen ist (§ 14 GO).

(2) In die Wählerliste wird eingetragen, wer

1. spätestens am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat (§ 14 GO) und
2. die Wahlfähigkeit nach Maßgabe des § 15 GO nicht verloren hat.

### § 12

#### Führung der Wählerliste

Für die Aufstellung der Wählerliste sorgt der zuständige Ältestenkreis. Die Wählerliste wird in alphabetischer Reihenfolge, gegebenenfalls nach Straßen geordnet, erstellt. An die Stelle einer Wählerliste kann eine Wählerkartei treten. Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen.

### § 13

#### Prüfung der Wählerliste

(1) Der Gemeindevwahlausschuß überprüft die Wählerliste auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere auch auf den Eintrag von Gemeindegliedern, die sich nach § 55 Abs. 2 und 3 GO im ganzen angemeldet haben.

(2) Bestehen begründete Anhaltspunkte, daß bei einem Gemeindeglied die Voraussetzungen des § 15 GO für den Verlust der Wahlberechtigung vorliegen, so hat der Gemeindevwahlausschuß dies zu prüfen und dem Gemeindeglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hat sich der Gemeindevwahlausschuß von dem Verlust der Wahlberechtigung überzeugt, so hat er dies unter Hinweis auf § 1 Abs. 1 dem betroffenen Gemeindeglied durch förmlichen Bescheid bekanntzugeben und auf die Folge der Nichteintragung in die Wählerliste oder der Streichung aus der Wählerliste hinzuweisen.

(3) Das betroffene Gemeindeglied kann gegen eine Entscheidung nach Absatz 2 innerhalb einer Woche beim Gemeindevwahlausschuß Einspruch einlegen. Gibt der Gemeindevwahlausschuß dem Einspruch nicht statt, so legt er diesen dem Bezirkswahlausschuß mit seiner Stellungnahme zur Entscheidung vor.

(4) Der Bezirkswahlausschuß entscheidet über einen nach Absatz 3 vorgelegten Einspruch vor Durchführung der Wahl. Vor der Entscheidung ist der Antragsteller und das Gemeindeglied zu hören oder dem Genannten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses schließt das Einspruchsverfahren vor der Wahl endgültig ab.

### § 14

#### Auflage und Ergänzung der Wählerliste

(1) Der Gemeindevwahlausschuß schließt die geprüfte Wählerliste ab. Er gibt der Gemeinde bekannt, daß die Wählerliste eine Woche zur Einsichtnahme durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder aufliegt. Bis zum Ablauf der Auflegungsfrist kann die Wählerliste auf Anmeldungen hin ergänzt werden.

(2) Stellt ein nach § 11 wahlberechtigtes Gemeindeglied nach Ablauf der Auflegungsfrist nach Absatz 1 fest, daß es versehentlich nicht in die Wählerliste aufgenommen wurde, so kann die Aufnahme durch den Gemeindevwahlausschuß noch nachträglich bis zwei Wochen vor der Wahl erfolgen. Das gleiche gilt, wenn ein Eintrag in die Wählerliste wegen eines Wohnortwechsels (Zuzug) noch nicht erfolgt ist.

(3) Gemeindeglieder, die sich nach Ablauf der Auflegungsfrist nach Absatz 1 nach § 55 Abs. 3 GO im ganzen ummelden, bleiben für diese Wahl in ihrem bisherigen Wahlbezirk wahlberechtigt und können für das laufende Wahlverfahren nicht mehr in die Wählerliste des Wahlbezirks der aufnehmenden Pfarrgemeinde aufgenommen werden.

### § 15

#### Einspruchsverfahren wegen der Wahlberechtigung

(1) Gegen die Aufnahme in die Wählerliste kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb der Auflegungsfrist nach § 14 Abs. 1 beim Gemeindevwahlausschuß schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, daß der Aufgenommene nicht wahlberechtigt ist.

(2) Vor einer Entscheidung über den Einspruch hat der Gemeindevwahlausschuß den Antragsteller und das betroffene Gemeindeglied, dessen Wahlberechtigung bestritten wird, zu hören oder Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es sei denn, der Einspruch ist unzulässig oder offensichtlich unbegründet.

(3) Gibt der Gemeindevwahlausschuß dem Einspruch nicht statt, kann gegen dessen Entscheidung innerhalb einer Woche beim Bezirkswahlausschuß Beschwerde eingelegt werden.

(4) Gibt der Gemeindevwahlausschuß dem Einspruch statt, erteilt er dem betroffenen Gemeindeglied einen förmlichen Bescheid. Der Antragsteller erhält eine Ausfertigung des Bescheids. Das betroffene Gemeindeglied kann innerhalb einer Woche gegen diesen Bescheid beim Gemeindevwahlausschuß Einspruch einlegen.

(5) Im Falle eines Einspruchs nach Absatz 4 Satz 3 legt der Gemeindevwahlausschuß diesen dem Bezirkswahlausschuß vor. Der Bezirkswahlausschuß entscheidet in einem einheitlichen Verfahren mit Wirkung für alle.

(6) Vor einer Entscheidung nach Absatz 3 oder 5 hört der Bezirkswahlausschuß den Antragsteller, das betroffene Gemeindeglied sowie den Gemeindevwahlausschuß an oder gibt den Genannten Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Bezirkswahlausschuß entscheidet vor Durchführung der Wahl.

(7) Die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses schließt das Einspruchs- bzw. Beschwerdeverfahren vor der Wahl endgültig ab.

### § 16

#### Einreichung von Wahlvorschlägen

Spätestens mit der Auflegung der Wählerliste ergeht an die Gemeinde die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb einer Einreichungsfrist von mindestens drei Wochen dem Gemeindevwahlausschuß vorzulegen. Der Gemeindevwahlausschuß kann während und nach der Einreichungsfrist im Rahmen des Zeitplans nach § 9 die Durchführung einer Gemeindeversammlung beantragen, um Wahlvorschläge zu erreichen. Die Einreichungsfrist kann verlängert werden.

## § 17

## Wählbarkeit

(1) Zum Kirchenältesten kann nur vorgeschlagen werden, wer die Befähigung zum Amt des Kirchenältesten nach § 16 GO besitzt.

(2) Der Gemeindevwahlausschuß kann für Kandidaten gemäß § 16 Abs. 3 GO bis zum Abschluß der Wahlvorschlagsliste (§ 21 Abs. 1) beim Bezirkswahlausschuß einen Antrag auf Befreiung von den Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 GO stellen.

## § 18

## Wahlvorschlag

(1) Der Wahlvorschlag muß von mindestens zehn wahlfähigen Gemeindegliedern unterzeichnet sein. Vorgeschlagene müssen durch Angabe des Vor- und Zunamens, des Berufs sowie der Anschrift, die Vorschlagenden durch Vor- und Zuname und ihre Anschrift eindeutig bestimmt sein.

(2) Der Wahlvorschlag muß die schriftliche Zustimmung des Vorgeschlagenen zur

1. Kandidatur und
2. Bereitschaft, für den Fall der Wahl die Ältestenverpflichtung nach § 17 GO zu unterzeichnen, enthalten.

## § 19

## Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Gemeindevwahlausschuß prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang dahingehend, ob sie die Voraussetzungen nach § 18 erfüllen und weist gegebenenfalls den Erstunterzeichner auf formelle Mängel hin, die innerhalb der Wahlvorschlagsfrist behoben werden können.

(2) Bestehen begründete Anhaltspunkte für den Gemeindevwahlausschuß, daß bei einem zum Amt des Kirchenältesten vorgeschlagenen Gemeindeglied die Voraussetzungen gemäß § 17 Abs. 1 nicht vorliegen, so findet das Verfahren nach § 13 sinngemäß Anwendung.

## § 20

## Aufstellung der Wahlvorschlagsliste

(1) Der Gemeindevwahlausschuß stellt nach Abschluß des Verfahrens zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 17) die geprüften und nicht beanstandeten Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs auf der Wahlvorschlagsliste zusammen.

(2) Werden nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Kirchenälteste zu wählen sind, so ergänzt der Gemeindevwahlausschuß im Rahmen des Zeitplans nach § 9 die Wahlvorschlagsliste mit dem Ziel, daß diese mehr Kandidaten enthält, als Kirchenälteste zu wählen sind. Die Zustimmung der Kandidaten nach § 18 Abs. 2 ist erforderlich.

(3) Wahlvorschläge, über deren Zulässigkeit ein Verfahren nach § 17 oder § 19 anhängig ist, sind gesondert aufzuführen.

(4) Eine Wahl kann nur stattfinden, wenn die Zahl der Vorgeschlagenen mindestens die Hälfte der nach § 6 Abs. 1 bzw. Absatz 2 zu wählenden Kirchenältesten beträgt. Wird diese Zahl nicht erreicht, richtet sich das weitere Verfahren nach § 31.

## § 21

## Einspruchsverfahren wegen der Wählbarkeit

(1) Der Gemeindevwahlausschuß schließt die Wahlvorschlagsliste nach § 20 ab und gibt diese im Rahmen des Zeitplans nach § 9 der Gemeinde mit dem Hinweis bekannt, daß jedes in die Wählerliste eingetragene wahlfähige Gemeindeglied innerhalb einer Frist von einer Woche

1. in die Unterlagen der Wahlvorschlagsliste einsehen und
2. gegen vorgeschlagene Kandidaten beim Gemeindevwahlausschuß schriftlich Einspruch einlegen kann.

(2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß

1. der Vorgeschlagene die persönlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 17 nicht erfüllt oder
  2. die formellen Voraussetzungen der Zustimmungserklärung des § 18, gegebenenfalls in Verbindung mit § 20 Abs. 2, nicht erfüllt sind.
- (3) Für das weitere Verfahren findet § 15 Abs. 2 bis 7 sinngemäß Anwendung.

(4) Aufgrund der Entscheidung des Bezirkswahlausschusses ist der Vorgeschlagene endgültig in die Wahlvorschlagsliste aufzunehmen bzw. gegebenenfalls zu streichen.

## § 22

## Vorstellung der Kandidaten

(1) Zum Kirchenältesten kann nur gewählt werden, wer auf der rechtskräftig abgeschlossenen Wahlvorschlagsliste nach § 20 in Verbindung mit § 21 steht.

(2) Der Gemeindevwahlausschuß sorgt dafür, daß den Kandidaten Gelegenheit gegeben wird, sich in geeigneter Weise der Gemeinde vorzustellen.

## § 23

## Ort und Zeit der Wahl

Der Gemeindevwahlausschuß bestimmt Ort und Zeit der Wahl im Rahmen des Zeitplans nach § 9. Die Wahlhandlung wird in der Regel mit einem Gottesdienst eingeleitet.

## § 24

## Wahl

(1) Die Wahl ist geheim. Der Gemeindevwahlausschuß leitet die Wahlhandlung und stellt nach ihrem Abschluß das Ergebnis fest.

(2) Der Wähler erhält einen Stimmzettel, der die Namen der anerkannten Wahlvorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge enthält. Er bezeichnet die Namen der Kandidaten, die er wählen will, durch Ankreuzen. Er darf so viele Namen ankreuzen, als Kirchenälteste zu wählen sind. Eine darüber hinausgehende Bezeichnung macht den Stimmzettel ungültig.

## § 25

## Briefwahl

(1) Ein Gemeindeglied, das am Erscheinen zur Wahl verhindert ist, kann nach Bekanntgabe des Wahltermins bis zum dritten Tag vor der Wahl beim Gemeindevwahlausschuß oder Pfarramt unter Angabe der Gründe schriftlich oder mündlich einen Briefwahlschein beantragen.

(2) Der Gemeindevwahlausschuß erteilt dem Antragsteller den Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel und dem Wahlumschlag. Die Ausstellung des Briefwahlscheins ist in der Wählerliste zu vermerken.

(3) Die Briefwahl wird dadurch vollzogen, daß der Wähler dem Gemeindevwahlausschuß in einem verschlossenen Briefumschlag seinen Briefwahlschein und in dem Wahlumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig übersendet, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag vor dem Ende der festgesetzten Wahlzeit dort eingegangen ist. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler zu versichern, daß er den Stimmzettel gezeichnet hat.

#### § 26

##### Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich. Der Ablauf der Wahlhandlung und das Wahlergebnis sind in einer Wahl Niederschrift festzuhalten.

(2) Zum Kirchenältesten ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Nimmt einer der gewählten Kandidaten die Wahl nicht an, so rückt der nichtgewählte Kandidat in den Ältestenkreis nach, der bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten hat.

(4) § 20 GO findet Anwendung.

#### § 27

##### Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Das Ergebnis der Wahl ist der Gemeinde unter Benennung der gewählten Kirchenältesten am Sonntag nach der Wahl im Gottesdienst bekanntzugeben. Gleichzeitig ist auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung nach § 28 hinzuweisen. Der Gemeindevwahlausschuß legt das amtliche Wahlergebnis während der Einspruchsfrist zur Einsichtnahme auf.

(2) Nach rechtskräftigem Abschluß des Wahlverfahrens teilt der Gemeindevwahlausschuß dem Evangelischen Oberkirchenrat den Beruf und das Alter der gewählten Kirchenältesten sowie weitere vom Evangelischen Oberkirchenrat erbetene statistische Angaben über das Wahlverfahren mit.

#### § 28

##### Wahlanfechtung

(1) Gegen die Wahl kann von jedem wahlberechtigten Gemeindeglied innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch kann nur auf die Verletzung gesetzlicher Vorschriften gestützt werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

(2) Der Einspruch ist beim Gemeindevwahlausschuß schriftlich unter Angabe der Gründe einzureichen, der ihn mit seiner Stellungnahme unverzüglich an den Bezirkswahlausschuß zur Entscheidung weiterleitet. Die Betroffenen sind anzuhören.

(3) Die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses kann nach dem Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit angefochten werden. Mit der Anfechtung kann nur die Verletzung eigener Rechte geltend gemacht werden. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Das kirchliche Verwaltungsgericht entscheidet endgültig.

(4) Wenn wesentliche Wahlvorschriften verletzt worden sind und anzunehmen ist, daß die Wahl bei Beachtung dieser Wahlvorschriften anders ausgefallen wäre, ist diese in-

soweit – ganz oder teilweise – für ungültig zu erklären. Bei Berechnungsfehlern ist das Wahlergebnis neu festzustellen.

#### § 29

##### Ungültigkeit der Wahl

(1) Wird die ganze Wahl für ungültig erklärt, so ist ein erneutes Wahlverfahren durchzuführen.

(2) Wird nur die Wahl einzelner Kirchenältester für ungültig erklärt, so ist nach § 33 zu verfahren.

#### § 30

##### Fristen, Form- und Verfahrensvorschriften, Wahlunterlagen

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Rahmen des Zeitplans nach § 9 von den in dieser Wahlordnung genannten allgemeinen Auflegungs- und Einspruchsfristen abweichen, wenn dies für den zeitlichen Ablauf des Wahlverfahrens zur Einhaltung eines einheitlichen Wahltermins notwendig ist.

(2) Bekanntgaben an die Gemeinde erfolgen im Gottesdienst oder in sonst geeigneter Weise, z. B. im Schaukasten, im Gemeindebrief oder der örtlichen Presse. Für die Fristenberechnung ist die Bekanntgabe im Gottesdienst maßgebend.

(3) Soweit ein Einspruch usw. beim Gemeindevwahlausschuß bzw. Bezirkswahlausschuß eingelegt werden kann, ist die Frist auch gewahrt, wenn dieser rechtzeitig beim zuständigen Pfarramt bzw. dem zuständigen Dekanat eingegangen ist.

(4) Ein Einspruch oder eine Beschwerde, die nicht innerhalb einer vom zuständigen Ausschuß festgesetzten Frist begründet wird, ist als unbegründet abzuweisen.

(5) Entscheidungen des Gemeindevwahlausschusses und des Bezirkswahlausschusses sind durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses und ein weiteres an der Entscheidung beteiligten Mitglieds zu unterzeichnen.

(6) Entscheidungen des Gemeindevwahlausschusses, des Bezirkswahlausschusses sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Anstelle der Rechtsbehelfsbelehrung tritt bei unanfechtbaren Entscheidungen der Hinweis auf die Unanfechtbarkeit und die Rechtsfolgen.

(7) Von den Entscheidungen des Bezirkswahlausschusses im Einspruchs- und Beschwerdeverfahren sind dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem betroffenen Gemeindevwahlausschuß jeweils eine Ausfertigung zu übersenden. Das gleiche gilt für die Entscheidungen des kirchlichen Verwaltungsgerichts in Verfahren nach § 28.

(8) Die Wahlunterlagen (Stimmzettel, Strichlisten usw.) sind bis zum rechtskräftigen Abschluß des Wahlverfahrens aufzubewahren.

#### § 31

##### Nichtzustandekommen der Wahl, Berufung

(1) Wird kein Wahlvorschlag eingereicht und findet infolgedessen eine Wahl nicht statt, so ordnet der Evangelische Oberkirchenrat an, daß innerhalb einer bestimmten Frist das Wahlverfahren erneut durchzuführen ist. Das gleiche gilt, wenn die Zahl der Vorgeschlagenen weniger als die Hälfte der nach § 6 Abs. 1 bzw. Absatz 2 zu wählenden Kirchenältesten beträgt.

(2) Kommt es auch im zweiten Wahlverfahren zu keinem ausreichenden Wahlvorschlag, so beruft der Bezirkswahl-

ausschuß im Benehmen mit dem Gemeindevwahlausschuß die Kirchenältesten.

#### IV. Abschnitt

##### Veränderungen im Laufe der Wahlperiode

###### § 32

###### Allgemeines

Treten im Laufe der Wahlperiode Veränderungen in der Zusammensetzung des Ältestenkreises ein oder wurden bei den allgemeinen Ältestenwahlen weniger Kirchenälteste gewählt als nach § 6 Abs. 1 bzw. Absatz 2 zu wählen sind, ist nach § 33 bis 36 zu verfahren.

###### § 33

###### Ergänzungswahl durch den Ältestenkreis

(1) Eine Ergänzungswahl durch den Ältestenkreis hat vorbehaltlich der Bestimmungen des § 34 (Neuwahl) und § 36 (Auflösung) zu erfolgen, wenn die Zahl der gesetzlichen Mitglieder des Ältestenkreises nach § 8 Abs. 3 unterschritten bzw. nicht erreicht wird.

(2) Unter den **Voraussetzungen des Absatzes 1** findet damit eine Ergänzungswahl in folgenden Fällen statt:

1. beim Ausscheiden eines nach § 26 Abs. 2 gewählten oder nach § 31 Abs. 2 berufenen Kirchenältesten;
2. wenn bei den allgemeinen Ältestenwahlen weniger Kandidaten zur Verfügung standen (§ 20 Abs. 4 Satz 1) als nach § 6 Abs. 1 bzw. Absatz 2 zu wählen sind;
3. bei teilweiser Ungültigkeit der Wahl nach § 29 Abs. 2;
4. wenn Kirchenälteste, die nach Nummer 1 bis 3 bzw. nach § 7 gewählt wurden, ausscheiden.

(3) Ist eine Wahl nach Absatz 1 vorzunehmen, gibt dies der Ältestenkreis der Gemeinde bekannt mit dem Hinweis, daß wahlberechtigte Gemeindeglieder innerhalb einer Frist von drei Wochen Anregungen für Kandidaten an den Ältestenkreis geben können. Nach Ablauf dieser Frist setzt sich der Ältestenkreis wegen der Auswahl der Kandidaten mit dem Gemeindebeirat ins Benehmen.

(4) Für das weitere Wahlverfahren finden die §§ 17, 18 Abs. 2 und § 21 entsprechend mit der Maßgabe Anwendung, daß die Aufstellung der Wahlvorschlagsliste sowie die allgemeinen Bekanntgaben durch den Ältestenkreis erfolgen. Als Vorschlagender der Kandidaten gilt der Ältestenkreis. Beim Einspruchsverfahren beim Gemeindevwahlausschuß hat der Gemeindepfarrer kein Stimmrecht.

(5) Nach Abschluß des Verfahrens nach Absatz 4 nimmt der Ältestenkreis die Wahl vor. Die Wahl ist geheim mit verdeckten Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer eine Stimmenmehrheit nach § 138 Nr. 3 GO erreicht.

(6) Der Ältestenkreis gibt der Gemeinde bekannt, welche Kandidaten gewählt wurden. Die Einführung und Verpflichtung richtet sich nach § 17 GO.

(7) Meldet sich ein Kirchenältester nach § 55 Abs. 3 Satz 2 GO im ganzen in eine Gemeinde an, aus der er unmittelbar zuvor durch Umzug ausgeschieden ist, bleibt er Kirchenältester dieser Gemeinde, sofern er seine Bereitschaft zur Weiterführung dieses Amtes vor seinem Umzug erklärt hat.

###### § 34

###### Neuwahl durch die Gemeinde

(1) Sinkt die Zahl der Kirchenältesten unter die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder nach § 8 Abs. 3 und wird dadurch

der Ältestenkreis – auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft des Gemeindepfarrers nach § 22 Abs. 1 GO – beschlußunfähig, so ist dies dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Bezirkswahlausschuß mitzuteilen.

(2) Der Bezirkswahlausschuß hat für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl anzuordnen. Die Neuwahl erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die allgemeinen Ältestenwahlen nach § 6 ff. Die Amtszeit der noch im Amt befindlichen Kirchenältesten endet mit der Einführung der nach Satz 2 neu gewählten Kirchenältesten.

(3) Der Bezirkswahlausschuß kann mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates von der Anordnung einer Neuwahl nach Absatz 2 absehen, wenn die Wahl nach Ablauf von vier Jahren nach den letzten allgemeinen Ältestenwahlen durchzuführen ist und der Bezirkskirchenrat für den Rest der Amtszeit der Kirchenältesten Bevollmächtigte nach § 35 bestellt.

###### § 35

###### Bestellung von Bevollmächtigten

(1) Sinkt die Zahl der Kirchenältesten unter die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder nach § 8 Abs. 3 und wird dadurch der Ältestenkreis – auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft des Gemeindepfarrers nach § 22 Abs. 1 GO – beschlußunfähig, kann der Bezirkskirchenrat mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates Bevollmächtigte bestellen, die bis zur Amtseinführung der nach § 34 zu wählenden Nachfolger an die Stelle der betreffenden Kirchenältesten treten.

(2) Die Zahl der Bevollmächtigten soll zusammen mit den noch im Amt befindlichen Kirchenältesten mindestens die Hälfte der nach § 6 Abs. 1 bzw. Absatz 2 zu wählenden Kirchenältesten betragen. Die Bevollmächtigten müssen die Voraussetzungen des § 17 erfüllen, brauchen jedoch nicht Mitglied der betreffenden Pfarrgemeinde sein.

###### § 36

###### Auflösung des Ältestenkreises

Wird der Ältestenkreis im Laufe der Wahlperiode durch den Evangelischen Oberkirchenrat aufgelöst (§§ 24 und 40 GO), so ist für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen. § 35 findet entsprechende Anwendung.

#### V. Abschnitt

##### Wahlen zur Bezirkssynode und zur Landessynode

###### § 37

###### Bezirkssynode

(1) Die Ältestenkreise wählen aus der Mitte der zum Amt der Kirchenältesten wählbaren Gemeindeglieder einen Bezirkssynodalen und dessen Stellvertreter, und wenn mehr als sechs Kirchenälteste zu wählen sind, zwei Bezirkssynodale und zwei Stellvertreter. Die Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen (§ 11 Abs. 2 und 3 GO), so ist bei der Wahl der Bezirkssynodalen in der Weise zu verfahren, als würden selbständige Pfarrgemeinden bestehen und als sei die Zahl der Gemeindeglieder jeweils gleich groß.

(3) Besteht in einer Pfarrgemeinde ein Gruppenamt nach dem kirchlichen Gesetz über die Errichtung und Ordnung von Gruppenämtern, so sind aus der Mitte der zum Amt der Kirchenältesten wählbaren Gemeindeglieder zwei Bezirks-

synodale und Stellvertreter mehr als nach Absatz 1 zu wählen.

(4) Für die Wahl stellt der Ältestenkreis eine Wahlvorschlagsliste auf. In diese Liste werden alle Wahlvorschläge aufgenommen, die aus der Mitte des Ältestenkreises gemacht werden oder von mindestens 20 wahlberechtigten Gemeindegliedern eingereicht und unterzeichnet sind.

(5) Die Gemeinde ist durch gottesdienstliche Bekanntgabe darauf hinzuweisen, daß von 20 wahlberechtigten Gemeindegliedern innerhalb einer Frist von drei Wochen Wahlvorschläge für die Wahl in die Bezirkssynode beim Ältestenkreis eingereicht werden können. Die Prüfung des Wahlvorschlags obliegt dem Ältestenkreis.

(6) Als Bezirkssynodale und deren Stellvertreter sind diejenigen gewählt, die eine Stimmenmehrheit gemäß § 138 Nr. 3 GO erreichen.

(7) Scheiden gewählte Mitglieder der Bezirkssynode oder deren Stellvertreter aus, hat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl zu erfolgen.

#### § 38

##### Bezirkskirchenrat

(1) Die Bezirkssynode wählt in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte die nach der Grundordnung vorgeschriebene Anzahl der synodalen Mitglieder des Bezirkskirchenrates und deren Stellvertreter.

(2) Als Mitglieder des Bezirkskirchenrates und deren Stellvertreter sind diejenigen gewählt, die eine Stimmenmehrheit gemäß § 138 Nr. 3 GO erreichen. Die Zuordnung der Stellvertreter zu den ordentlichen Mitgliedern kann per Akklamation erfolgen.

#### § 39

##### Landessynode

(1) Jede Bezirkssynode wählt Landessynodale aus den wählbaren Gemeindegliedern des Kirchenbezirkes. Zählt der Kirchenbezirk aufgrund der bei Einleitung der Wahl festgestellten Bevölkerungsziffer bis zu 60 000 Evangelische, so wählt die Bezirkssynode zwei Landessynodale und für je angefangene weitere 60 000 einen weiteren Landessynodalen in die Landessynode. Unter den Gewählten darf nur ein ordinierter Diener im Predigtamt oder hauptamtlich im Dienst der Kirche oder Diakonie (§ 73 Abs. 2 Satz 1 GO) stehender Mitarbeiter sein.

(2) Vorgeschlagen werden darf nur, wer die Befähigung zum Amt des Kirchenältesten (§ 16 GO) besitzt. Für die Wahl stellt die Bezirkssynode oder ein von ihr eingesetzter Wahlausschuß eine Wahlvorschlagsliste auf. In diese Liste werden alle Wahlvorschläge aufgenommen, die aus der Mitte der Bezirkssynode gemacht werden oder von mindestens 30 im Kirchenbezirk wahlberechtigten Gemeindegliedern eingereicht und unterzeichnet sind.

(3) Die Gemeinden des Kirchenbezirkes sind durch gottesdienstliche Bekanntgabe darauf hinzuweisen, daß von 30 wahlberechtigten Gemeindegliedern innerhalb einer Frist von drei Wochen Wahlvorschläge für die Wahl in die Landessynode beim Dekanat eingereicht werden können. Die Einreichungsfrist muß spätestens eine Woche vor der Sitzung der Bezirkssynode enden.

(4) Den Vorgeschlagenen muß Gelegenheit gegeben werden, sich der Bezirkssynode vorzustellen.

(5) Die Synodalen erhalten einen Stimmzettel, der die Namen aller Kandidaten der Wahlvorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge enthält. Die Wahl ist geheim. Als

Mitglieder der Landessynode sind diejenigen gewählt, die eine Stimmenmehrheit gemäß § 138 Nr. 3 GO erreichen.

(6) Scheiden gewählte Synodale aus der Landessynode aus, so hat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl zu erfolgen.

#### § 40

##### Landeskirchenrat

Spätestens in ihrer zweiten Tagung wählt die Landessynode für die Dauer der Wahlperiode der Landessynode die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates. § 137 Abs. 1 GO bleibt unberührt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Landessynode.

### VI. Abschnitt

#### Sonstige Veränderungen

#### § 41

##### Pfarrstellen- und Gebietsänderungen

(1) Werden im Laufe der Wahlperiode durch

1. Errichtung oder Aufhebung von Pfarrstellen (§§ 58, 59 GO),
2. Veränderung der Abgrenzung der Pfarrgemeinden innerhalb einer Kirchengemeinde (§ 27 Abs. 3 GO),
3. Errichtung von Kirchengemeinden oder Gebietsänderungen der Kirchengemeinden (§ 28 GO) oder Kirchenbezirke (§ 77 GO)

Veränderungen im Bestand oder in der Zusammensetzung eines Ältestenkreises, eines Kirchengemeinderates oder einer Bezirkssynode erforderlich, führen die bisherigen Kirchenältesten bzw. Synodalen ihr Amt in neuer Zuordnung grundsätzlich weiter. Verändert sich die Zusammensetzung eines Vertretungsorgans durch die Neuordnung um mehr als ein Viertel seiner gewählten Mitglieder, sind die Vorsitzenden bzw. bei der Bezirkssynode der Bezirkskirchenrat neu zu wählen.

(2) Das Nähere wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach Anhörung der Beteiligten bestimmt, sofern im Rahmen von Regelungen nach Absatz 1 Nr. 3 keine anderen Bestimmungen getroffen werden.

### VII. Abschnitt

#### Schlußbestimmungen

#### § 42

##### Durchführungsbestimmungen

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Durchführungsbestimmungen zu dieser Wahlordnung sowie den Zeitplan zu den allgemeinen Kirchenwahlen zu erlassen.

#### § 43

##### Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 1995 mit der Maßgabe in Kraft, daß es erstmals auf die allgemeinen Kirchenwahlen im Jahre 1995 Anwendung findet. Die Bestimmungen über die Veränderungen im Laufe der Amtsperiode nach Abschnitt IV treten nach rechtskräftigem Abschluß der allgemeinen Ältestenwahlen in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 35 am 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt gleichzeitig die Kirchliche Wahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1986 (GVBl. S. 123), zuletzt

geändert durch kirchliches Gesetz vom 20. Oktober 1988 (GVBl. S. 150), außer Kraft.

(3) Das kirchliche Gesetz über die vorübergehende Einsetzung von Bevollmächtigten in Pfarrgemeinden vom 16. März / 30. April 1984 (GVBl. S. 21 und 107) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft. Bestellte Bevollmächtigte bleiben bis zur Einführung der gewählten Kirchenältesten im Amt.

(4) Die bisherigen Mitglieder der Bezirks- und Gemeindevwahlausschüsse führen ihr Amt bis zur Neubildung weiter.

(5) Der noch amtierende Landeswahlausschuß entscheidet über Beschwerden nach § 16 Abs. 3 Satz 2 GO.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1994

**Der Landesbischof**

Dr. Klaus Engelhardt

## Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

### Nr. 29 Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern (OEJ).

Vom 14. November 1994. (KABl. S. 365)

Der Landeskirchenrat erläßt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses gemäß Art. 75 Abs. 1 der Kirchenverfassung sowie aufgrund des Art. 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung des Amtes eines Landesjugendpfarrers vom 26. April 1934 (KABl. S. 77) folgende Verordnung:

#### Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern (OEJ)

##### I. Abschnitt

##### Evangelische Jugend in Bayern – Zielsetzung, Zugehörigkeit –

###### Nr. 1

(1) Alle im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern tätigen Gruppierungen evangelischer Jugend (Gemeindejugend und Verbandsjugend) gehören zu der Evangelischen Jugend in Bayern. Das gemeinsame Ziel ihrer Arbeit besteht darin, als mündige und tätige Gemeinde Jesu Christi das Evangelium von Jesus Christus den jungen Menschen in ihrer Lebenswirklichkeit zu bezeugen.

(2) Der evangelischen Gemeindejugend sind die Arbeitsformen evangelischer Jugendarbeit zuzurechnen, die nicht von einem kirchlichen Jugendverband ausgehen und die sich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern verpflichtet wissen.

(3) Der evangelischen Verbandsjugend gehören gegenwärtig folgende eigenständige Zusammenschlüsse evangelischer Jugendarbeit an:

- Christlicher Jugendbund in Bayern (CJB)
- Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) – Landesverband Bayern e.V.
- Evangelische Jugendsozialarbeit Bayern e.V. (EJSA)
- Evangelische Landjugend in Bayern (ELJ)
- Jugendbund »Entschieden für Christus« (EC) – Landesverband Bayern
- Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) – Landesverband Bayern.

(4) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, ihre (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke unterstützen die Arbeit der Evangelischen Jugend in Bayern. Sie helfen insbesondere mit, in ihrem Bereich die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen.

(5) Rechtsträger der Evangelischen Jugend in Bayern ist die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern. Die Eigenständigkeit der in Absatz 3 genannten Verbände wird davon nicht berührt.

##### II. Abschnitt

#### Arbeitsebenen der Evangelischen Jugend

##### 1. Evangelische Jugend in der Kirchengemeinde

###### Nr. 2

(1) Jugendarbeit in ihren verschiedenen Arbeitsformen ist eine unverzichtbare Aufgabe der Kirchengemeinde. Sie bietet neben Gottesdienst und kirchlicher Bildung Möglichkeiten der Begegnung der Jugendlichen untereinander und der Zusammenarbeit mit der Erwachsenengemeinde.

(2) Der Dienst der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitende) in der Jugendarbeit und ihres Arbeitskreises ist Arbeit in der Gemeinde und von ihr zu begleiten und zu unterstützen.

(3) Die Kirchengemeinde bildet in der Regel einen Jugendausschuß, der für die Jugendarbeit unbeschadet der Rechte des Kirchenvorstandes verantwortlich ist.

Die Sitzungen des Jugendausschusses sind in der Regel öffentlich.

(4) In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere:

- a) Planung und Koordinierung der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde,
- b) Beratung des Kirchenvorstandes in personellen Fragen der Jugendarbeit,
- c) Beratung des Kirchenvorstandes bei der Bereitstellung der Finanzmittel für die Jugendarbeit,
- d) Verteilung der vom Kirchenvorstand für die Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Gelder, sonstigen Mittel und Räume,
- e) Beratung des Kirchenvorstandes bei Konfliktfällen in und mit der Jugendarbeit.

Auf Verlangen des Jugendausschusses werden der Dekanatsjugendpfarrer bzw. die Dekanatsjugendpfarrerin, der Dekanatsjugendreferent bzw. die Dekanatsjugendreferentin und die Vorsitzenden des Dekanatsjugendkonventes und der Dekanatsjugendkammer eingeschaltet. Der Jugendausschuß hält Verbindung zu den anderen Formen der Gemeindearbeit.

(5) Der Jugendausschuß wird auf die Dauer von zwei Jahren gebildet. Ihm gehören ehrenamtlich, nebenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitende in der Jugendarbeit und wenigstens ein Mitglied des Kirchenvorstandes an. Darüber hinaus sollen dem Jugendausschuß weitere Personen angehören, deren Mitwirkung für die Jugendarbeit von Bedeutung ist (z. B. Personen, die früher in der Jugendarbeit tätig waren, Eltern). Die Jugendvertreter und Jugendvertreterinnen werden von den Jugendlichen gewählt.

Der Kirchenvorstand wählt die weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Erwachsenen. Der Jugendausschuß kann insgesamt vier bis zehn Mitglieder umfassen; in der Zusammensetzung ist auf Parität der Vertretungen der Jugendlichen und Erwachsenen zu achten.

Die Mitglieder des Jugendausschusses müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Sie sollen evangelisch sein oder einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) angehören.

(6) Die erste Sitzung des Jugendausschusses wird von einem Mitglied des Kirchenvorstandes einberufen. Der Jugendausschuß wählt aus seiner Mitte je eine Person für den Vorsitz und die Stellvertretung.

Der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes wird zu den Sitzungen eingeladen, soweit er bzw. sie nicht bereits dem Jugendausschuß angehört.

(7) Der Dekanatsjugendpfarrer bzw. die Dekanatsjugendpfarrerin, der Dekanatsjugendreferent bzw. die Dekanatsjugendreferentin und der bzw. die Vorsitzende des Dekanatsjugendkonventes werden von allen Sitzungen in Kenntnis gesetzt. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.

(8) Benachbarte Kirchengemeinden können einen gemeinsamen Jugendausschuß bilden. Die Absätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

(9) Wenn aus besonderen Gründen ein Jugendausschuß nicht gebildet worden ist, soll der Kirchenvorstand zur Beratung von Jugendfragen Vertreter und Vertreterinnen der Jugendarbeit bzw. des Kreises der Mitarbeitenden gemäß § 40 Abs. 3 Buchst. b und c Kirchengemeindeordnung beziehen (Regelung über die Teilnahme an KV-Sitzungen).

## 2. Evangelische Jugend im Dekanatsbezirk

### Nr. 3

#### Aufbau

Die Jugendarbeit auf der Ebene des Dekanatsbezirkes umfaßt alle Arbeitsformen und Aktivitäten, die von ihrer Aufgabenstellung her nicht nur auf (Gesamt-)Kirchengemeindeebene durchgeführt werden können. Die Zusammenarbeit geschieht in der Dekanatsjugendkammer und im Dekanatsjugendkonvent. Die Zuständigkeit der Dekanatsynode, des Dekanatsausschusses und des Dekans bzw. der Dekanin bleiben davon unberührt.

### Nr. 4

#### Dekanatsjugendkammer

(1) Die Dekanatsjugendkammer vertritt die Belange der evangelischen Jugendarbeit im Dekanatsbezirk. Ihre besondere Aufgabe besteht darin, Verbindungen zwischen den verschiedenen Formen der gemeindlichen und übergemeindlichen Jugendarbeit herzustellen und für den weiteren Aufbau der Jugendarbeit im Dekanatsbezirk Sorge zu tragen.

Die Sitzungen der Dekanatsjugendkammer sind in der Regel öffentlich.

(2) In ihren Aufgabenbereich fallen außerdem:

- a) Mitwirkung bei der Anstellung der in der Jugendarbeit hauptberuflichen Jugendreferenten bzw. Jugendreferentinnen und bei der Berufung des Dekanatsjugendpfarrers bzw. der Dekanatsjugendpfarrerin (Nr. 8 Abs. 2 und 3),
- b) Planung gemeinsamer Aktionen und Veranstaltungen sowie der Fortbildung der Mitarbeitenden,
- c) Entscheidung über Konzeptions-, Planungs- und Strukturfragen der Jugendarbeit im Dekanatsbezirk. Die bei der Umsetzung betroffenen anderen Gremien im Dekanatsbezirk werden berücksichtigt und sind einzubeziehen,
- d) Verbindung zu anderen Jugendorganisationen,
- e) kritische Begleitung der Arbeit der hauptberuflichen Jugendreferenten bzw. Jugendreferentinnen und des Dekanatsjugendpfarrers bzw. der Dekanatsjugendpfarrerin,
- f) Entgegennahme des jährlichen Arbeitsberichtes des Dekanatsjugendpfarrers bzw. der Dekanatsjugendpfarrerin und des Dekanatsjugendreferenten bzw. der Dekanatsjugendreferentin,
- g) Verteilung der für die Jugendarbeit im Dekanatsbezirk zur Verfügung stehenden Gelder und anderer Mittel und die Erstellung von Rahmenrichtlinien für ihre entsprechende Verwendung,
- h) Benennung von Vertretern und Vertreterinnen der Jugendarbeit für die Berufung in die Dekanatsynode gemäß § 4 Dekanatsbezirksordnung.

(3) Die Dekanatsjugendkammer wählt die Delegierten der evangelischen Jugendarbeit in den Stadt- oder Kreisjugendring. Soweit in einem Dekanatsbezirk mehrere Stadt- oder Landkreise vorhanden sind, erfolgt die Wahl unter vorheriger Anhörung der mitbetroffenen Dekanatsjugendkammer durch diejenige Dekanatsjugendkammer, in der die größere Gemeindegliederzahl vertreten ist.

(4) Der Dekanatsjugendkammer gehören als Mitglieder an:

- a) bis zu sechs Vertreter bzw. Vertreterinnen des Dekanatsjugendkonventes,
- b) der Dekanatsjugendpfarrer bzw. die Dekanatsjugendpfarrerin,
- c) der Dekanatsjugendreferent bzw. die Dekanatsjugendreferentin,
- d) bis zu drei Mitarbeitende der Jugendarbeit im Dekanatsbezirk unter besonderer Berücksichtigung der im Dekanatsbezirk tätigen Verbände (vgl. Nr. 1 Abs. 3), Näheres regelt eine Geschäftsordnung,
- e) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Dekanatsausschusses.

Wird im Dekanatsbezirk die Funktion des Dekanatsjugendpfarrers bzw. der Dekanatsjugendpfarrerin von mehreren Pfarrern bzw. Pfarrerrinnen wahrgenommen, so ist die Vertretung aus ihrer Mitte zu bestimmen. Für die Vertretung der Dekanatsjugendreferenten bzw. der Dekanatsjugendreferentinnen gilt diese Regelung entsprechend. Die Zahl der unter Buchst. a) genannten Mitglieder soll der Zahl der unter Buchst. b) bis e) genannten Mitglieder gleich sein. Die Mitglieder der Dekanatsjugendkammer sollen evangelisch sein und müssen einer der Mitgliedskirchen der ACK angehören. Die Dekanatsjugendkammer wird auf die Dauer von zwei Jahren gebildet.

(5) Die erste Sitzung beruft der Dekanatsjugendpfarrer bzw. die Dekanatsjugendpfarrerin ein. Die Dekanatsjugend-

kammer wählt aus ihrer Mitte je eine Person für den Vorsitz und die erste und zweite Stellvertretung. Von den Sitzungen der Dekanatsjugendkammer werden das Amt für evangelische Jugendarbeit (Nr. 27) und der Dekan bzw. die Dekanin benachrichtigt. Er bzw. sie und eine Person aus dem Amt für evangelische Jugendarbeit sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.

(6) Die Dekanatsjugendkammer gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Ist die Dekanatsjugendkammer nicht gebildet, so übernimmt der Leitende Kreis des Dekanatsjugendkonventes (Nr. 7 Abs. 2) die unter Nr. 4 Abs. 2 und Abs. 3 aufgeführten Aufgaben. Er arbeitet dabei mit dem Dekanatsjugendreferenten bzw. der Dekanatsjugendreferentin und dem Dekanatsjugendpfarrer bzw. der Dekanatsjugendpfarlerin zusammen.

#### Nr. 5

##### Sonderregelungen für die Dekanatsbezirke München und Nürnberg

(1) In den Dekanatsbezirken München und Nürnberg werden neben den Dekanatsjugendkammern in den Prodekanatsbezirken Regionaljugendkammern gebildet.

(2) Die Zuständigkeit der Dekanatsjugendkammern beschränkt sich gemäß Nr. 4 Abs. 1 bis Abs. 3 auf Belange, die die Jugendarbeit im Dekanatsbezirk insgesamt betreffen.

(3) Die Zusammensetzung der Regionaljugendkammern ergibt sich entsprechend aus Nr. 4 Abs. 4. Dabei tritt an die Stelle des Begriffs »Dekanatsbezirk« der Begriff »Prodekanatsbezirk« (Region).

(4) Den Dekanatsjugendkammern für den Bereich der Dekanatsbezirke München und Nürnberg gehören abweichend von der Regelung in Nr. 4 Abs. 4 als Mitglieder mindestens an:

- a) je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Regionaljugendkonvente, zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen des Dekanatsjugendkonvents (besteht kein Dekanatsjugendkonvent, entsenden die Regionaljugendkonvente je zwei Personen), sowie je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Regionaljugendkammern,
- b) je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der im Dekanatsbezirk tätigen Verbände (vgl. Nr. 1 Abs. 3),
- c) der Dekanatsjugendpfarrer bzw. die Dekanatsjugendpfarlerin oder eine stellvertretende Person,
- d) ein Dekanatsjugendreferent bzw. eine Dekanatsjugendreferentin oder eine stellvertretende Person,
- e) zwei Personen aus dem Dekanatsausschuß.

Nr. 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

Bestehen auf Dekanatssebene besondere vom Dekanatsbezirk anerkannte Arbeitsbereiche der Jugendarbeit, so sollen diese in der Dekanatsjugendkammer zusätzlich angemessen vertreten sein.

Es soll darauf geachtet werden, daß die ehrenamtlich Mitarbeitenden aus der Jugendarbeit in gleicher Zahl den übrigen Mitgliedern gegenüberstehen. Erforderlichenfalls soll durch die Dekanatsjugendkammer eine entsprechende Zuwahl erfolgen.

(5) Zur Wahrnehmung der in Nr. 4 Abs. 2 Buchst. a aufgeführten Aufgaben kann die Dekanatsjugendkammer im Einvernehmen mit dem Dekanatsausschuß einen Personalausschuß bilden.

(6) Zu den Sitzungen der Regionaljugendkammern wird der Dekanatsjugendpfarrer bzw. die Dekanatsjugendpfarlerin

oder eine von ihm bzw. ihr bestimmte Person (Dekanatsjugendreferent bzw. Dekanatsjugendreferentin) eingeladen.

#### Nr. 6

##### Dekanatsjugendkonvent

##### – Aufgaben –

(1) Der Dekanatsjugendkonvent dient als das Delegiertentreffen der Evangelischen Jugend im Bereich eines Dekanatsbezirkes dem Erfahrungsaustausch und der Förderung der praktischen Jugendarbeit. Zugleich ist er ein Forum, durch das die junge Generation unserer Kirche Orientierung sucht und gegebenenfalls zu Problemen des kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Lebens Stellung nehmen kann.

(2) Weitere Schwerpunkte der Arbeit des Dekanatsjugendkonventes sind:

- a) christlichen Glauben einüben und angesichts der jeweiligen Situation der Jugendlichen richtungsweisend und sachgemäß verkündigen,
- b) Erfahrungsaustausch innerhalb der verschiedenen Bereiche der evangelischen Jugendarbeit,
- c) Durchführung eigener Veranstaltungen in Absprache mit der Dekanatsjugendkammer,
- d) jährliche Projektauswahl unter Berücksichtigung der vom Landesjugendkonvent vorgeschlagenen Projekte (Nr. 21 Abs. 2 Buchst. d),
- e) Anregung für die Tätigkeit der ehrenamtlich Mitarbeitenden in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Jugendarbeit,
- f) Anregung von Maßnahmen der Fortbildung für die Mitarbeitenden,
- g) Anregung gemeinsamer Aktionen,
- h) Anregung ökumenischer Aktivitäten,
- i) Kontaktpflege mit dem Dekanatsjugendpfarrer bzw. der Dekanatsjugendpfarlerin und dem Dekanatsjugendreferenten bzw. der Dekanatsjugendreferentin,
- j) Wahl der Delegierten für die Dekanatsjugendkammer und den Landesjugendkonvent, Entgegennahme der Berichte.

(3) Der Dekanatsjugendkonvent gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### Nr. 7

##### Dekanatsjugendkonvent

##### – Zusammensetzung –

(1) Der Dekanatsjugendkonvent setzt sich aus ehrenamtlich Mitarbeitenden zusammen. Jede Kirchengemeinde entsendet zwei stimmberechtigte Delegierte, die von den Jugendvertretungen im Jugendausschuß gewählt werden.

Besteht kein Jugendausschuß, werden die Delegierten vom Kreis der Mitarbeitenden oder – wenn nicht vorhanden – von den Jugendgruppen direkt gewählt. In Ausnahmefällen können die Delegierten auch vom Kirchenvorstand benannt werden.

Die im Dekanatsbezirk tätigen übergemeindlichen Zusammenschlüsse evangelischer Jugend (z. B. Verbandsjugend, Treffpunktarbeit, offene Formen der Jugendarbeit) können je bis zu zwei weitere stimmberechtigte Delegierte entsenden. Gäste können teilnehmen.

(2) Der aus der Mitte des Dekanatsjugendkonventes zu wählende Leitende Kreis vertritt den Dekanatsjugendkon-

vent zwischen den Tagungen und bereitet diese vor. Ihm gehören der bzw. die Vorsitzende und der bzw. die stellvertretende Vorsitzende und bis zu vier weitere Mitglieder an.

(3) Amtszeit und Wahlmodus werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

#### Nr. 8

##### Dekanatsjugendpfarrer bzw. Dekanatsjugendpfarrerin

(1) Der Auftrag des Dekanatsjugendpfarrers bzw. der Dekanatsjugendpfarrerin gilt der jungen Generation im Dekanatsbezirk. Er bzw. sie arbeitet mit der Dekanatsjugendkammer, dem Dekanatsjugendreferenten bzw. der Dekanatsjugendreferentin und den anderen Mitarbeitenden zusammen.

(2) Die hauptberuflichen Dekanatsjugendpfarrer bzw. Dekanatsjugendpfarrerrinnen werden vom Landeskirchenrat im Benehmen mit der Dekanatsjugendkammer und dem Dekanatsausschuß ernannt. Die nebenberuflichen Dekanatsjugendpfarrer bzw. Dekanatsjugendpfarrerrinnen werden vom Dekanatsausschuß im Einvernehmen mit der Dekanatsjugendkammer und nach Anhörung des Pfarrkapitels auf drei Jahre ernannt.

Wenn es die Situation erfordert, können die Aufgaben des Dekanatsjugendpfarrers bzw. der Dekanatsjugendpfarrerin von mehreren Pfarrern bzw. Pfarrerrinnen wahrgenommen werden. Ihre Aufgaben als Dekanatsjugendpfarrer bzw. Dekanatsjugendpfarrerrinnen sind bei der Diensterteilung zu berücksichtigen.

(3) Der Dekanatsjugendpfarrer bzw. die Dekanatsjugendpfarrerin unterstützt alle im Dekanatsbezirk vorhandenen Arbeitsformen und Aktivitäten evangelischer Jugendarbeit einschließlich der im Dekanatsbezirk tätigen Jugendverbände nach Nr. 1 Abs. 3. Er bzw. sie legt der Dekanatsjugendkammer jährlich einen Arbeitsbericht vor (Nr. 4 Abs. 2 Buchst. f) und übersendet diesen dem Amt für evangelische Jugendarbeit.

(4) Der Dekanatsjugendpfarrer bzw. die Dekanatsjugendpfarrerin hat im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen das Recht und die Pflicht, sich fachlich fortzubilden. Bei der Fortbildung sind die Aufgaben der Jugendarbeit besonders zu berücksichtigen.

#### Nr. 9

##### Dekanatsjugendreferent bzw. Dekanatsjugendreferentin, weitere hauptberufliche Jugendreferenten bzw. Jugendreferentinnen

(1) Der Auftrag des Dekanatsjugendreferenten bzw. der Dekanatsjugendreferentin gilt der jungen Generation im Dekanatsbezirk. Er bzw. sie arbeitet mit der Dekanatsjugendkammer, dem Dekanatsjugendpfarrer bzw. der Dekanatsjugendpfarrerin und den anderen Mitarbeitenden zusammen. Insbesondere ist er bzw. sie der evangelischen Jugendarbeit im Dekanatsbezirk zugewiesen.

(2) Der Dekanatsjugendreferent bzw. die Dekanatsjugendreferentin wird im Einvernehmen mit der Dekanatsjugendkammer vom Anstellungsträger angestellt. Der Dienst richtet sich nach der Diensterteilung (bzw. Diensterteilung), die der Dekanatsausschuß im Einvernehmen mit der Dekanatsjugendkammer erläßt.

(3) Der Dekanatsjugendreferent bzw. die Dekanatsjugendreferentin unterstützt alle im Dekanatsbezirk vorhandenen Arbeitsformen und Aktivitäten der evangelischen Jugendarbeit einschließlich der im Dekanatsbezirk tätigen Jugendverbände nach Nr. 1 Abs. 3. Er bzw. sie berät die Jugendausschüsse (Nr. 2) und die Kirchenvorstände in Fra-

gen der Jugendarbeit. Er bzw. sie hält Verbindung mit dem Amt für evangelische Jugendarbeit. Er bzw. sie legt der Dekanatsjugendkammer jährlich einen Arbeitsbericht vor (Nr. 4 Abs. 2 Buchst. f) und übersendet diesen dem Amt für evangelische Jugendarbeit.

(4) Der Dekanatsjugendreferent bzw. die Dekanatsjugendreferentin hat im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen das Recht und die Pflicht, sich fachlich fortzubilden. Bei der Fortbildung sind die Aufgaben der Jugendarbeit besonders zu berücksichtigen.

(5) Die Anstellung von Regionaljugendreferenten bzw. Regionaljugendreferentinnen in den Dekanatsbezirken München und Nürnberg erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen unter Nr. 5 Abs. 2.

(6) Weitere für den Dekanatsbezirk tätige Jugendreferenten bzw. Jugendreferentinnen werden nach Anhörung der Dekanatsjugendkammer vom Anstellungsträger angestellt. Die Diensterteilung (bzw. Diensterteilung) wird vom Anstellungsträger nach Anhörung der Dekanatsjugendkammer erlassen.

Das Recht und die Pflicht zur fachlichen Fortbildung gilt im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen. Die Aufgaben der Jugendarbeit sind besonders zu berücksichtigen.

#### Nr. 10

##### Benachbarte Dekanatsbezirke

Benachbarte Dekanatsbezirke können gemeinsam eine Dekanatsjugendkammer und einen Dekanatsjugendkonvent bilden sowie gemeinsam einen Dekanatsjugendpfarrer bzw. eine Dekanatsjugendpfarrerin und einen Dekanatsjugendreferenten bzw. eine Dekanatsjugendreferentin berufen. Die Nrn. 4, 6 bis 9 gelten entsprechend. Die Zahl der Mitglieder der Dekanatsjugendkammer (Nr. 4 Abs. 4) wird in einem solchen Falle nicht erhöht.

#### Nr. 11

##### Regionaljugendkonvente

In den Prodekanatsbezirken können zusätzlich Regionaljugendkonvente gebildet werden, für die die Bestimmungen der Nrn. 6 bis 9 entsprechend gelten.

### 3. Evangelische Jugend im Kirchenkreis

#### Nr. 12

##### Kirchenkreiskonferenz (Regionalkonferenz)

(1) Im Bereich der Kirchenkreise sollen Kirchenkreiskonferenzen gebildet werden. Ihnen gehören ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Mitarbeitende als Vertretung der Dekanatsbezirke sowie Vertreter bzw. Vertreterinnen der im Kirchenkreis tätigen evangelischen Jugendverbände (Nr. 1 Abs. 3) an.

(2) Die Kirchenkreiskonferenz dient dem Erfahrungsaustausch, der Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten sowie der Planung von Aktivitäten auf Kirchenkreisebene.

(3) Die Kirchenkreiskonferenz vertritt die Evangelische Jugend im Regierungsbezirk gegenüber dem Bezirk und dem Bezirksjugendring. Sie wählt die Delegierten für den Bezirksjugendringausschuß und hält Kontakt zu dem BDKJ der jeweiligen Diözese. Über die Zuordnung zu den Regierungsbezirken und den Diözesen und gegebenenfalls das Zusammenwirken von Kirchenkreiskonferenzen finden gesonderte Absprachen im Einvernehmen mit der Landesjugendkammer statt.

(4) Die Kirchenkreiskonferenz wählt einen Geschäftsführenden Ausschuß, der zusammen mit dem bzw. der Kirchenkreisbeauftragten des Amtes für evangelische Jugendarbeit zu den Konferenzen einlädt. Der Kreisdekan bzw. die Kreisdekanin wird zu den Konferenzen eingeladen und über die Tagesordnung und das Protokoll unterrichtet. Für die erstmalige Einberufung wird das Amt für evangelische Jugendarbeit beauftragt.

(5) Die Kirchenkreiskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung bezogen auf die im Kirchenkreis gegebenen Arbeitsstrukturen und Arbeitsmöglichkeiten. Soweit erforderlich, können die Aufgaben auch kirchenkreisübergreifend wahrgenommen werden.

### III. Abschnitt

#### Organe der Evangelischen Jugend in Bayern

##### 1. Landesjugendkammer

Nr. 13

##### Aufgaben

(1) In der Landesjugendkammer ist die Evangelische Jugend in Bayern zur Wahrnehmung ihrer gesamtkirchlichen Verantwortung zusammengeschlossen. Die Landesjugendkammer berät die kirchenleitenden Organe in Grundsatzfragen der Jugendarbeit, wie sie sich insbesondere im Blick auf Gemeinde und Gesellschaft, Gottesdienst und Diakonie, Ökumene und Weltmission stellen. Sie vertritt die gemeinsamen Belange der evangelischen Jugendarbeit gegenüber der Öffentlichkeit.

Die Sitzungen der Landesjugendkammer sind in der Regel öffentlich.

(2) In den Aufgabenbereich der Landesjugendkammer fallen außerdem:

- a) Beratung und Beschlußfassung über Grundlinien und Arbeitsschwerpunkte der evangelischen Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit dem Landesjugendpfarrer bzw. der Landesjugendpfarrerin,
- b) Anregung und Planung gemeinsamer Veranstaltungen sowie von Arbeitsvorhaben,
- c) Zusammenarbeit mit den ehrenamtlich Mitarbeitenden (Landesjugendkonvent), den neben- und hauptberuflich Mitarbeitenden (Landeskonferenz der hauptberuflichen Jugendreferenten und Jugendreferentinnen und Landeskonferenz der Dekanatsjugendpfarrer und Dekanatsjugendpfarrerrinnen), den Verbänden und dem Amt für evangelische Jugendarbeit,
- d) Mitwirkung bei der Bestellung der Leitung und stellvertretenden Leitung des Amtes für evangelische Jugendarbeit gem. Nr. 29,
- e) Entscheidung über die Verteilung der Mittel des Sonderhaushaltes der Evangelischen Jugend in Bayern (Nr. 31 Abs. 3) in Form von Richtlinien sowie über die Aufteilung der für die Gremienarbeit auf Landes- und Kirchenkreisebene im Haushalt des Amtes für evangelische Jugendarbeit bereitgestellten Grundbeträge (Nr. 31 Abs. 2) und Stellungnahme zu den jeweils im Haushalt des Amtes für evangelische Jugendarbeit veranschlagten Grundbeträgen für die Gremienarbeit auf Landes- und Kirchenkreisebene sowie zu den veranschlagten Mitteln zur Förderung einzelner Arbeitsbereiche der evangelischen Jugendarbeit,
- f) Entgegennahme des jährlichen Arbeitsberichtes und der Jahresplanung des Amtes für evangelische Jugendarbeit,

- g) Wahl der Delegierten der Evangelischen Jugend in Bayern in kirchliche und andere Gremien (z. B. AEJ, BJR),
- h) Verbindung zu anderen Jugendverbänden,
- i) Zusammenarbeit mit kirchlichen Werken und Institutionen sowie der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland (AEJ),
- j) Öffentlichkeitsarbeit,
- k) Stellungnahme zu jugendpolitischen Fragen,
- l) Erstellung von Kriterien, nach denen auch Gruppierungen und freie Träger der Jugendarbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern durch die kirchlichen Förderprogramme bezuschußt werden können.

Nr. 14

##### Mitglieder

(1) Der Landesjugendkammer gehören als Mitglieder an:

- a) elf Delegierte des Landesjugendkonventes (vgl. Absatz 6 und Nrn. 20 bis 24),
- b) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Christlichen Jugendbundes in Bayern (CJB),
- c) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Christlichen Vereins Junger Menschen (CVJM) – Landesverband Bayern e.V.,
- d) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Evangelischen Jugendsozialarbeit e.V. (EJSA),
- e) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Evangelischen Landjugend in Bayern (ELJ),
- f) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Jugendbundes »Entschieden für Christus« (EC) – Landesverband Bayern,
- g) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) – Landesverband Bayern,
- h) zwei Vertreter bzw. zwei Vertreterinnen der Landeskonferenz der hauptberuflichen Jugendreferenten und Jugendreferentinnen,
- i) zwei Vertreter bzw. zwei Vertreterinnen der Landeskonferenz der Dekanatsjugendpfarrer und Dekanatsjugendpfarrerrinnen,
- j) der Landesjugendpfarrer bzw. die Landesjugendpfarrerin.

(2) Für die Mitglieder sind Vertreter bzw. Vertreterinnen zu bestellen.

(3) Zu den Sitzungen der Landesjugendkammer werden eingeladen:

- a) zwei Mitglieder der Landessynode,
- b) zwei vom Landeskirchenrat Beauftragte,
- c) der Leiter bzw. die Leiterin des Studienzentrums für evangelische Jugendarbeit in Josefstal (oder eine stellvertretende Person),
- d) eine Person aus dem Kreis der Delegierten der Evangelischen Jugend im Bayerischen Jugendring,
- e) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin aus dem Geschäftsführenden Vorstand der Landesstelle für katholische Jugendarbeit,
- f) je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin jeder nach Nr. 16 Abs. 1 neu anerkannten Gruppierungen, solange keine Stimmberechtigung nach Nr. 14 Abs. 1 gegeben ist. Sie nehmen an den Sitzungen beratend teil.

(4) Die Referenten und Referentinnen des Amtes für evangelische Jugendarbeit werden durch die Zustellung der Tagungsunterlagen über die Beratungen informiert und können mit Zustimmung des Landesjugendpfarrers bzw. der Landesjugendpfarrerin an den Beratungen ihres Arbeitsbereiches ohne Stimmrecht teilnehmen.

(5) Darüber hinaus können Sachverständige sowie Vertreter bzw. Vertreterinnen anderer Jugendorganisationen vom Geschäftsführenden Ausschuß (Nr. 18) zu Sitzungen der Landesjugendkammer eingeladen werden.

(6) Der Landesjugendkonvent wählt seine Delegierten aus seiner Mitte in die Landesjugendkammer. Die unter Abs. 1 Buchst. b bis i genannten Mitglieder werden von den entsendenden Verbänden und Landeskongressen bestimmt.

(7) Die Mitglieder der Landesjugendkammer müssen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angehören.

#### Nr. 15

##### Amtszeit

Die Landesjugendkammer wird alle drei Jahre neu gebildet.

#### Nr. 16

Beschlüsse über die Anerkennung neuer Gruppierungen

(1) Die Landesjugendkammer beschließt über die Anerkennung neuer Gruppierungen der Evangelischen Jugend in Bayern.

(2) Bei Beschlüssen über landesweit tätige Gruppierungen im Sinne der Nr. 1 Abs. 3 ist auch das Vertretungsrecht in den Gremien der Evangelischen Jugend in Bayern zu regeln.

(3) Beschlüsse über den Ausschluß von eigenständigen Zusammenschlüssen im Sinne der Nr. 1 Abs. 3 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Landesjugendkammer.

(4) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 werden mit Zustimmung des Landeskirchenrates rechtswirksam.

(5) Arbeitsgemeinschaften unterliegen dieser Regelung nicht.

#### Nr. 17

##### Vorsitz, Zusammen treten, Beschlußfähigkeit, Geschäftsordnung

(1) Die Landesjugendkammer wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende.

(2) Der oder die Vorsitzende beruft die Landesjugendkammer mindestens zweimal im Jahr ein. Die Landesjugendkammer ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

(3) Die Landesjugendkammer ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Landesjugendkammer gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie faßt ihre Beschlüsse im Regelfall mit Stimmenmehrheit. Ein Verhandlungsgegenstand kann von Mitgliedern zur Grundsatzfrage erklärt werden, wenn ihr Selbstverständnis in Frage gestellt wird. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

#### Nr. 18

##### Geschäftsführender Ausschuß

(1) Die Landesjugendkammer bildet einen Geschäftsführenden Ausschuß. Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem oder der Vorsitzenden der Landesjugendkammer,
- b) dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden der Landesjugendkammer,
- c) vier von der Landesjugendkammer zu wählenden Mitgliedern.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuß bereitet die Sitzungen der Landesjugendkammer vor und sorgt für die weitere Behandlung ihrer Beschlüsse. Er kann sich dabei zur Unterstützung an das Amt für evangelische Jugendarbeit wenden.

(3) Ist der Landesjugendpfarrer bzw. die Landesjugendpfarrerin nicht Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses nach Absatz 1, so nimmt er bzw. sie beratend an den Sitzungen teil.

#### Nr. 19

##### Beratende Ausschüsse

Für bestimmte Sachaufgaben kann die Landesjugendkammer beratende Ausschüsse bilden, die sachkundige Personen beiziehen können.

## 2. Landesjugendkonvent

#### Nr. 20

##### Mitgliedschaft

Der Landesjugendkonvent ist das Delegiertentreffen der Ehrenamtlichen in der Evangelischen Jugend in Bayern. Die Delegierten sollen zum Zeitpunkt der Benennung noch nicht 27 Jahre alt sein. Die Delegierten vertreten die ehrenamtliche Jugendarbeit ihres Dekanatsbezirktes bzw. ihres Landesverbandes.

#### Nr. 21

##### Aufgaben

(1) Der Landesjugendkonvent will jungen Menschen auf dem Weg zur Einübung des Glaubens helfen. Er will dazu beitragen, daß das Wort Gottes in unserer Welt sachgemäß und richtungsweisend verkündigt wird. Zugleich ist er ein Forum, durch das die junge Generation unserer Kirche zu Problemen des kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Lebens Stellung nimmt. Er versteht sich als Zusammenschluß junger Christen, in dem nach demokratischer Ordnung verfahren wird.

(2) Weitere Schwerpunkte der Arbeit des Landesjugendkonventes sind:

- a) Entwicklung von Zielvorstellungen für die evangelische Jugendarbeit,
- b) Erfahrungsaustausch der Mitarbeitenden in den verschiedenen Bereichen der Evangelischen Jugend in Bayern über Formen, Ziele und Aufgaben der Jugendarbeit, über bestimmte Aktionen und Experimente und über andere Sachfragen dieser Art,
- c) Anregung und Hilfestellung für die Mitarbeitenden in der Jugendarbeit,
- d) Auswahl der Projektvorschläge (Jugenddankopfer),
- e) Wahl der Delegierten für die Landesjugendkammer, Entgegennahme der Berichte,
- f) Zusammenarbeit mit der Landesjugendkammer und dem Amt für evangelische Jugendarbeit,

g) Anregung und Planung von Veranstaltungen und Arbeitsvorhaben.

Nr. 22

Vorsitz, Zusammen treten, Geschäftsordnung

(1) Der Landesjugendkonvent wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende sowie bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.

(2) Der Landesjugendkonvent wird auf die Dauer von zwei Jahren gebildet. Er tagt in der Regel einmal im Jahr.

(3) Der Landesjugendkonvent gibt sich eine Geschäftsordnung.

Nr. 23

Zusammensetzung des Landesjugendkonventes

(1) Die Evangelische Jugend jedes Dekanatsbezirks entsendet in den Landesjugendkonvent bis zu zwei stimmberechtigte Delegierte. Jeder Prodekanatsbezirk entsendet zusätzlich bis zu zwei stimmberechtigte Delegierte.

Der Dekanatsjugendkonvent wählt seine Delegierten. Besteht ein gemeinsamer Dekanatsjugendkonvent für mehrere Dekanatsbezirke (Nr. 10), wählen die Delegierten aus den jeweiligen Dekanatsbezirken ihre Delegierten im Landesjugendkonvent. Besteht kein Dekanatsjugendkonvent, bestimmt der Dekanatsausschuß nach Anhörung des Dekanatsjugendpfarrers bzw. der Dekanatsjugendpfarrerin die Delegierten.

(2) Die in Nr. 1 Abs. 3 aufgeführten Landesverbände oder nach Nr. 16 anerkannten landesweit tätigen Gruppierungen entsenden jeweils bis zu vier stimmberechtigte Delegierte in den Landesjugendkonvent.

(3) Die Mitglieder der Landesjugendkammer, die Vertreter bzw. Vertreterinnen des Amtes für evangelische Jugendarbeit und die Beauftragten des Landeskirchenrates haben das Recht, an den Tagungen des Landesjugendkonventes beratend teilzunehmen.

Nr. 24

Leitender Kreis

(1) Der Leitende Kreis besteht aus neun Personen. Der bzw. die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gehören dem Leitenden Kreis an. Die weiteren Mitglieder des Leitenden Kreises werden vom Landesjugendkonvent aus seiner Mitte gewählt. Eine Stellvertretung im Leitenden Kreis findet nicht statt. Scheidet ein Mitglied aus, so erfolgt eine Neuwahl bei der nächsten Tagung des Landesjugendkonventes. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Leitende Kreis bereitet die Tagungen vor, vertritt den Landesjugendkonvent zwischen den Tagungen und vollzieht seine Beschlüsse. Er legt darüber Rechenschaft ab.

(3) Der Landesjugendkonvent kann beratende Ausschüsse einsetzen. Beschlußzuständigkeiten können nicht auf Ausschüsse übertragen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

**3. Landeskonferenzen**

Nr. 25

Landeskonferenz der hauptberuflichen Jugendreferenten und Jugendreferentinnen für die kirchliche Jugendarbeit

(1) Die Landeskonferenz der hauptberuflichen Jugendreferenten und Jugendreferentinnen dient dem Erfahrungsaustausch, der Fortbildung und der Vertretung berufsspezifischer Interessen.

austausch, der Fortbildung und der Vertretung berufsspezifischer Interessen.

Sie entwickelt zusammen mit dem Amt für evangelische Jugendarbeit Zielvorstellungen für die evangelische Jugendarbeit. Sie tritt in der Regel jährlich einmal zusammen.

(2) Die Landeskonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Geschäftsführenden Ausschuß, der aus sieben Mitgliedern besteht.

Der Geschäftsführende Ausschuß bereitet ihre Tagungen vor, vertritt die Landeskonferenz zwischen den Tagungen, vollzieht ihre Beschlüsse und legt darüber Rechenschaft ab.

(3) Die Landeskonferenz wählt die zwei Delegierten in die Landesjugendkammer und nimmt weitere Vertretungen wahr.

(4) Die Landeskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

Nr. 26

Landeskonferenz der Dekanatsjugendpfarrer und Dekanatsjugendpfarrerinnen

(1) Die Landeskonferenz der haupt- und nebenamtlichen Dekanatsjugendpfarrer und Dekanatsjugendpfarrerinnen dient dem Erfahrungsaustausch, der Fortbildung und der Interessenvertretung.

Sie entwickelt zusammen mit dem Amt für evangelische Jugendarbeit Zielvorstellungen für die evangelische Jugendarbeit. Sie tritt in der Regel jährlich einmal zusammen.

(2) Die Landeskonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Vertrauensrat, der aus sieben Mitgliedern besteht. Der Vertrauensrat bereitet ihre Tagungen vor, vertritt die Landeskonferenz zwischen den Tagungen, vollzieht ihre Beschlüsse und legt darüber Rechenschaft ab.

(3) Die Landeskonferenz wählt die zwei Delegierten in die Landesjugendkammer.

(4) Die Landeskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

**IV. Abschnitt**

**Amt für Jugendarbeit  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern**

Nr. 27

Arbeitsbereich und Aufgaben

(1) Der Arbeitsbereich des Amtes für Jugendarbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Kurzfassung: Amt für evangelische Jugendarbeit) umfaßt die gesamte Jugendarbeit innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Das Amt für Jugendarbeit nimmt auch geschäftsführende Tätigkeiten für die »Evangelische Jugend in Bayern« wahr.

(2) Das Amt für evangelische Jugendarbeit untersteht unmittelbar dem Landeskirchenrat. Es hat seinen Sitz in Nürnberg.

(3) Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

a) Anregung, Förderung und Begleitung evangelischer Jugendarbeit in allen Bereichen des kirchlichen Lebens sowie Förderung des Verständnisses und der Verantwortung für die Jugendarbeit bei kirchlichen Gremien und Einrichtungen,

- b) Entwicklung und Begleitung sach- und zeitgemäßer Arbeitsformen und Arbeitshilfen für die Verkündigung in der evangelischen Jugendarbeit,
- c) Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den ehrenamtlich, den neben- und hauptberuflich Mitarbeitenden (Jugendreferenten und Jugendreferentinnen, Dekanatsjugendpfarrer und Dekanatsjugendpfarrerinnen) sowie der Arbeit der kirchlichen Gremien der Jugendarbeit, besonders der Landesjugendkammer, im Rahmen der Gesamtverantwortung des Amtes,
- d) Studienarbeit zu Inhalten der Jugendarbeit, Erarbeitung von pädagogischen Arbeitshilfen und Modellen unter Berücksichtigung der Lebensbedingungen, Einstellungen und Verhaltensweisen junger Menschen,
- e) Anleitung für die Gewinnung, Beratung und Fortbildung von ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Mitarbeitenden sowie Vorbereitung und Durchführung eigener Fortbildungsveranstaltungen,
- f) Beratung der Landesjugendkammer, des Landesjugendkonventes und der zwei Landeskonferenzen sowie Unterstützung bei deren Geschäftsführung,
- g) Unterstützung der Jugendarbeit in den Kirchenkreisen (Kirchenkreisbeauftragte),
- h) Information der Öffentlichkeit über die evangelische Jugendarbeit,
- i) Vorbereitung und Vollzug des Haushaltsplanes des Amtes für evangelische Jugendarbeit und des Sonderhaushaltes der Evangelischen Jugend in Bayern (vgl. Nr. 13 Abs. 2 Buchst. f und Nr. 31) sowie Zuschußbearbeitung nach den jeweils geltenden Richtlinien,
- j) Förderung der Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Organisationen, die über das Gebiet der Landeskirche hinaus tätig sind, insbesondere der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland (AEJ), den ökumenischen Institutionen, insbesondere mit dem Ökumenischen Jugendrat in Bayern, sowie anderen Organen der Jugendarbeit, insbesondere dem Bayerischen Jugendring,
- k) Förderung ökumenischer und internationaler Begegnungen,
- l) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen für die Evangelische Jugend in Bayern,
- m) Information und Beratung der kirchenleitenden Organe in Grundsatzfragen der Jugendarbeit und gutachtliche Stellungnahme zu Anträgen,
- n) Vorlage des jährlichen Arbeitsberichtes und der Jahresplanung an die Landesjugendkammer (Nr. 13 Abs. 2 Buchst. f).

Das Amt für evangelische Jugendarbeit hält bei der Durchführung seiner Aufgaben Kontakt mit der Landesjugendkammer.

(4) Die Zuständigkeit für die einzelnen Aufgaben des Amtes für evangelische Jugendarbeit werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt, der unter Beteiligung des Amtes für evangelische Jugendarbeit vom Landeskirchenrat erlassen wird. Hierbei ist die Landesjugendkammer im Rahmen ihrer Kompetenzen (Nr. 13 Abs. 2 Buchst. a) einzubeziehen.

#### Nr. 28

Der Landesjugendpfarrer  
bzw. die Landesjugendpfarrerin

- (1) Der Landesjugendpfarrer bzw. die Landesjugendpfarrerin trägt als Leiter bzw. Leiterin des Amtes für evange-

liche Jugendarbeit gegenüber dem Landeskirchenrat die Verantwortung dafür, daß es seine Aufgaben im gesamt-kirchlichen Interesse wahrnimmt und die evangelische Jugendarbeit als eine besondere Form gemeindlichen Lebens nach Kräften fördert. Bei der Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben sind die Aufgaben der Gremien (insbesondere Nr. 13, Nr. 21) zu berücksichtigen.

Dem Landesjugendpfarrer bzw. der Landesjugendpfarrerin sind demgemäß folgende Aufgaben zugewiesen:

- a) Verkündigung und seelsorgerliches Handeln in der Jugendarbeit,
- b) Dienstaufsicht über die Beschäftigten des Amtes für evangelische Jugendarbeit,
- c) Entwicklung von Formen und Inhalten evangelischer Jugendarbeit und deren theologischer Verantwortung im Zusammenwirken mit den Gremien der Evangelischen Jugend in Bayern,
- d) Koordinierung der in der evangelischen Jugendarbeit tätigen Kräfte zu gemeinsamem Handeln,
- e) Wahrnehmung der Interessen der Jugendarbeit im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern,
- f) Sorge für eine angemessene Vertretung der evangelischen Jugendarbeit in allen Gremien, die durch ihre Zusammensetzung und ihre Zuständigkeit den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern überschreiten.

(2) Der Landesjugendpfarrer bzw. die Landesjugendpfarrerin hält in allen grundsätzlichen Fragen Kontakt zum Landeskirchenrat und legt ihm einmal im Jahr einen Arbeitsbericht vor.

#### Nr. 29

Ernennung von Beschäftigten im Amt  
für evangelische Jugendarbeit

(1) Der Landesjugendpfarrer bzw. die Landesjugendpfarrerin und der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin werden vom Landeskirchenrat im Benehmen mit der Landesjugendkammer ernannt.

(2) Die Referenten und Referentinnen und der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin im Amt für evangelische Jugendarbeit werden vom Landeskirchenrat ernannt. Die Vorverhandlungen werden von dem Landesjugendpfarrer bzw. von der Landesjugendpfarrerin geführt. Der Landesjugendpfarrer bzw. die Landesjugendpfarrerin unterbreitet im Benehmen mit dem Geschäftsführenden Ausschuß der Landesjugendkammer dem Landeskirchenrat einen Vorschlag.

(3) Die Mitwirkungsrechte der Beschäftigten des Amtes für evangelische Jugendarbeit bestimmen sich nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz.

#### V. Abschnitt

**Finanzangelegenheiten der evangelischen Jugendarbeit  
auf Landesebene**

#### Nr. 30

Gesamthaushalt für die evangelische Jugendarbeit  
und das Amt für evangelische Jugendarbeit

(1) Die Einnahmen und Ausgaben für die evangelische Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich des Amtes für evangelische Jugendarbeit werden für jedes Rechnungsjahr im Haushaltsplan des Amtes für evangelische Jugendarbeit veranschlagt. Der Haushaltsplan des Amtes für evangelische Jugendarbeit wird im Rahmen des Haushaltsplanes der All-

gemeinen Kirchenkasse (AKK) für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern festgestellt und unter Aufsicht des Landeskirchenrates vom Amt für evangelische Jugendarbeit gemäß den landeskirchlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungsvorschriften vollzogen.

(2) Vor Vorlage des Haushaltsplanentwurfes beim Landeskirchenrat ist dieser der Landesjugendkammer zur Kenntnis zu geben.

(3) Für die Verwaltung des Sonderhaushaltes der Evangelischen Jugend in Bayern gelten die landeskirchlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungsvorschriften. Diese werden vom Amt für evangelische Jugendarbeit vollzogen.

#### Nr. 31

##### Beschaffung und Verteilung der Mittel

(1) Für die Arbeit des Amtes für evangelische Jugendarbeit werden im Rahmen des landeskirchlichen Haushaltes (Haushalt des Amtes für evangelische Jugendarbeit) Mittel bereitgestellt.

(2) In dem Haushalt des Amtes für evangelische Jugendarbeit werden darüber hinaus Grundbeträge für die Arbeit der Landesjugendkammer, des Landesjugendkonventes, der Landeskonzferenz der hauptberuflichen Jugendreferenten und Jugendreferentinnen, der Landeskonzferenz der Dekanatsjugendpfarrer und Dekanatsjugendpfarrerinnen sowie der Regionalkonzferenzen ausgewiesen.

Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln für die Gremienarbeit werden über den Sonderhaushalt der Evangelischen Jugend in Bayern abgerechnet.

Über die Aufteilung der für die Gremienarbeit im Haushalt des Amtes für evangelische Jugendarbeit zur Verfügung stehenden Grundbeträge entscheidet die Landesjugendkammer (vgl. Nr. 13 Abs. 2 Buchst. f).

(3) Die Verteilung der Zuschüsse im Rahmen des Sonderhaushaltes des Amtes für evangelische Jugendarbeit (Kollekten, Sammlungen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln) an die Gruppierungen der Evangelischen Jugend in Bayern (vgl. Nr. 1 Abs. 3) und für verschiedene Arbeitsbereiche im Amt für evangelische Jugendarbeit sowie darüber hinaus erfolgt durch das Amt für evangelische Jugendarbeit nach den von der Landesjugendkammer gegebenen Richtlinien (vgl. Nr. 27 Abs. 3 Buchst. i).

#### Nr. 32

##### Unterstützung anderer Gruppierungen

Gruppierungen evangelischer Jugend, die nicht der Evangelischen Jugend in Bayern im Sinne von Nr. 1 Abs. 1 angehören, können Anträge an öffentliche Träger der Jugendarbeit (z. B. Bayerischer Jugendring) über das Amt für evangelische Jugendarbeit stellen, soweit dadurch nicht Belange der Evangelischen Jugend in Bayern beeinträchtigt werden.

Das Amt für evangelische Jugendarbeit setzt im Einvernehmen mit der Landesjugendkammer Kriterien der Förderung fest.

#### Nr. 33

##### Rechenschaftspflicht der Gruppierungen der Evangelischen Jugend in Bayern

Soweit die einzelnen Gruppierungen der Evangelischen Jugend in Bayern aus landeskirchlichen Mitteln Zuschüsse erhalten, sind sie verpflichtet, Verwendungsnachweise zu führen und dem Amt für evangelische Jugendarbeit sowie dem Landeskirchenamt jede gewünschte Einsicht in ihren Haushalt und in die Verwendung der Zuschüsse zu gewähren.

## VI. Abschnitt

### Schlußbestimmung

#### Nr. 34

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1994 in Kraft. Zu demselben Zeitpunkt tritt die Ordnung vom 30. November 1981 (KABL. S. 360, geändert durch Verordnung vom 3. März 1983, KABL. S. 78, und Verordnung vom 3. Oktober 1985, KABL. S. 334) außer Kraft.

M ü n c h e n , den 14. November 1994

Hermann von L o e w e n i c h

Landesbischof

#### Nr. 30 Kirchengesetz über den Vorbereitungsdienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und die Rechtsverhältnisse der Vikare und Vikarinnen (Vorbereitungsdienstgesetz – VorbDG).

Vom 2. Dezember 1994. (KABL. S. 392)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1

##### Gegenstand des Gesetzes

Dieses Kirchengesetz regelt den Vorbereitungsdienst für den Dienst der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Es regelt des weiteren die Voraussetzungen des Vorbereitungsdienstes und die Rechtsverhältnisse der Vikare und Vikarinnen.

#### § 2

##### Der Vorbereitungsdienst als praktisch-theologischer Teil der Ausbildung

(1) Die Ausbildung für den Dienst der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern umfaßt vor Übernahme in den Probendienst nach dem Pfarrergesetz

- a) ein Praxisjahr, dessen Einzelheiten hinsichtlich der Ziele, des Inhalts, der Durchführung, der Art des Umfangs der Begleitung sowie der Ausnahmen vom Erfordernis des Praxisjahres aus wichtigem Grund durch Verordnung festzulegen sind,
- b) ein mindestens achtsemestriges philosophisch-theologisches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, auf das Zeiten eines nichttheologischen Studiums in angemessenem Umfang durch den Landeskirchenrat angerechnet werden können,
- c) die Theologische Aufnahmeprüfung nach einer vom Landeskirchenrat erlassenen Prüfungsordnung,
- d) den Vorbereitungsdienst (Lehrvikariat) nach diesem Kirchengesetz,
- e) die Theologische Anstellungsprüfung nach einer vom Landeskirchenrat erlassenen Prüfungsordnung.

(2) Der Vorbereitungsdienst soll die Vikare und Vikarinnen in die Praxis des Dienstes einführen und sie zur verantwortlichen Wahrnehmung der Aufgaben ihres künftigen Berufes befähigen.

## § 3

## Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

(1) Kandidaten und Kandidatinnen, die die Theologische Aufnahmeprüfung bestanden haben, können auf Antrag vom Landeskirchenrat als Vikare und Vikarinnen in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, wenn sie die persönlichen Voraussetzungen für den Dienst mitbringen. Sie müssen frei von solchen körperlichen und psychischen Schäden sein, die sie an der Ausübung des Dienstes wesentlich hindern. Die Bewerber und Bewerberinnen dürfen das 33. Lebensjahr, Schwerbehinderte das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Theologische Aufnahmeprüfung darf zum Zeitpunkt der Übernahme in den Vorbereitungsdienst nicht länger als vier Jahre zurückliegen. Der Landeskirchenrat kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Antrag Ausnahmen von der Höchstaltersgrenze und der Vierjahresfrist zulassen.

(2) Eine zu Beginn des Studiums der Theologie oder ausnahmsweise später erfolgte Aufnahme in die Liste der Anwärter und Anwärterinnen für das geistliche Amt dient der frühzeitigen Kontaktaufnahme zwischen den Kandidaten und Kandidatinnen mit den kirchlichen Stellen, sie begründet jedoch keinen Rechtsanspruch auf die Übernahme in den Vorbereitungsdienst oder die spätere Verwendung im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

(3) Bewerber und Bewerberinnen, die nicht an der Theologischen Aufnahmeprüfung in Bayern teilgenommen haben, jedoch eine andere Theologische Hochschulabschlußprüfung bestanden haben, können auf Antrag in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, wenn sie eine Ergänzungsprüfung erfolgreich abgelegt haben. Ausnahmen bestimmt der Landeskirchenrat.

## § 4

## Dienstverhältnis

Der Vorbereitungsdienst ist ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis (Lehrvikariat). Die Dienstbezeichnung lautet »Vikar« oder »Vikarin«.

## § 5

## Dauer und Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt. Der Vorbereitungsdienst schließt die Theologische Anstellungsprüfung mit ein, in der der Nachweis erbracht werden soll, daß Kenntnisse und Fähigkeiten für den späteren Dienst erworben wurden und kirchliches Handeln nach Schrift und Bekenntnis theologisch verantwortet werden kann.

(2) Zur Theologischen Anstellungsprüfung müssen sich die Vikare und Vikarinnen bis zu einem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin auf dem Dienstweg melden. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(3) Wer die Prüfung zum Ende des nach Absatz 1 festgelegten Vorbereitungsdienstes noch nicht oder nicht vollständig abgelegt hat, kann einen Antrag auf Verlängerung des Vorbereitungsdienstes um die nach der Theologischen Anstellungsprüfungsordnung noch erforderliche Zeit unter Berücksichtigung des Übernahmeturnus in den Probendienst stellen. Der Landeskirchenrat hat dem Antrag zu entsprechen, wenn das Ausbildungsziel noch erreicht werden kann und sonstige wichtige Gründe dem nicht entgegenstehen.

(4) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag über die Fälle des Absatzes 3 hinaus aus wichtigem Grund insgesamt bis zu einem Jahr verlängert werden.

(5) Wird während des Vorbereitungsdienstes Erziehungsurlaub in Anspruch genommen, verlängert sich die Zeit des Vorbereitungsdienstes unter Berücksichtigung der versäumten Ausbildungsabschnitte. Der Landeskirchenrat entscheidet über den Umfang der Verlängerung nach vorheriger Anhörung der an der Ausbildung gemäß § 6 Absätze 2 und 3 Beteiligten und des Theologischen Prüfungsamtes. Die Entscheidung ist zusammen mit der Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des Erziehungsurlaubs zu treffen. Eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach Bestehen der Theologischen Anstellungsprüfung erfolgt nicht.

## § 6

## Koordination und Begleitung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst erfolgt grundsätzlich im Predigerseminar und in der Gemeinde.

(2) Der Rektor oder die Rektorin des Predigerseminars plant und koordiniert die Ausbildung während der gesamten Zeit des Vorbereitungsdienstes.

(3) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes weist der Landeskirchenrat jeden Vikar und jede Vikarin einem geeigneten Pfarrer (Lehrpfarrer) oder einer geeigneten Pfarrerin (Lehrpfarrerin) zu. Lehrpfarrer und Lehrpfarrereinnen haben die Aufgabe, in die Arbeitsgebiete der Gemeinde sowie in die Zusammenarbeit im Dekanatsbezirk und mit übergemeindlichen Einrichtungen einzuführen und die Ausbildung zu begleiten.

(4) Vikare und Vikarinnen sollen im Bereich ihrer Ausbildungsgemeinde wohnen; in besonderen Fällen kann das Landeskirchenamt Ausnahmen zulassen.

(5) Vikare und Vikarinnen können aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen versetzt werden.

## § 7

## Verpflichtung

(1) Für die Ausübung des Dienstes werden die Vikare und Vikarinnen vorläufig verpflichtet. Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen.

(2) Die Verpflichtung wird in der Regel durch den Rektor oder die Rektorin des Predigerseminars vorgenommen.

(3) Die Verpflichtung hat folgenden Wortlaut: »Ich verspreche, die mir übertragenen Aufgaben treu und gewissenhaft wahrzunehmen. Ich weiß mich an das Evangelium von Jesus Christus gebunden, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist. Ich will mich vor Verkürzungen und Verfälschungen der evangelischen Botschaft hüten und mich bemühen, mein Verständnis des biblischen Zeugnisses zu vertiefen und mich immer fester darin zu gründen. Ich verpflichte mich zur Dienstverschwiegenheit; das Beichtgeheimnis werde ich unverbrüchlich wahren. Auch will ich ein Leben führen, das von meiner Bindung an Jesus Christus Zeugnis gibt. Ich übernehme diese Verpflichtung im Vertrauen auf die gnädige Hilfe Gottes.«

## § 8

## Arbeitsauftrag, Berufung

Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes erhalten Vikare und Vikarinnen den Auftrag, im Rahmen der Ausbildung unter Anleitung und Verantwortung des Lehrpfarrers oder der Lehrpfarrerin sowie des Rektors oder der Rektorin des zuständigen Predigerseminars mitzuwirken beim Verkündigungsdienst, bei Taufe und Abendmahl, beim Unterricht, bei Amtshandlungen, bei der Seelsorge und bei anderen Aufgaben der Gemeindegemeinschaft.

## § 9

## Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes

(1) Vikare und Vikarinnen haben die Anweisungen zu befolgen, die die zur Leitung oder Aufsicht in der Kirche Berufenen im Rahmen ihres Auftrages erteilen. Die übertragenen Aufgaben sind sorgfältig zu erfüllen.

(2) Im übrigen werden § 2 und § 3 Abs. 4 und der VI. Abschnitt des Pfarrergesetzes entsprechend angewendet.

## § 10

## Dienstaufsicht

(1) Vikare und Vikarinnen unterstehen der allgemeinen Dienstaufsicht des Landeskirchenrates. Die unmittelbare Dienstaufsicht wird vom Rektor oder von der Rektorin des zuständigen Predigerseminars ausgeübt; außerhalb des Predigerseminars ist diese Aufgabe auf den Lehrpfarrer oder die Lehrpfarrerin unbeschadet der dortigen Verantwortlichkeit gemäß §§ 31, 32 Abs. 1 Pfarrergesetz delegiert.

(2) Bei Verletzung der Dienstpflicht sind die in Absatz 1 Genannten berechtigt, eine Ermahnung und nötigenfalls eine Rüge zu erteilen. Auf eine mögliche Gefährdung des Vorbereitungsdienstes ist hinzuweisen. Bei Auftreten größerer Schwierigkeiten berichtet der Lehrpfarrer oder die Lehrpfarrerin dem Rektor oder der Rektorin des Predigerseminars; von dort aus wird gegebenenfalls das Landeskirchenamt unterrichtet.

## § 11

## Dienstzeugnis

Der Rektor oder die Rektorin des Predigerseminars erstellt drei Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes im Benehmen mit dem Lehrpfarrer oder der Lehrpfarrerin ein Dienstzeugnis, das insbesondere über die Eignung für die Aufnahme in das Probendienstverhältnis Aufschluß gibt und sich dazu äußert, ob nach seiner oder ihrer Beurteilung die Voraussetzungen der Ordination vorliegen. Vikare und Vikarinnen werden bei der Erstellung des Dienstzeugnisses in angemessener Weise mit einbezogen. Der Vikar oder die Vikarin kann eine abweichende Stellungnahme zum Dienstzeugnis analog zur Pfarrerbeurteilung abgeben.

## § 12

## Schutz und Fürsorge

(1) Der IX. Abschnitt des Pfarrergesetzes findet auf Vikare und Vikarinnen entsprechende Anwendung.

(2) Vikare und Vikarinnen haben Anspruch auf Anwärterbezüge nach Maßgabe des Pfarrbesoldungsgesetzes. Sie erhalten Umzugskosten und Reisekostenvergütung, Unfallfürsorge sowie Beihilfe nach den jeweils geltenden kirchlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt für den Erholungsurlaub sowie für die Fälle der Dienstbefreiung und Dienstverhinderung. Erholungsurlaub ist bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes zu nehmen.

(3) Für den Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gilt § 78 des Pfarrergesetzes entsprechend.

## § 13

## Entlassung; Ausscheiden aus dem Dienst

(1) Vikare und Vikarinnen können die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst beantragen. Dem Antrag ist zu entsprechen.

(2) Aus einem wichtigen Grund kann der Landeskirchenrat die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst beschließen. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn

- a) sich herausstellt, daß die betreffende Person den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes nicht gerecht wird oder
- b) durch sie schuldhaft Dienstpflichten verletzt wurden oder
- c) der Tatbestand des § 1 der Lehrordnung vorliegt.

(3) Die Entlassung ist schriftlich zu begründen und zuzustellen. § 21 des Pfarrergesetzes gilt in den Fällen des Absatzes 2 sinngemäß.

(4) Liegt ein Fall des § 115 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 des Pfarrergesetzes vor, so stellt der Landeskirchenrat das Ausscheiden aus dem Dienst fest. § 115 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Pfarrergesetzes gilt entsprechend.

(5) In den Fällen der Absätze 1 und 2 erhält die zu entlassende Person eine Entschließung, in der der Zeitpunkt angegeben ist, zu dem die Entlassung wirksam wird.

(6) In den Fällen der Absätze 2 und 4 kann die Entscheidung durch das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern nachgeprüft werden.

## § 14

## Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Es findet auch auf die zur Zeit seines Inkrafttretens im Vorbereitungsdienst befindlichen Vikare und Vikarinnen Anwendung. Die Verordnung zur Durchführung des Vorbereitungsdienstgesetzes vom 7. November 1985 (KABl. S. 354), die Prüfungsordnung für die Theologische Aufnahmeprüfung vom 8. Mai 1990 (KABl. S. 174) und die Prüfungsordnung für die Theologische Anstellungsprüfung vom 29. Mai 1992 (KABl. S. 169) gelten nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 dieses Kirchengesetzes weiter.

(2) Das Kirchengesetz über den Vorbereitungsdienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und die Rechtsverhältnisse der Vikare und Vikarinnen (Vorbereitungsdienstgesetz – VorbDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1990 (KABl. S. 157), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. Dezember 1991 (KABl. S. 304) wird aufgehoben.

M ü n c h e n , den 2. Dezember 1994

## Der Landesbischof

Hermann von Loewenich

**Nr. 31 Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Ergänzung und Durchführung der Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz und über die Mitgliedschaft (Kirchliches Datenschutzdurchführungsgesetz – KDSGD).**

Vom 2. Dezember 1994. (KABl. S. 395)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Abschnitt I

## Beauftragte für den Datenschutz

Art. 1. Beauftragte für den Datenschutz in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (zu § 18 DSG-EKD)

(1) In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern werden je ein Beauftragter oder eine Beauftragte für den

Datenschutz und je ein ständiger Vertreter oder eine ständige Vertreterin sowohl für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als auch für den Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Diakonisches Werk) bestellt, die den im Kirchengesetz über den Datenschutz beschriebenen Auftrag (§§ 17 bis 21 DSG-EKD) jeweils für ihr Aufgabengebiet wahrnehmen.

(2) Der Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern umfaßt auch die Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Dekanatsbezirke und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie Ämter, Werke und Dienste der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Der Bereich des Diakonischen Werkes erstreckt sich ebenso auf seine Mitglieder und deren Einrichtungen, soweit es sich nicht um Rechtsträger oder Einrichtungen im Sinne des Satzes 1 handelt.

(3) Die Zuständigkeit der Beauftragten für den Datenschutz beurteilt sich nach dem Rechtsträger, bei dem die personenbezogenen Daten verarbeitet oder verwaltet werden, unbeschadet dessen Rechtsform.

(4) Soweit für die Datenschutzbeauftragten weitere Dienstkräfte tätig werden, ist bei ihrer Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz der oder die zuständige Datenschutzbeauftragte Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte mit ausschließlicher Weisungsbefugnis für diese Dienstkräfte.

Art. 2 Bestellung und Abberufung der Beauftragten für den Datenschutz (zu § 18 Abs. 1, 2, 3 Satz 1, 4 und 5 DSG-EKD)

(1) Der oder die landeskirchliche Beauftragte für den Datenschutz in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin werden vom Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses bestellt und abberufen. Der oder die diakonische Beauftragte für den Datenschutz im Bereich des Diakonischen Werkes und der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin werden vom Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses auf Vorschlag des Vorstandes des Diakonischen Werkes bestellt und abberufen.

(2) Die Amtszeit beider Datenschutzbeauftragten und ihrer ständigen Vertreter beträgt vier Jahre. Die Bestellung für weitere Amtszeiten ist zulässig.

(3) Datenschutzbeauftragte oder deren ständige Vertreter oder Vertreterinnen können abberufen werden,

1. wenn sie die ihnen obliegenden Amtspflichten (insbesondere § 18 Abs. 6 und 7 DSG-EKD) schuldhaft verletzen,
2. wenn ein gedeihliches Zusammenwirken der Datenschutzbeauftragten (Art. 4) nicht mehr gewährleistet ist oder
3. wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

(4) Die Bestellung und der Dienstsitz sowie eine Abberufung werden im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgegeben.

Art. 3 Rechtsaufsicht, Dienstaufsicht (zu § 18 Abs. 3 DSG-EKD)

(1) Landeskirchliche Datenschutzbeauftragte unterstehen der Rechtsaufsicht des Landeskirchenrates und der Dienstaufsicht des Leiters oder der Leiterin des Landeskirchenamtes.

(2) Diakonische Datenschutzbeauftragte unterstehen der Rechtsaufsicht des Landeskirchenrates und der Dienstaufsicht des Präsidenten oder der Präsidentin des Diakonischen Werkes.

Art. 4 Zusammenarbeit der Datenschutzbeauftragten (zu § 18 Abs. 1 Satz 2 DSG-EKD)

(1) Die beiden Beauftragten für den Datenschutz sind bei ihrer Aufgabenerfüllung gleichberechtigt.

(2) Die beiden Datenschutzbeauftragten sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Kann in Fällen von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung ein Einvernehmen nicht herbeigeführt werden, entscheidet das Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Diakonischen Werk.

(3) Eine Zusammenarbeit der Datenschutzbeauftragten mit staatlichen, kommunalen oder sonstigen Beauftragten für den Datenschutz hat im Benehmen mit dem oder der jeweils anderen Datenschutzbeauftragten zu erfolgen. Bei Fragen, die den Gesamtbereich des kirchlichen Datenschutzes betreffen, wird der oder die landeskirchliche Datenschutzbeauftragte gegenüber staatlichen und kirchlichen Stellen im Benehmen mit dem oder der diakonischen Datenschutzbeauftragten federführend tätig.

Art. 5 Beanstandungsrecht der Datenschutzbeauftragten (zu § 20 DSG-EKD)

Beanstandungen der Beauftragten für den Datenschutz gemäß § 20 DSG-EKD erfolgen gegenüber dem Leitungsorgan der betroffenen Dienststelle oder Einrichtung unter Benachrichtigung der nach Art. 7 aufsichtsführenden Stelle.

Art. 6 Betriebsbeauftragte für den Datenschutz (zu § 22 DSG-EKD)

(1) Der oder die Betriebsbeauftragte für den Datenschutz der kirchlichen Dienste, Werke und diakonischen Rechtsträger wird von deren jeweiligen verfassungsmäßig oder gesetzlich berufenen Organen für eine Amtszeit von längstens vier Jahren bestellt. Für mehrere Werke und Einrichtungen können gemeinsame Betriebsbeauftragte bestellt werden. Unselbständige kirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste können eine oder einen Betriebsbeauftragten für den Datenschutz bestellen.

(2) Die Bestellung hat schriftlich zu erfolgen und ist dem oder der nach kirchlichem Recht zuständigen Beauftragten für den Datenschutz innerhalb von vier Wochen nach der Bestellung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Bestellung für weitere Amtszeiten ist zulässig.

(4) Die Zusammenarbeit der Betriebsbeauftragten mit den staatlichen oder kommunalen Beauftragten für den Datenschutz hat nur im Einvernehmen mit dem oder der nach kirchlichem Recht zuständigen Beauftragten für den Datenschutz zu erfolgen.

## Abschnitt II

### Sonstige Vorschriften

Art. 7 Zuständigkeit (zu §§ 11 Abs. 2 Satz 3, 13 Abs. 2 2. Halbsatz und 14 Abs. 1 DSG-EKD)

(1) Im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ist der Landeskirchenrat, für den Bereich des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder und Einrichtungen ist dessen Vorstand zuständig für

1. die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz (§ 14 Abs. 1 DSG-EKD),

2. für die Genehmigung der Beauftragung Dritter zur Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten (§ 11 Abs. 2 Satz 3 DSGVO-EKD) sowie ihrer Übermittlung an sonstige Stellen (Art. 12 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2, 2. Halbsatz DSGVO-EKD).

(2) Das Diakonische Werk hat den Landeskirchenrat über wichtige Vorgänge zu informieren. Der Landeskirchenrat ist befugt, beim Diakonischen Werk Auskünfte einzuholen.

(3) Die aufsichtsführende Stelle hat die Beauftragten für den Datenschutz auf Verlangen bei ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen.

(4) Die Übersicht nach § 14 Abs. 2 DSGVO-EKD wird für den diakonischen Bereich vom Diakonischen Werk, im übrigen vom Landeskirchenamt geführt.

#### Art. 8 Durchführung des Datenschutzes (§ 14 DSGVO-EKD)

(1) Zur Anmeldung für die Übersicht nach § 14 Abs. 2 DSGVO-EKD sind die jeweiligen verfassungsmäßig oder gesetzlich berufenen Organe für ihren Bereich verpflichtet. Die Anmeldungen sind bei der aufsichtsführenden Stelle nach Art. 7 Abs. 1 Ziff. 1 unverzüglich vorzunehmen. Nicht anzumelden sind personenbezogene Daten, die nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind und in nicht automatisiertem Verfahren verarbeitet werden.

(2) Die Anmeldungen haben auch bei einer Veränderung der Angaben nach § 14 Abs. 2 DSGVO-EKD und bei Auflösung der Dateien zu erfolgen.

(3) Der Landeskirchenrat kann eine Eintragung auch von Amts wegen veranlassen. Für Mitglieder des Diakonischen Werkes und deren Einrichtungen kann das Diakonische Werk die Eintragung selbständig vornehmen, sofern es sich nicht um eine Einrichtung im Sinne des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 handelt. Den betroffenen Rechtsträgern und Einrichtungen ist unter Fristsetzung von mindestens vier Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme im Hinblick auf die beabsichtigte Eintragung zu geben.

(4) Eine Eintragung ist nicht erforderlich, soweit die aufgrund der Verordnung nach § 14 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Kirche in Deutschland vorgesehenen Daten für Gemeindeglieder und deren Familienangehörige im Gemeindegliederverzeichnis geführt werden.

#### Art. 9 Verpflichtung der Mitarbeitenden (zu § 6 DSGVO-EKD)

(1) Die mit der Führung der Gemeindegliederverzeichnisse oder mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragten Pfarrer und Pfarrerinnen sowie haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit schriftlich zur Einhaltung des Datenschutzes zu verpflichten und in geeigneter Form mit den Bestimmungen des Datenschutzes vertraut zu machen.

(2) Die Verpflichtung ist von der jeweiligen vorgesetzten oder der die Dienststelle oder Einrichtung leitenden Person vorzunehmen; die Verpflichtung der Pfarrer und Pfarrerinnen wird durch den zuständigen Dekan oder die Dekanin vorgenommen, die der Dekane und Dekaninnen durch den zuständigen Kreisdekan oder die Kreisdekanin.

(3) Die Verpflichtungserklärung nach Absatz 1 ist zu der jeweiligen Personalakte der oder des Verpflichteten zu nehmen. Die Verpflichtungserklärungen der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind in der Kirchengemeinde,

der Gesamtkirchengemeinde, dem Dekanatsbezirk, der sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung, den kirchlichen Ämtern, Werken und Diensten, der Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werkes, in denen sie tätig sind, gesondert zu sammeln.

#### Art. 10 Zugang zu den Daten; Verwahrung und Vernichtung (zu § 9 DSGVO-EKD)

(1) Personenbezogene Daten oder Datenträger mit personenbezogenen Daten dürfen Unbefugten nicht zur Verfügung gestellt werden. Sie sind vor mißbräuchlicher Einsicht zu schützen.

(2) Datenbestände, insbesondere auf Disketten und sonstigen Datenträgern, in Listen und Karteien, die durch neue ersetzt und nicht aus besonderen Gründen weiterhin benötigt werden, sind so zu vernichten, daß ein Mißbrauch der Daten ausgeschlossen ist.

#### Art. 11 Eigene Aufzeichnungen (zu § 1 Abs. 4 DSGVO-EKD)

Eigene Aufzeichnungen, die Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Wahrnehmung ihres Auftrags machen, dürfen nur für den eigenen Gebrauch der oder des Aufzeichnenden verwendet werden. Eine Weitergabe dieser Unterlagen an Dritte sowie eine Verarbeitung im automatisierten Verfahren ist nicht zulässig.

#### Art. 12 Ergänzende Bestimmungen nach §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 2 Nr. 1, 13 Abs. 2 des DSGVO-EKD und §§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 3 des EKD-Kirchenmitgliedschaftsgesetzes.

(1) Die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Nutzung sowie die Speicherung, Veränderung oder Nutzung zu anderen als zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben (§§ 4 Abs. 1 und 5 Abs. 2 Nr. 1 DSGVO-EKD) ist durch Verordnung zu regeln, sofern nicht bereits eine andere kirchliche Rechtsvorschrift diese vorsieht.

(2) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an sonstige Stellen oder Personen ist gemäß § 13 DSGVO-EKD zulässig, wenn die nach Art. 7 Abs. 1 Ziff. 2 zuständige Stelle zugestimmt hat.

(3) Das Landeskirchenamt führt die Gemeindegliederverzeichnisse für die Kirchengemeinden gemäß der Verordnung der EKD über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen der EKD (§§ 14 Abs. 2 Satz 2 und 15 Abs. 3 EKD-Kirchenmitgliedschaftsgesetz).

#### Art. 13 Entsprechende Anwendung staatlicher Gesetze

(1) Soweit personenbezogene Daten von staatlichen oder kommunalen Stellen übermittelt werden, finden zum Schutz dieser Daten ergänzend die Bestimmungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes vom 23. Juli 1993 in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, sofern dieses Kirchengesetz und das Datenschutzgesetz der EKD keine Regelungen enthalten.

(2) Auf Sozialdaten finden ergänzend die Bestimmungen des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch vom 18. August 1980, zuletzt geändert am 17. Juni 1994, in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, sofern dieses Kirchengesetz und das Datenschutzgesetz der EKD keine Regelungen enthalten.

## Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten das Kirchengesetz zur Ergänzung und Durchführung der Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz und über die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 1. Dezember 1987 (KABl. S. 299) und die Verordnung zur Ergänzung und zur Durchführung der Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in

Deutschland über den Datenschutz und über die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und zur Ergänzung und Durchführung der Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz (VEDDSG) vom 25. Juli 1988 (KABl. S. 197) außer Kraft.

M ü n c h e n , den 2. Dezember 1994

**Der Landesbischof**

Hermann von L o e w e n i c h

## Lippische Landeskirche

### Nr. 32 Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kirchenvorständen – Wahlordnung –.

Vom 22. November 1994. (Ges. u. VOBl. Bd. 10 S. 447)

In Ausführung des Artikels 92 des Kirchengesetzes vom 18. März 1957 über die Ordnung der evangelisch-reformierten und evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche – Kirchengemeindefassungsgesetz – (Ges. u. VOBl. Bd. 4 S. 183) hat die 30. ordentliche Landessynode anlässlich ihrer Sitzung am 22. November 1994 das folgende Kirchengesetz (Wahlordnung) beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### I. Grundlegung

Die Kirchengemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie ordnen und verwalten unter Wahrung der Einheit der Landeskirche ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der geltenden Gesetze und Verordnungen.

Der Kirchenvorstand leitet und verwaltet die Kirchengemeinde. Er vertritt sie im Rechtsverkehr. Mitglieder des Kirchenvorstandes sind die Pfarrer und die Kirchenältesten der Gemeinde. Sie üben die Leitung und Verwaltung in gemeinsamer Verantwortung aus.

#### II. Wahlberechtigung, Wählbarkeit

##### § 1

##### Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist jedes Gemeindeglied i. S. von Artikel 14 Kirchengemeindefassungsgesetz, das konfirmiert ist oder eine entsprechende Bestimmung der Lebensordnung erfüllt und das

- a) am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- b) am Leben der Gemeinde teilnimmt,
- c) seine sonstigen kirchlichen Pflichten erfüllt.

(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist jedes Gemeindeglied,

- a) das wegen Pflichtverletzung aus dem Kirchenältestenamt entlassen worden ist (Art. 93 Abs. 2 Kirchengemeindefassungsgesetz),
- b) das zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten unter Betreuung steht.

##### § 2

##### Wählerverzeichnis

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Aus dem Wählerverzeichnis müssen mindestens folgende Angaben ersichtlich sein:

- a) Familien- und Vorname,
- b) Geburtsdatum,
- c) Wohnung,
- d) Vermerke über Stimmabgabe,
- e) Bemerkungen.

(3) Das Wählerverzeichnis ist in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen und innerhalb dieser Ordnung nach dem Geburtsdatum zu führen.

(4) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, deren Wahlberechtigung am Stichtag feststeht. Stichtag ist der 75. Tag vor dem Wahltag.

(5) Personen, die nach dem Stichtag und vor Ablauf der Auslegungsfrist in eine Kirchengemeinde zuziehen, können noch in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden, wenn die Prüfung ihre Wahlberechtigung ergeben hat.

(6) Sechzig Tage vor dem Wahltag ist das Wählerverzeichnis vierzehn Tage lang zur Einsichtnahme auszulegen. Der Beginn der Auslegungsfrist wird in der Gemeinde abgekündigt und durch das Landeskirchenamt in der örtlichen Tagespresse bekanntgegeben.

##### § 3

##### Einsprüche

(1) Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können von wahlberechtigten Gemeindegliedern spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Kirchenvorstand schriftlich eingelegt werden. Sie sind zu begründen.

(2) Gibt der Kirchenvorstand dem Einspruch nicht statt, so leitet er ihn an das Landeskirchenamt weiter. Dieses entscheidet nach Anhörung des den Einspruch erhebenden Gemeindegliedes und des Kirchenvorstandes.

(3) Durch den Einspruch wird das Wahlverfahren nicht gehemmt.

##### § 4

##### Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jedes wahlberechtigte Gemeindeglied, daß das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Kirchenälteste/Die Kirchenälteste scheidet spätestens mit der Vollendung des 75. Lebensjahres aus seinem/ihrem Amt aus.

(2) Die zur Wahl Vorgeschlagenen haben folgende Erklärung abzugeben:

»Ich erkläre mich bereit, eine Wahl zum Mitglied des Kirchenvorstandes meiner Gemeinde anzunehmen und vor Gott zu geloben, dieses Amt sorgfältig und treu, gebunden an Gottes Wort und Sakrament, nach dem Bekenntnis der Gemeinde und nach den Ordnungen der Kirche zu führen und gewissenhaft darauf zu achten, daß alles ordentlich und ehrlich in der Gemeinde zugehe.«

### III. Vorbereitung der Wahl

#### § 5

##### Wahltermin und Ort der Wahl

(1) Der Wahltag wird durch das Landeskirchenamt festgesetzt.

(2) Die Wahl findet an einem Sonn- oder Feiertag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt; während der Gottesdienstzeit bleibt das Wahllokal geschlossen. Der Kirchenvorstand bestimmt den Ort der Wahl.

(3) An die Wahlhandlung schließt sich die Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses an. Die Wahlhandlung und die Auszählung der Stimmen sind öffentlich.

#### § 6

##### Stimmbezirke/Wahlbezirke

(1) Der Kirchenvorstand soll durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, daß die zur Kirchengemeinde gehörenden Ortsteile und Pfarrbezirke mit einer angemessenen Zahl von Kirchenältesten im Kirchenvorstand vertreten sind.

(2) Kirchengemeinden mit einem räumlich weit auseinanderliegenden Wahlgebiet können in Stimmbezirke mit eigenen Wahllokalen eingeteilt werden. Die Stimmbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt sein, daß allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. In den Stimmbezirken wird nach einer einheitlichen Kandidatenliste gewählt.

(3) In Kirchengemeinden mit örtlich gegliedertem Wahlgebiet kann der Kirchenvorstand die Bildung von Wahlbezirken mit eigenen Kandidatenlisten beschließen. Ein Wahlbezirk muß so viele Gemeindeglieder umfassen, daß mindestens zwei Kirchenälteste dem Kirchenvorstand angehören, damit der Wahlturnus von vier Jahren i. S. von Art. 90 Kirchengemeindeverfassungsgesetz gewährleistet ist; das Verhältnis von Gemeindegliederzahl und zu wählenden Kirchenältesten i. S. von Art. 109 Kirchengemeindeverfassungsgesetz muß gewährleistet sein.

(4) Die Bildung von Stimmbezirken/Wahlbezirken muß der Kirchenvorstand spätestens binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahltermins beschließen und dem Landeskirchenamt anzeigen.

#### § 7

##### Wahlvorschläge

(1) Beim Kirchenvorstand können von wahlberechtigten Gemeindegliedern binnen zwei Wochen nach Schließung des Wählerverzeichnisses schriftlich Wahlvorschläge eingereicht werden.

Beginn und Ende der Frist für die Abgabe von Wahlvorschlägen sind ortsüblich bekanntzumachen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnung des Bewerbers angeben und ist von fünf wahlberechtigten Gemeindegliedern zu unterschreiben.

Kirchenälteste, die spätestens in zwei Jahren die Altersgrenze erreichen, sollen nicht mehr zur Wahl gestellt werden.

(3) Der Kirchenvorstand kann auch selbst einen Wahlvorschlag aufstellen.

(4) Die nach Abs. 1 und 3 Vorgeschlagenen müssen ihre Zustimmung zur Kandidatur schriftlich erklärt haben. Die Zustimmung ist unwiderrüflich.

#### § 8

##### Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Nach Ablauf der Frist prüft der Kirchenvorstand selbst oder durch Beauftragte innerhalb einer Woche, ob die genannten Gemeindeglieder wählbar sind. Er hat darauf hinzuwirken, daß gegebenenfalls formale Mängel und Hindernisse, die der Wahl der Vorgeschlagenen im Wege stehen, ausgeräumt werden.

(2) Der Kirchenvorstand trifft die erforderlichen Feststellungen und streicht die Namen der nicht wählbaren Gemeindeglieder. Er teilt den Gemeindegliedern, die den Wahlvorschlag eingereicht haben, den Grund der Streichung mit.

#### § 9

##### Beschwerde

(1) Gegen die Streichung eines Wahlvorschlages ist binnen einer Woche nach Eingang der Nachricht die Beschwerde an das Landeskirchenamt zulässig, das nach Anhörung der Beteiligten entscheidet. Diese Entscheidung ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl endgültig.

(2) Der Ablauf des Wahlverfahrens wird durch Einlegung der Beschwerde nicht gehemmt.

#### § 10

##### Der endgültige Wahlvorschlag

(1) Der endgültige Wahlvorschlag (Stimmzettel) soll mehr Namen enthalten, als Kirchenälteste zu wählen sind. Enthält er weniger Namen, wird er durch die ausscheidenden Kirchenältesten, soweit sie sich damit einverstanden erklärt haben und noch wählbar sind, ergänzt. Enthält der Wahlvorschlag gerade so viele Namen, wie Kirchenälteste zu wählen sind oder auch nach seiner Ergänzung durch die ausscheidenden Kirchenältesten weniger Namen, so gelten die vorgeschlagenen Gemeindeglieder als gewählt, sofern der Kirchenvorstand dann beschlußfähig nach Art. 119 des Kirchengemeindeverfassungsgesetzes ist. In diesem Falle hat sich der Kirchenvorstand unverzüglich in dem in Artikel 91 des Kirchengemeindeverfassungsgesetzes bestimmten Verfahren zu ergänzen, damit die nach Artikel 109 Abs. 2 und 3 des Kirchengemeindeverfassungsgesetzes bestimmte Zahl erreicht wird.

(2) Sind keine Wahlvorschläge eingegangen, so gelten die ausscheidenden Kirchenältesten als gewählt, soweit sie sich innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen damit einverstanden erklärt haben und noch wählbar sind; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Der endgültige Wahlvorschlag (Stimmzettel) wird vierzehn Tage lang in der Gemeinde ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Die Wahlberechtigten werden von den Kirchengemeinden schriftlich benachrichtigt.

## § 11

## Einsprüche der Gemeindeglieder

(1) Gegen den endgültigen Wahlvorschlag und bei einem Verfahren nach § 10 Abs. 1 Satz 2 können wahlberechtigte Gemeindeglieder während der Zeit der öffentlichen Bekanntmachung beim Kirchenvorstand schriftlich Einspruch erheben.

(2) Gibt der Kirchenvorstand einem Einspruch nicht innerhalb einer Woche statt, so entscheidet das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten innerhalb einer weiteren Woche.

## IV. Durchführung der Wahl

## § 12

## Wahlleiter, Wahlvorstand

(1) Der Kirchenvorstand bestellt aus seiner Mitte den Wahlleiter/die Wahlleiterin und ihre Stellvertretung; sie dürfen nicht selbst zur Wahl stehen. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht durch diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen werden.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher/der Wahlvorsteherin und zwei Beisitzern, die nicht selbst zur Wahl stehen. Mitglieder können auch zu Kirchenältesten wählbare Gemeindeglieder sein.

Einer der Beisitzer ist Schriftführer/Schriftführerin und verantwortlich für das Führen des Wählerverzeichnisses sowie die Ausfertigung der Wahlniederschrift.

Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(3) Werden im Wahlgebiet Stimmbezirke/Wahlbezirke gebildet, ist zusätzlich die entsprechende Zahl von Wahlvorständen zu berufen.

(4) Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

## § 13

## Wahlhandlung

(1) Die Wahl ist geheim.

(2) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, daß sie auf dem vom Wahlvorstand ausgegebenen Stimmzettel die Namen der zu Wählenden ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen der Vorgeschlagenen die Stimme gelten soll.

(3) Es dürfen höchstens so viele vorgeschlagene Namen des Stimmzettels angekreuzt werden, wie Kirchenälteste in der Kirchengemeinde bzw. im Wahlbezirk zu wählen sind.

(4) Darauf falten die Wahlberechtigten den Stimmzettel und werfen diesen in die Wahlurne.

(5) Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, den Stimmzettel auszufüllen, ihn zu falten und in die Urne zu werfen, können sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen, die nicht zur Wahl stehen darf.

## § 14

## Briefwahl

(1) Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können durch Briefwahl wählen. Die Ausübung der Briefwahl ist spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag

beim Kirchenvorstand zu beantragen, es sei denn, daß unvorhergesehene und zwingende persönliche Gründe die Briefwahl erforderlich machen.

(2) Bei der Briefwahl haben die Wahlberechtigten dem Wahlleiter/der Wahlleiterin in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

a) den Briefwahlschein und

b) in einem besonderen verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief am Wahltag bis spätestens 18.00 Uhr dort eingeht.

(3) Auf dem Briefwahlschein haben die Wahlberechtigten oder die Person ihres Vertrauens (§ 13 Abs. 5) zu versichern, daß der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wahlberechtigten ausgefüllt worden ist.

## § 15

## Einspruch und Beschwerde zur Briefwahl

(1) Ein Einspruch gegen die Versagung der Briefwahl wird beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin bzw. seinem/ihrer Beauftragten schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Sofern ihm nicht gleich abgeholfen werden kann, entscheidet der Kirchenvorstand. Die Entscheidung soll unverzüglich getroffen und unter Angabe der Gründe bekanntgegeben werden.

(2) Gibt der Kirchenvorstand dem Einspruch nicht statt, so ist die Beschwerde an das Landeskirchenamt zulässig. Das Gemeindeglied ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Das Landeskirchenamt entscheidet endgültig.

(3) Das Wahlverfahren wird durch Einspruch und Beschwerde nicht gehemmt.

## § 16

## Briefwahlergebnis

(1) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin öffnet den Wahlbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Wahlumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne des Wahlgebietes bzw. des Stimmbezirkes.

(2) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Briefwahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung versehene Wahlscheine enthält,
6. die Wahlberechtigten oder die Person ihres Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung zur Briefwahl auf dem Briefwahlschein nicht unterschrieben haben,
7. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt, ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Wenn ein wahlberechtigtes Gemeindeglied nach Abgabe des Wahlumschlages vor dem oder am Wahltag stirbt, aus dem Wahlgebiet verzieht oder sonst das Wahlrecht verliert, hat dies auf die Gültigkeit der Stimmabgabe keinen Einfluß.

#### § 17

##### Stimmzählung

(1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluß an die Wahlhandlung durch den Wahlvorstand.

(2) Festzustellen ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Wählerverzeichnisses und der angenommenen Wahlscheine und zu vergleichen mit der Zahl der in den Urnen befindlichen amtlichen Stimmzettel. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmen ermittelt.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.

(4) Als gewählt gelten diejenigen Gemeindeglieder, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin zu ziehende Los.

(5) Über die Verteilung der Stimmen in der Reihenfolge von der Mehrzahl zur Minderzahl ist eine Niederschrift (Wahlniederschrift) aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist.

#### § 18

##### Ungültige Stimmen

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist oder für ein anderes Wahlgebiet/einen anderen Stimmbezirk gültig ist,
2. keine Kennzeichnung durch Ankreuzen der zu Wählenden enthält,
3. den Willen des wählenden Gemeindegliedes nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
5. mehr Kennzeichnungen als zu Wählende enthält,
6. leer abgegeben worden ist.

#### § 19

##### Wahlprüfung

(1) Der Kirchenvorstand prüft, ob bei der Wahlhandlung nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes und der Ausführungsbestimmungen des Landeskirchenrates verfahren worden ist. Das Ergebnis dieser Prüfung ist mit einer beglaubigten Abschrift der Wahlniederschrift dem Superintendenten/der Superintendentin zur Nachprüfung vorzulegen, der/die sie an das Landeskirchenamt weiterleitet. Vor Beanstandung einer Wahl muß das Landeskirchenamt das gewählte Gemeindeglied zur Sache hören.

(2) Das Wahlergebnis ist am Sonntag nach der Wahl im Gottesdienst abzukündigen.

### V. Schlußbestimmungen

#### § 20

##### Einsprüche zur Wahlhandlung

(1) Einsprüche gegen die Wahl können binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich

beim Kirchenvorstand erhoben werden; darauf ist bei der Abkündigung besonders hinzuweisen. In diesem Verfahren dürfen keine Einsprüche mehr erhoben werden, die gemäß den Bestimmungen dieser Wahlordnung (§§ 3 Abs. 1; 7 Abs. 1; 9 Abs. 1) früher hätten geltend gemacht werden können. Über die Einsprüche entscheidet der Kirchenvorstand.

(2) Gegen die Entscheidung des Kirchenvorstandes ist binnen einer Woche Einspruch beim Landeskirchenamt möglich. Nach Anhörung der Beteiligten entscheidet das Landeskirchenamt endgültig.

(3) Die Wahl wird unanfechtbar, falls

- a) innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses kein Einspruch eingelegt worden ist,
- b) ein vom Kirchenvorstand abgelehnter Einspruch durch das Landeskirchenamt entschieden ist. Dieses hat innerhalb eines Monats zu entscheiden.

#### § 21

##### Einführung und Verpflichtung

(1) Die Annahme der Wahl ist schriftlich zu erklären.

(2) Die Einführung und Verpflichtung der neu gewählten Kirchenältesten erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist durch den Pfarrer/die Pfarrerin in einem Gottesdienst.

(3) Die Einführung und Verpflichtung nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 ist nur mit Genehmigung des Landeskirchenamtes zulässig.

(4) Bis zur Einführung und Verpflichtung der neu gewählten Kirchenältesten bleiben die bisherigen Kirchenältesten im Amt.

#### § 22

##### Berufene Mitglieder

(1) Der Kirchenvorstand kann Gemeindeglieder, die die Voraussetzungen des § 4 erfüllen, zusätzlich als Mitglieder berufen.

(2) Die Rechte und Pflichten sowie die Amtszeit der berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes entsprechen denen der gewählten Kirchenältesten.

(3) Das Verhältnis zwischen gewählten und berufenen Mitgliedern darf höchstens betragen:

bei bis zu 8 Gewählten = 1 Berufene(r)

bei bis zu 15 Gewählten = 2 Berufene

bei 16 und mehr Gewählten = 3 Berufene.

#### § 23

##### Ersatzwahlen

Die im Wege einer Ersatzwahl (vgl. Art. 91 Abs. 1 des Kirchengemeindeverfassungsgesetzes) gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes gelten als gewählte Kirchenälteste.

#### § 24

##### Geltendes Recht

(1) Das Kirchengesetz vom 29. November 1967 über die Wahlen zu den Kirchenvorständen – Wahlordnung – (Ges. u. VOBl. Bd. 5 S. 30) i. d. F. vom 16. Juni 1987 und die Ausführungsbestimmungen des Landeskirchenrates vom 25. April 1968 zum Kirchengesetz vom 29. November 1967 über die Wahlen zu den Kirchenvorständen (Ges. u. VOBl. Bd. 5 S. 31) sowie alle sonst diesem Kirchengesetz entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

(2) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

(3) Für die formale Durchführung der Wahlen zu den Kirchenvorständen gelten neben den vom Landeskirchenrat zu diesem Gesetz zu erlassenden Ausführungsbestimmungen in analoger Anwendung die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, soweit sie nicht diesem Kirchengesetz und den Ausführungsbestimmungen entgegenstehen.

#### § 25

##### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Detmold, den 14. Dezember 1994

#### Lippischer Landeskirchenrat

Dr. Haarbeck      Noltensmeier  
 Dr. Ehnes        Wesner  
 Böttcher        Dr. Becker      Windmann

#### Nr. 33 Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz vom 22. November 1994 über die Wahlen zu den Kirchenvorständen – Wahlordnung –

Vom 14. Dezember 1994. (Ges. u. VOBl. Bd. 10 S. 451)

Gemäß § 24 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 22. November 1994 über die Wahlen zu den Kirchenvorständen (Wahlordnung) erläßt der Lippische Landeskirchenrat zur Durchführung dieses Gesetzes nachstehende Ausführungsbestimmungen:

#### § 1

##### Wählerverzeichnis

(1) Der Kirchenvorstand erstellt vor Beginn des Wahlverfahrens ein Verzeichnis der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wählerverzeichnis) – Anlage 1 –.

(2) Eine Benachrichtigung über die Aufnahme in das Wählerverzeichnis erfolgt nicht.

(3) Die Unterlagen müssen während des gesamten Wahlverfahrens zur Einsichtnahme und Prüfung im Gemeindeamt zur Verfügung stehen.

(4) Vom Stichtag an (75. Tag vor dem Wahltag) sind nur noch folgende Änderungen des Wählerverzeichnisses zulässig:

- a) auf Antrag von Personen, die in der Zeit vom Stichtag bis zum Ablauf der Auslegungsfrist ihren Wohnsitz ändern,
- b) auf Grund von Einspruchsentscheidungen gegen das Wählerverzeichnis,
- c) zur Berichtigung offensichtlicher fehlerhafter Eintragungen.

(5) Nach dem Stichtag im Wählerverzeichnis vorgenommene Änderungen sind kenntlich zu machen und in der Spalte »Bemerkungen« zu begründen.

(6) Nach Ablauf der Auslegungsfrist und der sich daran anschließenden Einspruchsfrist wird das Wählerverzeichnis vom Kirchenvorstand abgeschlossen und die Zahl der Wahlberechtigten festgestellt.

Danach ist das Wählerverzeichnis in Verwahrung zu nehmen, so daß nachträgliche Eintragungen und Änderungen nicht mehr vorgenommen werden können.

#### § 2

##### Vorbereitung der Wahl

(1) Das Landeskirchenamt stellt den Kirchenvorständen für die Durchführung der Wahl eine Zeittafel zur Verfügung (Anlage 2).

(2) Der Kirchenvorstand veranlaßt den Druck der Stimmzettel (Anlage 3). Er ist für ihre Herstellung und den Schutz gegen mißbräuchliche Verwendung verantwortlich. Die Stimmzettel müssen die Namen der Vorgesprochenen in alphabetischer Reihenfolge enthalten.

(3) Die Stimmzettel müssen für jeden Stimmbezirk/Wahlbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein.

(4) Die Wahlbriefumschläge sollen 12,5 x 17,6 cm (DIN B 6) groß sein (Anlage 4).

(5) Als Briefwahlscheine sind die vom Landeskirchenamt erstellten Vordrucke zu verwenden (Anlage 5).

(6) Die Wahlbenachrichtigungen i. S. von § 10 Abs. 3 der Wahlordnung werden vom Landeskirchenamt erstellt und können für den Fall der Durchführung einer Wahl einschließlich des Adreßausdruckes der wahlberechtigten Gemeindeglieder dort bestellt werden. Für die Verteilung der Wahlbenachrichtigungen vor Ort ist die jeweilige Kirchengemeinde verantwortlich (Anlage 6).

#### § 3

##### Wahlbezirke

(1) Wahlbezirke sollen nur dann gebildet werden, wenn eine Zusammensetzung des Kirchenvorstandes im Sinne von § 6 Abs. 1 der Wahlordnung nicht gewährleistet scheint. Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt bleiben.

(2) Beschließt der Kirchenvorstand im Sinne von Abs. 1 die Bildung von Wahlbezirken, so hat dies die Erstellung eines weiteren Wählerverzeichnisses und die Aufstellung einer zusätzlichen Liste für Wahlvorschläge aus diesem Gemeindebereich zur Folge. Die daraus entstehenden Teilvorschläge werden in einen endgültigen Wahlvorschlag (Stimmzettel) aufgenommen, über den ausschließlich die Wahlberechtigten dieses Wahlbezirktes abstimmen dürfen.

(3) Der Kirchenvorstand schafft in den Stimmbezirken/Wahlbezirken die Voraussetzungen für eine reibungslose Durchführung der Wahl.

#### § 4

##### Wahlvorschläge

(1) Der Kirchenvorstand fordert die wahlberechtigten Gemeindeglieder auf, für den endgültigen Wahlvorschlag geeignete Gemeindeglieder zu benennen (Anlage 7). Ein Wahlvorschlag kann mehrere Namen enthalten. Beginn und Ende der Frist zur Abgabe werden durch das Landeskirchenamt in der örtlichen Tagespresse sowie in den Gemeinden durch Abkündigung und Aushang bekanntgemacht (Anlage 8).

(2) Der Wahlvorschlag muß enthalten:

- a) Familien- und Vorname,
- b) Geburtsdatum,
- c) Anschrift  
der Vorzuschlagenden.

(3) Dem Wahlvorschlag ist für jeden Vorgeschlagenen eine von diesem eigenhändig unterschriebene Erklärung im Wortlaut des § 4 Abs. 2 der Wahlordnung beizufügen (Anlage 9).

(4) Die Kandidaten und Kandidatinnen können sich in einer Gemeindeversammlung persönlich vorstellen.

### § 5

#### Wahlvorstand

(1) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin übergibt dem Wahlvorsteher/der Wahlvorsteherin vor Beginn der Wahlhandlung:

- a) das Wählerverzeichnis und das Verzeichnis der Briefwähler (Anlage 10),
- b) Wahlumschläge und Stimmzettel in ausreichender Zahl,
- c) Vordrucke über eine Wahl Niederschrift (Anlage 11),
- d) Abdruck der Wahlordnung und der Ausführungsbestimmungen,
- e) eine verschließbare Wahlurne.

(2) Der Wahlvorstand hat die Ordnung im Wahlraum aufrechtzuerhalten. Er ordnet den Zutritt zum Wahlraum und übt das Hausrecht aus.

(3) Vor Öffnung des Wahlraumes erfolgt durch Handschlag die Verpflichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin. Zum festgelegten Zeitpunkt des Beginns der Wahlhandlung erklärt der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin die Wahl für eröffnet.

### § 6

#### Wahlhandlung

(1) In jedem Wahlraum müssen eine oder mehrere Wahlkabinen mit Tischen und Stühlen eingerichtet werden. In der Wahlkabine sollen Bleistifte für das Ausfüllen der Stimmzettel bereitliegen.

(2) Vor der Stimmabgabe überzeugt sich der Wahlvorstand davon, daß die Wahlurne leer ist und verschließt danach die Wahlurne, so daß die von den Wählern eingeworfenen Stimmzettel nicht entfernt werden können. Die Wahlurne darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

(3) Die Wahlberechtigten nennen nach Eintritt in den Wahlraum dem Wahlvorstand ihren Namen; auf Verlangen haben sie sich über ihre Person auszuweisen. Die Wahlberechtigung wird durch Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis festgestellt, und die Wahlberechtigten erhalten daraufhin den Stimmzettel. Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis an der dafür bestimmten Stelle.

Mit dem Stimmzettel begeben sich die Wahlberechtigten in die Wahlkabine und kennzeichnen ihn durch Ankreuzen der von ihnen zu wählenden Gemeindeglieder. Der Stimmzettel wird nach Stimmabgabe von den Wahlberechtigten gefaltet und in die Wahlurne geworfen.

Der Wahlvorstand hat darauf zu achten, daß sich die Wahlberechtigten nicht länger als notwendig in der Wahlkabine aufhalten.

(4) Stimmzettel, die außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet werden, hat der Wahlvorstand zurückzuweisen. Dasselbe gilt für Stimmzettel, die durch besondere Kennzeichnung nicht den Anforderungen an das Wahlgeheimnis entsprechen. Eine Wiederholung der Wahl ist für diese Fälle ausgeschlossen.

Die Wahlberechtigten können sich für einen von ihnen versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel vom Wahlvorstand einen neuen geben lassen.

(5) Das Ende der Wahlzeit wird vom Wahlvorsteher/von der Wahlvorsteherin festgestellt und bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben, die sich im Wahlraum aufhalten. Der Wahlraum ist so lange geschlossen zu halten, bis die anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben. Danach erklärt der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin die Wahlhandlung für geschlossen.

### § 7

#### Briefwahl

(1) Für die Briefwahl gelten neben den Voraussetzungen des § 14 der Wahlordnung die nachstehenden Bestimmungen.

(2) Der Antrag auf Briefwahl kann durch Dritte gestellt werden.

(3) Nach Prüfung der Wahlberechtigung sind den Antragstellern folgende Unterlagen zu übersenden:

- a) ein amtlicher Stimmzettel der Kirchengemeinde (Anlage 12),
- b) ein amtlicher Wahlumschlag,
- c) ein amtlicher Wahlbriefumschlag nach dem Muster der Anlage, auf dem die vollständige Anschrift des Wahlleiters/der Wahlleiterin oder des Beauftragten/der Beauftragten des Kirchenvorstandes, an den/die der Wahlbrief zu senden ist, anzugeben ist,
- d) ein amtlicher Briefwahlschein.

(4) Die Briefwahlunterlagen dürfen nur den Wahlberechtigten durch die Post übersandt oder ihnen persönlich ausgehändigt werden. Diese Briefsendung ist von der Kirchengemeinde freizumachen.

(5) Die Zustellung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis in der Spalte »Bemerkungen« festzuhalten. Darüber hinaus ist ein besonderes Verzeichnis der Briefwähler zu führen.

(6) Verlorengegangene Briefwahlunterlagen werden nicht ersetzt.

(7) Wer durch Briefwahl wählt, füllt persönlich seinen Stimmzettel aus, legt ihn in den amtlichen Wahlumschlag ein und verschließt diesen. Sodann werden der Wahlumschlag und der Briefwahlschein in den Wahlbriefumschlag gesteckt und durch die Post oder einen Dritten an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle gesandt. Der Wahlbrief kann auch bei dieser Stelle abgegeben werden. Auf dem Wahlbriefumschlag muß der Absender angegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der zuständigen Stelle darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

### § 8

#### Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis. Er stellt dazu fest die Zahl:

- a) der Wahlberechtigten nach dem Wählerverzeichnis,
- b) der Wähler (einschließlich derer, die durch Briefwahl gewählt haben),
- c) der gültigen und der ungültigen Stimmen,
- d) der für die einzelnen Vorgeschlagenen abgegebenen gültigen Stimmen,
- e) der übriggebliebenen Stimmzettel.

Mit der Ermittlung des Wahlergebnisses wird unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung begonnen. Dabei sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

(2) Vor der Öffnung der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel gezählt und vom Tisch entfernt. Dann werden zur Feststellung der Zahl der Wähler die Stimmzettel aus der Wahlurne entnommen und gezählt.

Zugleich wird die Zahl der Vermerke über die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis festgestellt. Ergibt sich dabei eine zahlenmäßige Differenz, ist eine erneute Zählung erforderlich, damit der bei der ersten Auszählung festgestellte Zahlenunterschied noch vor Abgabe des vorläufigen Wahlergebnisses an den Wahlleiter/die Wahlleiterin bereinigt werden kann.

(3) Die eingegangenen Wahlbriefe werden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin gesammelt. Zur Feststellung der Zahl der Briefwähler übergibt er/sie die Wahlbriefe am Wahltag dem Wahlvorstand. Dieser hat die Wahlbriefe zu zählen und die Zahl der Stimmabgaben im Wählerverzeichnis und in dem Verzeichnis der Briefwähler festzustellen. Ergibt sich dabei eine zahlenmäßige Differenz, ist eine erneute Zählung erforderlich, damit der bei der ersten Auszählung festgestellte Zahlenunterschied noch vor Abgabe des vorläufigen Wahlergebnisses bereinigt werden kann.

Danach öffnet der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin die Wahlbriefe, entnimmt die Wahlumschläge und übergibt sie den Beisitzern. Diese vermengen die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln, die persönlich abgegeben worden sind.

Vermerke oder Vorbehalte machen den Stimmzettel ungültig. Der Stimmzettel ist jedoch nicht schon dann ungültig, wenn die Wahlberechtigten bei einem der Vorgeschlagenen mehrere Kreuze anbringen oder ein Kreuz wieder streichen.

(4) Die persönlich und die durch Briefwahl abgegebenen Stimmen werden gemeinsam ausgezählt. Stimmzettel, die ungültig sind oder die zu Bedenken Anlaß geben, werden bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Stimmen durch den Wahlvorstand zurückgelegt. Gibt der Stimmzettel hinsichtlich seiner Gültigkeit zu Bedenken Anlaß, verliert der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin die Stimmabgabevermerke aus den Stimmzetteln. Die Beisitzer notieren unabhängig voneinander in je einer Auszählungsliste die für jeden Vorgeschlagenen abgegebenen Stimmen (Anlage 13).

Sind alle gültigen Stimmzettel gezählt, entscheidet der Wahlvorstand zunächst über die zurückgestellten Stimmzettel. Diese Stimmzettel sind auf der Rückseite durch die Vermerke »gültig« oder »ungültig« zu kennzeichnen. Die für gültig erklärten Stimmzettel sind in den Auszählungslisten noch entsprechend zu berücksichtigen.

(5) Wird in mehreren Stimmbezirken/Wahlbezirken gewählt, erfolgt die Auszählung der Stimmen in jedem Bezirk. Ebenso ist für jeden Bezirk eine Wahlniederschrift zu fertigen. Diese Wahlniederschrift erhält der Wahlleiter/die Wahlleiterin zur Ermittlung des Gesamtergebnisses für das Wahlgebiet.

(6) Über die Wahlhandlung wird von einem vor Beginn der Wahl vom Wahlvorsteher/von der Wahlvorsteherin zu bestimmenden Mitglied des Wahlvorstandes (Schriftführer) eine Wahlniederschrift aufgenommen; sie ist nach Ausfertigung von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben (Anlage 14).

Beschlüsse des Wahlvorstandes über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen, über Beanstandungen bei der

Wahlhandlung sowie bei Ermittlung des Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift aufzuführen.

(7) Der Wahlniederschrift sind jeweils einzeln verpackt und versiegelt beizufügen:

- a) die gültigen und die durch Beschluß des Wahlvorstandes für gültig erklärten Stimmzettel,
- b) alle ungültigen Stimmzettel,
- c) die Auszählungslisten.

(8) Die Wahlniederschrift mit den Anlagen übergibt der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin unverzüglich dem Wahlleiter/der Wahlleiterin.

(9) Aus der Wahlniederschrift muß eine Übersicht über die Verteilung der Stimmen hervorgehen, ausgehend von der Höchstzahl der erreichten Stimmen.

(10) Ist in mehreren Stimmbezirken/Wahlbezirken gewählt worden, ermittelt der Wahlleiter/die Wahlleiterin nach den Wahlniederschriften der einzelnen Stimmbezirke/Wahlbezirke das endgültige Wahlergebnis für die Kirchengemeinde (Anlage 15).

## § 9

### Wahlprüfung

(1) Der Kirchenvorstand prüft, ob bei der Wahlhandlung nach den Bestimmungen der Wahlordnung und der Ausführungsbestimmungen verfahren worden ist. Das Ergebnis der Prüfung ist umgehend mit einer beglaubigten Abschrift der Wahlniederschrift über den Superintendenten/die Superintendentin dem Landeskirchenamt zur Nachprüfung vorzulegen (Anlage 16).

(2) Die Stimmzettel sind mindestens so lange von der Kirchengemeinde aufzubewahren, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist. Das Wählerverzeichnis kann fortgeschrieben werden, wenn die Wahl unanfechtbar geworden ist. Eine frühere Fortschreibung des Wählerverzeichnisses ist nur zulässig, wenn der bei der Wahl geltende Stand des Wählerverzeichnisses festgehalten werden kann. Die übrigen Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der neuen Amtszeit des Kirchenvorstandes aufzubewahren.

## § 10

### Schlußbestimmungen

Das Kirchengesetz über die Ordnung der ev.-reformierten und ev.-lutherischen Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche vom 18. März 1957 (Ges. u. VOBl. Bd. 4 S. 183), insbesondere Abschnitt III, 4 über das Amt der Kirchenältesten und das Kirchengesetz vom 22. November 1994 über die Wahlen zu den Kirchenvorständen (Wahlordnung, Ges. u. VOBl. Bd. 10 S. 447) sind die Grundlagen für die vorstehenden Ausführungsbestimmungen.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Detmold, den 14. Dezember 1994

### Lippischer Landeskirchenrat

Dr. Haarbeck      Noltensmeier  
 Dr. Ehnes      Wesner  
 Böttcher      Dr. Becker      Windmann

**Nr. 34 Kirchengesetz zur Übernahme des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Statistik.**

Vom 22. November 1994. (Ges. u. VOBl. Bd. 10 S. 454)

Die 30. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 22. November 1994 das Kirchengesetz zur Übernahme des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Statistik beschlossen, das hiermit bekanntgegeben wird:

§ 1

Dem von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland am 12. November 1993 beschlossenen Kirchengesetz über die Statistik (Kirchliches Statistikgesetz) wird nach Artikel 10 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland zugestimmt.

§ 2

Das kirchliche Statistikgesetz wird für den Bereich der Lippischen Landeskirche in Geltung gesetzt.

§ 3

Der Lippische Landeskirchenrat wird ermächtigt, die zur Ergänzung und Durchführung des kirchlichen Statistikgesetzes notwendigen Bestimmungen zu erlassen.

Detmold, den 14. Dezember 1994

**Lippischer Landeskirchenrat**

Dr. Haarbeck Noltensmeier  
Dr. Ehnes Wesner  
Böttcher Dr. Becker Windmann

## Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

**Nr. 35 Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrstellengesetzes.**

Vom 24. September 1994. (GVOBl. S. 278)

Aufgrund von Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrstellengesetzes vom 24. September 1994 (vorstehend abgedruckt) wird nachstehend der Wortlaut des Pfarrstellengesetzes in der ab 1. Januar 1995 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1983 (GVOBl. S. 89),
2. den am 1. Januar 1995 in Kraft tretenden Artikel 1 des eingangs genannten Kirchengesetzes.

Kiel, den 24. September 1994

**Der Vorsitzende der Kirchenleitung**

Karl Ludwig Kohlwaige  
Bischof

**Kirchengesetz  
über die Errichtung, Aufhebung,  
Änderung und Besetzung von Pfarrstellen**

I.

**Errichtung, Aufhebung und Änderung von Pfarrstellen**

§ 1

(1) Für Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände und gesamtkirchliche Dienste der Nordelbischen Kirche werden Pfarrstellen nach den Bestimmungen der §§ 2 bis 6 errichtet, aufgehoben und geändert.

(2) Als Änderung einer Pfarrstelle gelten wesentliche Änderungen, Erweiterungen und Einschränkungen der Aufgaben, die mit der Pfarrstelle verbunden sind. Als Änderung gilt nicht die Änderung von Pfarrbezirken innerhalb einer Kirchengemeinde.

§ 2

(1) Pfarrstellen für Kirchengemeinden werden auf Antrag des Kirchenvorstandes durch Beschluß der Kirchenkreissynode errichtet.

(2) Pfarrstellen für Kirchengemeinden können durch Beschluß der Kirchenkreissynode aufgehoben werden, wenn die Wahrnehmung der Aufgaben der Kirchengemeinde anderweitig ausreichend gesichert ist. Vor der Beschlußfassung ist der Kirchenvorstand zu hören.

(3) Für die Änderung der Pfarrstelle gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 3

(1) Pfarrstellen für Kirchenkreise werden durch Beschluß der Kirchenkreissynode errichtet.

(2) Pfarrstellen für Kirchenkreise können durch Beschluß der Kirchenkreissynode aufgehoben werden, wenn die mit der Pfarrstelle verbundenen Aufgaben anderweitig wahrgenommen werden sollen oder wegfallen.

(3) Für die Änderung einer Pfarrstelle für einen Kirchenkreis gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Bei Pfarrstellen eines Kirchenkreisverbandes gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Kirchenkreissynode die Verbandsvertretung tritt.

§ 4

(1) Vor der Beschlußfassung nach den §§ 2 und 3 ist eine Stellungnahme der Bischöfin oder des Bischofs einzuholen.

(2) Beschlüsse nach § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 3 Abs. 1, 2 und 4 bedürfen der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes.

§ 5

(1) Über die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen für gesamtkirchliche Dienste der Nordelbischen Kirche beschließt die Synode im Rahmen des Stellenplanes.

(2) Über die Änderung dieser Pfarrstellen beschließt die Kirchenleitung.

## § 6

Die Errichtung, Aufhebung und Änderung von Pfarrstellen ist im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

## II.

## Besetzung von Pfarrstellen

## A. Allgemeine Vorschriften

## § 7

Pfarrstellen für Kirchengemeinden werden zweimal durch Wahl, das dritte Mal durch Ernennung besetzt; neuerrichtete Pfarrstellen werden erstmalig durch Ernennung besetzt. Pfarrstellen für Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände und gesamtkirchliche Dienste der Nordelbischen Kirche werden durch Berufung besetzt.

## § 8

(1) Pfarrstellen für Kirchenkreise werden auf längstens zehn Jahre durch den Kirchenkreisvorstand besetzt. Sie können jeweils nach Ablauf der Besetzungszeit für einen weiteren Zeitraum bis zu zehn Jahren, ausnahmsweise darüber hinaus bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze der Pfarrstelleninhaberin oder des Pfarrstelleninhabers, besetzt bleiben, wenn der Kirchenkreisvorstand dies beschließt. Der Kirchenkreisvorstand hört zuvor die Bischöfin oder den Bischof.

(2) Bei Pfarrstellen für Kirchenkreisverbände gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Kirchenkreisvorstandes der Verbandsausschuß tritt.

## § 9

Pfarrstellen für gesamtkirchliche Dienste der Nordelbischen Kirche werden auf längstens zehn Jahre durch die Kirchenleitung besetzt. Sie können jeweils nach Ablauf der Besetzungszeit für einen weiteren Zeitraum bis zu zehn Jahren, ausnahmsweise darüber hinaus bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze der Pfarrstelleninhaberin oder des Pfarrstelleninhabers, besetzt bleiben, wenn die Kirchenleitung dies beschließt. Die Kirchenleitung hört zuvor die dafür zuständige Stelle des gesamtkirchlichen Dienstes und das Nordelbische Kirchenamt.

## § 10

(1) Zu besetzende Pfarrstellen sind von der Körperschaft, der die Pfarrstelle zugeordnet ist, im Gesetz- und Verordnungsblatt amtlich auszuschreiben, soweit nach diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Kirchenleitung kann bei von ihr zu besetzenden Pfarrstellen nach § 9 im Einvernehmen mit der Bischöfin oder dem Bischof mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder von einer Ausschreibung absehen, wenn die Pfarrstelle mit einer bestimmten Pastorin oder einem bestimmten Pastor besetzt werden soll.

(3) Der Kirchenkreisvorstand kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bei von ihm zu besetzenden Pfarrstellen nach § 8 Abs. 1 im Einvernehmen mit der Bischöfin oder dem Bischof von einer Ausschreibung absehen, wenn die Pfarrstelle mit einer bestimmten Pastorin oder einem bestimmten Pastor besetzt werden soll.

(4) Bei Pfarrstellen für Kirchenkreisverbände gilt Absatz 3 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Kirchenkreisvorstandes der Verbandsausschuß tritt.

(5) Ist innerhalb der Bewerbungsfrist nur eine Bewerbung eingegangen, so kann erneut ausgeschrieben oder ein Probedienstauftrag beantragt werden.

## § 11

(aufgehoben)

## § 12

Bewerbungen für Gemeindepfarrstellen, die durch Wahl zu besetzen sind, sind an die Pröpstin oder den Propst zu richten, von dort wird der Kirchenvorstand, das Nordelbische Kirchenamt und die Bischöfin oder der Bischof über die eingegangenen Bewerbungen unterrichtet. Bewerbungen für Gemeindepfarrstellen, die durch Ernennung zu besetzen sind, sind über die Pröpstin oder den Propst an die Bischöfin oder den Bischof zu richten, von dort wird das Nordelbische Kirchenamt und der Kirchenvorstand unterrichtet. Bewerbungen für andere Pfarrstellen sind an die für die Besetzung zuständige Stelle zu richten.

## § 12 a

(1) Personen, die nicht im Dienst der Nordelbischen Kirche stehen, können nur mit der Genehmigung des Bischofskollegiums in den Dienst übernommen werden. Das Nordelbische Kirchenamt prüft zuvor unverzüglich, ob die Übernahmevoraussetzungen erfüllt werden.

(2) Stellt das Bischofskollegium im Einvernehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt die Übernahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers nach Absatz 1 in Aussicht, so teilt das Nordelbische Kirchenamt der für die Bewerbung zuständigen Stelle mit, daß das Besetzungsverfahren nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes eingeleitet werden kann.

## B. Besetzung durch Wahl

## § 13

(1) Ist eine Pfarrstelle durch Wahl zu besetzen und liegen mehr als drei Bewerbungen vor, so kann ein Wahlausschuß gebildet werden, der dem Kirchenvorstand mindestens zwei Bewerbungen als Wahlvorschlag vorlegt.

(2) Der Wahlausschuß besteht aus:

- a) der Pröpstin oder dem Propst,
- b) einem Mitglied des Kirchenkreisvorstandes,
- c) drei vom Kirchenvorstand aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern.

Insgesamt sollen dem Ausschuß zwei theologische, zwei nichttheologische und ein Mitglied der hauptamtlichen Mitarbeiterschaft angehören.

## § 14

(aufgehoben)

## § 15

Abweichend von § 10 kann der Kirchenvorstand nach vorheriger Zustimmung des Nordelbischen Kirchenamtes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder von der Ausschreibung einer Pfarrstelle absehen, wenn er diese Pfarrstelle mit einer bestimmten Pastorin oder einem bestimmten Pastor besetzen möchte.

## § 16

Die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber stellen sich dem Kirchenvorstand in geeigneter Weise vor und haben einen Gemeindegottesdienst mit Predigt in der vom Kirchenvorstand durch Los bestimmten Reihenfolge zu halten, was an zwei aufeinander folgenden Sonntagen durch Kanzelabkündigung bekanntzugeben ist. Der Predigttext bestimmt sich nach der Ordnung der Predigttexte.

## § 16 a

Gemeindeglieder, die nach dem Wahlgesetz der Nordelbischen Kirche wahlberechtigt sind, können Einwendungen gegen die Wahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers innerhalb einer Frist von drei Tagen nach dem letzten Gemeindegottesdienst nach § 16 schriftlich bei dem Kirchenvorstand vorbringen. Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, die Einwendungen im Rahmen des Besetzungsverfahrens mitzubehandeln. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## § 17

(1) Die Wahl wird vom Kirchenvorstand in Anwesenheit der Pröpstin oder des Propstes nach Ablauf der Einwendungsfrist durchgeführt. Vor der Wahlhandlung erfolgt eine pröpstliche Stellungnahme zu den einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern.

(2) Die Wahlhandlung kann nur durchgeführt werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes anwesend sind. Gewählt wird mit Stimmzetteln. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Kirchenvorstandes erhalten hat.

(3) Steht nur eine Person zur Wahl, findet kein weiterer Wahlgang statt. Bei zwei und mehr Bewerberinnen oder Bewerbern findet ein zweiter und gegebenenfalls dritter Wahlgang statt, wenn die erforderliche Mehrheit nicht zustandekommt.

(4) Bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern ist im zweiten Wahlgang zwischen den beiden Personen zu wählen, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

(5) Wird die erforderliche Mehrheit in keinem Wahlgang erreicht, so ist das Verfahren zur Besetzung von Pfarrstellen nach dem II. Abschnitt neu zu beginnen.

(6) An der Beratung und Beschlußfassung über die Wahl sowie an der Wahlhandlung darf nicht teilnehmen, wer für sich oder für Angehörige einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erlangen kann.

## § 18

(1) Das Ergebnis der Wahl ist an dem dem Wahltag folgenden Sonntag durch Kanzelabkündigung bekanntzugeben. Gegen die Wahl kann jedes Gemeindeglied, das nach dem Wahlgesetz der Nordelbischen Kirche wahlberechtigt ist, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Kirchenvorstand Einspruch einlegen.

(2) Der Einspruch kann nur auf einen Verstoß gegen die Vorschriften über das Wahlverfahren gestützt werden.

(3) Nach Ablauf der Einspruchsfrist übersendet der Kirchenvorstand dem Nordelbischen Kirchenamt die Niederschrift über die Wahl. Über Einsprüche entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach Stellungnahme des Kirchenvorstandes endgültig.

## § 19

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Bischöfin oder den Bischof. Die Wahlbestätigung kann vom Bischofskollegium nach pröpstlicher Anhörung versagt werden. Über die Versagung führt die Bischöfin oder der Bischof mit der oder dem Betroffenen ein Gespräch ohne Hinzuziehung Dritter. Eine kirchengerichtliche Nachprüfung der Versagung findet nicht statt.

## C. Besetzung durch Ernennung

## § 20

(1) Ist eine Pfarrstelle durch Ernennung zu besetzen, so kann nach bischöflicher Entscheidung eine Ausschreibung unterbleiben, wenn die Besetzung mit einer bestimmten Pastorin oder einem bestimmten Pastor in Aussicht genommen wird.

(2) Vor der Entscheidung über die Ernennung hört die Bischöfin oder der Bischof den Kirchenkreisvorstand, die Pröpstin oder den Propst sowie den Kirchenvorstand.

(3) Die bischöfliche Ernennungsentscheidung ist an die Voten nach Absatz 2 nicht gebunden.

(4) Ist innerhalb der Bewerbungsfrist nur eine Bewerbung eingegangen, so kann die Bischöfin oder der Bischof erneut die Ausschreibung verlangen oder einen Probe-dienstauftrag vorschlagen.

## § 21

Die §§ 16, 16 a und 18 gelten entsprechend.

## § 22

(aufgehoben)

## § 23

Wenn für mehrere Kirchengemeinden eine gemeinsame Pfarrstelle eingerichtet ist, so können die Kirchenvorstände, wenn dieses Kirchengesetz eine Beteiligung vorsieht, gemeinsam abstimmen. Wird getrennt abgestimmt, ist die erforderliche Mehrheit in jedem einzelnen Kirchenvorstand nötig.

## § 24

(1) Pastorinnen und Pastoren scheidern aus ihrer Pfarrstelle aus,

a) wenn die Besetzungszeit abgelaufen ist und nicht ein Beschluß nach den §§ 8 oder 9 gefaßt worden ist,

b) im übrigen nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

(2) Das Ausscheiden aus der Pfarrstelle kann bis zu sechs Monate hinausgeschoben werden, wenn dienstliche Belange dies erforderlich machen.

(3) Mit dem Ausscheiden aus dem pröpstlichen Amt erfolgt gleichzeitig das Ausscheiden aus der bisherigen Pfarrstelle, wenn diese weiterhin mit dem pröpstlichen Amt verbunden bleiben soll.

(4) Die Pastorin oder der Pastor wird in den Wartestand versetzt, wenn ein zeitgleicher Übergang in eine andere Pfarrstelle nicht erfolgt.

(5) Die Pastorin oder der Pastor wird in den Ruhestand versetzt, wenn eine Wiederverwendung in einer Pfarrstelle nach Ablauf von drei Jahren nicht erfolgt ist; es kann eine gesamtkirchliche Pfarrstelle (z.B.V.) übertragen werden.

## E. Andere Besetzungsregelungen

## § 25

(1) Der Kirchenkreisvorstand kann eine Pfarrstelle mit dem pröpstlichen Amt verbinden. Die Körperschaft, der die Pfarrstelle zugeordnet ist, ist vorher zu hören.

(2) Für die Besetzung des pröpstlichen Amtes gilt § 12 a entsprechend.

(3) Die Besetzung einer mit dem pröpstlichen Amt verbundenen Pfarrstelle gilt mit der Wahl der Pröpstin oder des Propstes in das Amt als vollzogen.

#### § 26

Die Besetzung von Pfarrstellen in Personal- und Anstaltsgemeinden richtet sich nach den für diese geltenden Bestimmungen oder nach dem Herkommen. Die Besetzung bedarf der bischöflichen Bestätigung.

### F. Einführung in das Amt

#### § 27

(1) Pastorinnen oder Pastoren für Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände werden durch die Pröpstin oder den Propst in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt.

(2) Pastorinnen oder Pastoren für gesamtkirchliche Dienste sowie für Personal- und Anstaltsgemeinden werden durch die Bischöfin oder den Bischof oder eine Beauftragte oder einen Beauftragten in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

(3) Spätestens mit Dienstbeginn ist der Pastorin oder dem Pastor die Berufungsurkunde zu überreichen. Soweit ein privatrechtliches Dienstverhältnis zur Nordelbischen Kirche vorliegt, ist eine Einsetzungsurkunde gegebenenfalls mit dem Dienstvertrag zu überreichen.

(4) Die Besetzung wird mit der Überreichung der Berufungs- oder Einsetzungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam.

Die Amtseinführung ist so bald wie möglich unter Verlesung der Berufungs- oder Einsetzungsurkunde vorzunehmen.

### G. Vakanzverwaltung

#### § 28

(1) Wird eine Pfarrstelle für eine Kirchengemeinde, einen Kirchenkreis oder einen Kirchenkreisverband sowie eine gesamtkirchliche Pfarrstelle frei, so kann die Pröpstin oder der Propst und bei einer gesamtkirchlichen Pfarrstelle die Bischöfin oder der Bischof eine oder mehrere Personen zur Vakanzverwaltung bestellen.

(2) Das Nordelbische Kirchenamt erläßt Verwaltungsvorschriften über die Vergütung und die Erstattung von Kosten.

### H. Stimmrecht im Kirchenvorstand

#### § 28 a

Ist in einer Kirchengemeinde ein Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis eingesetzt, so haben beide nach Artikel 16 Abs. 1 Verfassung Sitz und Stimme im Kirchenvorstand. Gleiches gilt für den Fall, da die Verwaltung der Pfarrstelle von zwei Pastorinnen oder Pastoren in einem eingeschränkten Dienstverhältnis nach § 3 Abs. 2 Teilbeschäftigungsgesetz wahrgenommen wird.

### I. Privatrechtliche Dienstverhältnisse

#### § 28 b

Der II. Abschnitt findet entsprechende Anwendung auf Pastorinnen und Pastoren in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Nordelbischen Kirche.

### III.

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 29

(aufgehoben)

#### § 30

(1) Soweit Patronatsrechte bestehen, werden sie nach den Absätzen 2 und 5 ausgeübt.

(2) Das der Kirchenpatronin oder dem Kirchenpatron zustehende Recht, zur Pfarrwahl zu präsentieren, bleibt bestehen mit der Maßgabe, da in jedem zweiten Fall einer Pfarrwahl an deren Stelle die bischöfliche Ernennung nach Anhörung der Kirchenpatronin oder des Kirchenpatrons tritt.

(3) Das der Kirchenpatronin oder dem Kirchenpatron zustehende Recht, eine Pastorin oder einen Pastor zwecks bischöflicher Ernennung zu präsentieren, bleibt bestehen mit der Maßgabe, da in jedem zweiten Fall einer Ernennung die Pfarrstelle nach Anhörung der Kirchenpatronin oder des Kirchenpatrons durch die Wahl nach diesem Kirchengesetz besetzt wird.

(4) Das der Kirchenpatronin oder dem Kirchenpatron zustehende Recht der Berufung in Pfarrstellen bleibt unberührt. Die Berufung bedarf der bischöflichen Bestätigung.

(5) In den Fällen der Präsentation nach Absatz 2 sind die §§ 10 Abs. 5, 12 und 15 anzuwenden. Im Falle der Präsentation nach Absatz 3 und der Berufung nach Absatz 4 ist § 12 anzuwenden. Die eingegangenen Bewerbungen sind jeweils der Kirchenpatronin oder dem Kirchenpatron bekanntzugeben.

#### § 31

(aufgehoben)

#### § 32

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

### Nr. 36 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz über die Statistik der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung des Kirchengesetzes über die Statistik der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Vom 14. November 1994. (GVOBl. S. 298)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Die Synode stimmt dem Kirchengesetz über die Statistik der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 1993 (Amtsblatt EKD 1993, S. 512) nach Art. 10 b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland zu.

#### Artikel 2

Das Kirchengesetz über die Statistik der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 9. Februar 1993 (GVOBl. 1993, S. 53) wird wie folgt geändert:

In § 6 wird Absatz 2 aufgehoben; Absatz 1 wird einziger Absatz.

Das vorstehende, von der Synode am 24. September 1994 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l, 14. November 1994

### Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

### Die Kirchenleitung

Karl-Ludwig K o h l w a g e  
Bischof und Vorsitzender

## Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

**Nr. 37 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 27. April 1989.**

Vom 23. November 1994. (ABl. S. 178)

Die Landessynode hat aufgrund von § 76 Nr. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) mit der nach § 77 Abs. 2 für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Gesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 27. April 1989 (ABl. S. 78) wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 Nr. 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte »31. Dezember 1994« durch die Worte »31. Dezember 1997« ersetzt.

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 15. Dezember 1994 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

S p e y e r, den 25. November 1994

### Kirchenregierung

S c h r a m m  
Kirchenpräsident

## Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

**Nr. 38 Fünftes Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung.**

Vom 18. November 1994. (ABl. S. 163)

Aufgrund von Artikel 74 Absatz 2 Nr. 1 Grundordnung hat die Synode unter Beachtung von Artikel 113 Absatz 2 Satz 3 Grundordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

Artikel 101 der Grundordnung erhält folgende Fassung:

(1) Die Synode bestimmt auf Vorschlag der Kirchenleitung aus dem Kreis der Pröpste den Stellvertreter des Bischofs.

(2) Die Vertretung des Bischofs bei gleichzeitiger Verhinderung seines Stellvertreters regelt die Kirchenleitung.

(3) Der Bischof kann im Einvernehmen mit der Kirchenleitung bestimmte Aufgaben seines Dienstes einzelnen Pröpsten widerruflich übertragen.

### § 2

Das Kirchengesetz über den Vertreter des Bischofs der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 18. November 1974 (ABl. 1975 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung der Kirchenleitung gemäß Art. 114 Abs. 1 Grundordnung vom 6. Mai 1983 (ABl. 1984 S. 1), tritt außer Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 18. November in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz, das die XII. Synode auf ihrer 2. Tagung vom 16. bis 19. November 1994 in Halle beschlossen hat, wird hiermit verkündet.

M a g d e b u r g, den 2. Dezember 1994

### Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Dr. D e m k e  
Bischof

**Nr. 39 Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Stiftungsgesetz der Kirchenprovinz Sachsen).**

Vom 19. November 1994. (ABl. S. 164)

Die Synode hat auf Grund von Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen folgendes Kirchengesetz erlassen:

## § 1

## Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt im Rahmen des staatlichen Stiftungsrechts für rechtsfähige kirchliche Stiftungen, die im Bereich der Kirchenprovinz Sachsen ihren Sitz haben.

## § 2

## Kirchliche Stiftungen

(1) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind solche Stiftungen, die

- a) die im staatlichen Stiftungsrecht umschriebene Anforderungen an kirchliche Stiftungen erfüllen
- b) von der Kirche als kirchliche Stiftung anerkannt sind und
- c) von der staatlichen Stiftungsbehörde als kirchliche Stiftung genehmigt sind.

(2) Stiftungen, die kraft Herkommens oder sonst ohne ausdrückliche Anerkennung ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Zwecken dienen, gelten als von der Kirche als kirchliche Stiftung anerkannt. Zu Zweifelsfällen ist von der Stiftung die ausdrückliche Anerkennung einzuholen.

(3) Über die Anerkennung als kirchliche Stiftung entscheidet auf Antrag der Stiftung die Kirchenleitung.

(4) Die zuständige Kirchenbehörde stellt die für die staatliche Genehmigung der von der Kirche anerkannten Stiftung notwendigen Anträge. Sie teilt die Genehmigung des Antrages der Stiftung mit.

## § 3

## Zuständige Kirchenbehörde

Zuständige Kirchenbehörde i. S. d. Kirchengesetzes ist das Konsistorium der Kirchenprovinz Sachsen (Konsistorium).

## § 4

## Stiftungssatzung

Die Satzung einer kirchlichen Stiftung sowie deren Änderung bedarf der Genehmigung durch das Konsistorium.

## § 5

## Inhalt der Satzung

(1) Die Satzung einer kirchlichen Stiftung muß den Namen, den Sitz, den Zweck, das Vermögen und die Organe beinhalten.

(2) Sie soll ferner Regelungen enthalten über die Anzahl der Mitglieder der Stiftungsorgane, ihre Bestellung, Amtsdauer und Abberufung, ihren Geschäftsbereich und ihre Vertretungsvollmacht sowie die Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Stiftungsorgane, die Rechtsstellung der durch die Stiftung Begünstigten, die Änderung der Stiftungssatzung oder die Aufhebung der Stiftung und den Vermögensanfall nach dem Erlöschen der Stiftung. Mitglieder der Stiftungsorgane müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ist.

## § 6

## Stiftungsvermögen

(1) Stiftungsvermögen sind alle beweglichen Sachen, Liegenschaften, Rechte an ihnen, Forderungen, Beteiligungen an Wirtschaftsunternehmungen, Geld und Wertpapiere

und sonstige Vermögenswerte, die zur Gründung der Stiftung oder allgemein als Stiftungsvermögen festgelegt worden sind.

(2) Stiftungsvermögen werden auch die Vermögenswerte, die nach Gründung der Stiftung dieser mit der ausdrücklichen Bestimmung zufließen, daß sie dem Stiftungsvermögen zugerechnet werden sollen.

(3) Alle nicht zum Stiftungsvermögen gehörenden Zuwendungen sowie alle Einkünfte aus dem wirtschaftlichen Einsatz des Stiftungsvermögens und aus Leistungen der Stiftungen können für die laufende Haushaltsführung verwendet werden, soweit sie nicht einer besonderen Zweckbestimmung vorbehalten sind.

## § 7

## Vermögensverwaltung

(1) Die Stiftungsverwaltung hat nach Gesetz, dem Stiftungsgeschäft und der Stiftungssatzung sparsam und wirtschaftlich nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zu erfolgen, um die dauernde und nachhaltige Erreichung des Stiftungszweckes sicherzustellen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten, es sei denn, daß die Satzung eine Ausnahme zuläßt und der Stiftungszweck anders nicht zu verwirklichen ist. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

(3) Entscheidungen über Rechtsgeschäfte, die für den Bestand der Stiftung oder die Erreichung des Stiftungszweckes von besonderer Bedeutung sind, bedürfen der Genehmigung des Konsistoriums. Dazu gehören insbesondere:

1. Vermögensumschichtungen, die die Stiftungen in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können,
2. die Annahme von Zuwendungen, die unter die Stiftung nicht nur unerheblich belastenden Bedingungen oder Auflagen gemacht werden,
3. die Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
4. die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen erheblichen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
5. Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt,
6. der Einsatz von Stiftungsvermögen für die Erreichung des Stiftungszweckes.

(4) Genehmigungspflichtige Entscheidungen sind dem Konsistorium rechtzeitig, mindestens jedoch drei Wochen vorher vorzulegen.

(5) Kirchliche Stiftungen sind verpflichtet, bis zum jeweils 30. Juni eines Jahres die geprüften Jahresabschlüsse insbesondere im Hinblick auf das Stiftungsvermögen und einen Tätigkeitsbericht des Vorjahres beim Konsistorium einzureichen.

## § 8

## Die Stiftungsaufsicht

(1) Das Konsistorium übt die Aufsicht über kirchliche Stiftungen aus. Bei Stiftungen, die Mitglied des Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz Sachsen sind, soll sich das Konsistorium von diesem beraten lassen.

(2) Die Aufsicht dient der Sicherung des Stiftungszweckes, durch sie soll den kirchlichen Stiftungen zugleich Schutz und Fürsorge gewährt werden.

(3) Die Rechtsaufsicht erstreckt sich auf das Stiftungsgeschäft sowie die Einhaltung der Gesetze und der Stiftungssatzung.

(4) Das Konsistorium ist berechtigt, in alle Geschäftsbäufe einer kirchlichen Stiftung einschließlich deren Anstalten und Einrichtungen Einblick zu verlangen und, sofern es dieses für erforderlich hält, Prüfungen von Geschäftsbüchern, Akten, Kassenunterlagen und anderen Dokumenten auf Kosten der Stiftung durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(5) Verstoßen Geschäfte, Maßnahmen oder Anordnungen der Stiftungsorgane gegen Gesetze, das Stiftungsgeschäft oder die Satzung oder gefährden sie sonst den Bestand der Stiftung oder die Erreichung des Stiftungszwecks oder unterlassen Stiftungsorgane die Vornahme von Handlungen, die im Interesse der Stiftung liegen und für den Bestand der Stiftung oder die Erreichung des Stiftungszwecks wichtig sind, so kann das Konsistorium die Unterlassung, Rückgängigmachung oder Vornahme einer solchen Handlung innerhalb einer bestimmten Frist anordnen.

Sofern die erforderlichen Maßnahmen nicht ergriffen worden sind, kann das Konsistorium auf Kosten der Stiftung selbst tätig werden oder die erforderlichen Maßnahmen durch Dritte durchführen lassen. Dieses gilt insbesondere auch für die Einsetzung von Stiftungsorganen oder einzelnen Mitgliedern.

(6) Ist ein Mitglied eines Stiftungsorgans trotz Abmahnung nicht in der Lage, die ihm übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß durchzuführen oder verweigert es die Durchführung solcher Aufgaben oder hat es sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht, die eine Weiterarbeit in der Stiftung unzumutbar und für die Stiftung schädlich erscheinen läßt, so kann das Konsistorium nach Anhörung des Mitgliedes oder der Stiftungsleitung die Abberufung dieses Mitgliedes verlangen. Bei Gefahr im Verzuge kann diesem Mitglied eine Fortführung der Geschäfte einstweilen untersagt werden.

(7) Kommt die Stiftung dem Abberufungsverlangen innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Abberufung durch das Konsistorium erfolgen.

#### § 9

##### Ruhen der Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht des Konsistoriums einschließlich der Genehmigungspflicht gemäß § 7 Abs. 3 dieses Gesetzes kann durch dessen Beschluß widerruflich für ruhend erklärt werden, wenn gemäß der Stiftungssatzung ein Organ gebildet wird, das selbständig, unabhängig und ausschließlich die Aufsicht über die Stiftung ausübt. Die Rechtsaufsicht durch das Konsistorium bleibt unberührt.

#### § 10

##### Vermögensanfall

Ist in der Stiftungssatzung für den Fall der Auflösung der Stiftung ein Anfallsberechtigter für noch vorhandenes Stiftungsvermögen nicht bestimmt, so fällt das Vermögen an die Kirchenprovinz Sachsen, die dieses Vermögen im Sinne des ursprünglichen Stiftungszweckes einsetzen soll.

#### § 11

##### Stiftungsverzeichnis

(1) Das Konsistorium führt für die Kirche ein Verzeichnis aller in seinem Zuständigkeitsbereich bestehenden und neuen kirchlichen Stiftungen, in das Name, Sitz, Zweck, Vertretung, Zusammensetzung der Organe und Datum der

Genehmigung sowie gegebenenfalls das Datum der Auflösung und andere erforderliche Angaben einzutragen sind.

(2) Dem Stiftungsverzeichnis ist für jede Stiftung die Satzung sowie deren spätere Änderungen beizufügen.

#### § 12

##### Rechtsmittelinstanz

Auf Antrag des vertretungsberechtigten Organs der Stiftung überprüft das Kirchliche Verwaltungsgericht Entscheidungen des Konsistoriums und der Kirchenleitung, dessen Entscheidung endgültig ist. Der Antrag auf Überprüfung ist innerhalb von sechs Wochen nach Verkündung der Entscheidung zu stellen.

#### § 13

##### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz werden durch das Konsistorium der Kirchenprovinz Sachsen erlassen.

#### § 14

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz, das die XII. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen auf ihrer 2. Tagung vom 16. bis 19. November 1994 in Halle beschlossen hat, wird hiermit verkündet.

M a g d e b u r g, den 2. Dezember 1994

#### Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Dr. D e m k e

Bischof

#### Nr. 40 Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrerdienstrechtsdurchführungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Vom 25. November 1994. (ABl. S. 167)

Aufgrund von § 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrerdienstrechtsdurchführungsgesetzes vom 19. November 1994 (ABl. S. 166) wird nachstehend der Wortlaut des Pfarrerdienstrechtsdurchführungsgesetzes in der vom 1. Januar 1995 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 1. April 1984 in Kraft getretene Pfarrerdienstrechtsdurchführungsgesetz vom 27. November 1983 (ABl. 1984 S. 24),
2. das am 1. Juli 1989 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 18. Juni 1989 (ABl. S. 48),
3. die am 1. September 1992 in Kraft getretene Verordnung vom 29. August 1992 (ABl. S. 71), bestätigt durch die Synode auf ihrer Tagung vom 23. bis 26. Oktober 1992 (ABl. 1993 S. 14),
4. das am 1. Juli 1993 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 21. März 1993 (ABl. S. 49),
5. den am 1. Juli 1994 in Kraft getretenen 3. Artikel des Stellenplanbeförderungsgesetzes vom 31. Oktober 1993 (ABl. S. 176),

6. das am 1. Juli 1994 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 19. Juni 1994 (ABl. S. 73),
  7. das am 1. Januar 1995 in Kraft tretende eingangs genannte Kirchengesetz.
- Magdeburg, den 25. November 1994

**Kirchenleitung der Evangelischen Kirche  
der Kirchenprovinz Sachsen**

Dr. Demke  
Bischof

**Pfarrerdiensrechtsdurchführungsgesetz – PfDDG**

Die Synode hat auf Grund von Artikel 74 Abs. 2 Ziff. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in Verbindung mit § 73 des Pfarrerdiensgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen und § 31 des Pfarrerdiensrechtsausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union beschlossen:

§ 1

Auf Grund der §§ 6, 23 Abs. 8 und 31 Abs. 2 des Pfarrerdiensrechtsausführungsgesetzes wird in Abweichung der nachfolgend genannten Bestimmungen des Pfarrerdiensrechtsausführungsgesetzes folgendes festgelegt:

1. **Zu § 1 Abs. 1:** Zuständige Stelle im Sinne des § 57 Abs. 4 des Pfarrerdiensgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen, im folgenden Pfarrerdiensgesetz, ist das Konsistorium.
2. **Zu § 2:** Dienstaufsichtsführende Stelle im Sinne der §§ 52 Abs. 3 und 65 Abs. 1 Pfarrerdiensgesetz ist die Kirchenleitung.
3. **Zu § 5:** Zuständig für Entscheidungen nach den §§ 8 Abs. 3 und 4, 69 Abs. 1 und 2 Pfarrerdiensgesetz ist die Kirchenleitung. Entscheidungen nach § 69 Abs. 1 und 2 Pfarrerdiensgesetz bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Gemeindegemeinderäte und des Kreiskirchenrates.
4. **Zu § 23 Abs. 4 bis 7:**
  - 4.1. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so leitet das Konsistorium die Unterlagen einem Synodalausschuß zu. Der Synodalausschuß kann selbst Erhebungen durchführen. Er hört insbesondere den betroffenen Pfarrer. Sein Beratungsergebnis teilt er dem Konsistorium mit.
  - 4.2. Die Mitglieder des Synodalausschusses werden von der Synode für die Dauer ihrer Legislaturperiode gewählt. Sie müssen ordentliche oder stellvertretende Mitglieder der Synode sein. Dem Ausschuß gehören an:
    - a) ein Propst,
    - b) zwei Superintendenten,
    - c) zwei Pfarrer,
    - d) zwei Älteste.

Für jedes Mitglied des Ausschusses sind zwei Stellvertreter zu wählen, die gleichzeitig Ersatzmitglieder sind. Mitglieder der Kirchenleitung sollen dem Ausschuß nicht angehören. Mitglieder des Ausschusses, die an dem Verfahren bereits beteiligt gewesen sind (§ 23 Abs. 1 Pfarrerdiensrechtsausführungsgesetz), sind von der Mitwirkung an der Beratung des Ausschusses ausgeschlossen.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Er ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zumindest vier Mitglieder anwesend sind.
- 4.3. Das Konsistorium entscheidet nach Eingang des Votums des Synodalausschusses über die Notwendigkeit der Versetzung (vgl. Ziff. 1). Zur Verhandlung des Konsistoriums ist der zuständige Propst einzuladen. Gegen die Entscheidung des Konsistoriums ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde bei der Kirchenleitung zulässig. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Kirchenleitung entscheidet endgültig.

§ 2

Auf Grund des § 31 Abs. 1 des Pfarrerdiensrechtsausführungsgesetzes wird in Durchführung und Ergänzung des Pfarrerdiensrechtsausführungsgesetzes folgendes festgelegt:

1. **Zu § 15 Pfarrerdiensgesetz:** Über die Entsendung beschließt die Kirchenleitung. Wird dem Pfarrer nach Ablauf der Entsendungszeit nicht sogleich eine Pfarrstelle übertragen, so dauert der Entsendungsauftrag des Pfarrers in der Pfarrstelle fort.
2. **Zu §§ 15, 16 Pfarrerdiensgesetz:** Die Planstellen des provinzialkirchlichen Stellenplanes, die für den Einsatz von Pfarrern zur Verfügung stehen, für die aber besondere Pfarrstellen nicht bestehen, gelten für die Dauer der Besetzung der Planstellen durch Pfarrer als Pfarrstellen im Sinne der §§ 15 und 16 Pfarrerdiensgesetz. Für die Besetzung solcher Stellen finden die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Besetzung von Pfarrstellen entsprechende Anwendung.
3. **Zu § 16 Abs. 2 Pfarrerdiensgesetz:** Die Übertragung von Pfarrstellen an den Bischof und die Präpöste ist begrenzt auf die Zeitdauer ihres Dienstes in der Leitung.
4. **Zu § 16 Abs. 2 und 3 Pfarrerdiensgesetz:** Unbeschadet des in der Urkunde genannten Zeitpunktes ist die Übertragung erst mit der Einführung des Pfarrers im Gottesdienst vollzogen. Der Anspruch auf Dienstbezüge und die Anwartschaft auf Versorgung beginnt mit dem in der Übertragungsurkunde festgelegten Zeitpunkt der Übertragung der Pfarrstelle.
5. **Zu § 20 Absatz 7 Pfarrerdiensgesetz:** Die Aufgaben des Pfarrers werden durch eine Dienstanzweisung geregelt.
6. **Zu § 26 Abs. 1 Pfarrerdiensgesetz in Verbindung mit § 11 Pfarrerdiensrechtsausführungsgesetz:** Die Kirchenleitung legt fest, unter welchen Voraussetzungen das Tragen der Alba (Chorhemd) gestattet werden kann.
7. **Zu § 27 Abs. 2 und 4 Pfarrerdiensgesetz:** Die Bestimmungen finden auch auf den Vorsitzenden des Kreiskirchenrates entsprechend Anwendung. Er ist gegenüber dem Konsistorium anzeigepflichtig.
8. **Zu § 34 Pfarrerdiensgesetz:**
  - 8.1. Für Vorsitzende von Kreiskirchenräten und Provinzialpfarrer erteilt das Konsistorium den Jahresurlaub.

- 8.2. Näheres über den Erholungsurlaub bestimmt die Kirchenleitung.
9. **Zu § 35 Pfarrerdienstgesetz:** Vorsitzende von Kreiskirchenräten und Provinzialpfarrer haben ihre Dienstunfähigkeit wegen Krankheit dem Konsistorium anzuzeigen.
10. **Zu § 37 Pfarrerdienstgesetz:** Nähere Bestimmungen über die Dienstwohnung kann die Kirchenleitung treffen.
11. **Zu § 53 Pfarrerdienstgesetz:**
- 11.1. Den Rat zum Verbleib in der Pfarrstelle oder zum Stellenwechsel spricht der Propst nach Fühlungnahme mit dem Pfarrer, dem Gemeindevorstand und dem Vorsitzenden des Kreiskirchenrates gegenüber dem Pfarrer aus. Der Propst unterrichtet das Konsistorium über das Ergebnis der von ihm geführten Gespräche.
- 11.2. Die Prüfung, ob ein Stellenwechsel angebracht erscheint, entfällt, wenn der Pfarrer im Verlauf von acht Jahren nach Ablauf des 10. Dienstjahres die Altersgrenze erreicht.
12. **Zu § 55 Pfarrerdienstgesetz:** § 55 Pfarrerdienstgesetz findet entsprechende Anwendung, wenn der Dienstumfang der Pfarrstelle verringert wird und der Pfarrer mit einer Beschäftigung im entsprechend eingeschränkten Dienst nicht einverstanden ist.
13. **Zu § 58 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 15, 16 Abs. 2 und 32 Pfarrerdienstgesetz:**
- Ein Pfarrer tritt in den Wartestand, wenn ihm
1. nach Ablauf von zwei Jahren nach Ablauf der dreijährigen Entsendungszeit oder
  2. nach Ablauf der befristeten Übertragung einer Pfarrstelle oder
  3. nach Ablauf einer befristeten Freistellung oder mit Widerruf einer unbefristeten Freistellung für einen anderen Dienst (§ 32 Pfarrerdienstgesetz)
- eine Pfarrstelle nicht übertragen oder ein anderer Auftrag nicht erteilt worden ist. Die Verfahrensbestimmungen der §§ 58 Absatz 2 Pfarrerdienstgesetz und 24 Pfarrerdienstrechtsausführungsgesetz finden in diesem Fall keine Anwendung.
14. **Zu § 69 Pfarrerdienstgesetz:** Neben einer Beschäftigung im eingeschränkten Dienst kann eine andere entgeltliche Tätigkeit von der Kirchenleitung genehmigt werden.
15. **Zu § 69 Pfarrerdienstgesetz:**
- 15.1. Eheleute können gemeinsam in einer Pfarrstelle im eingeschränkten Dienst beschäftigt werden. In diesem Falle gelten über die Bestimmungen für den eingeschränkten Dienst hinaus die nachfolgenden ergänzenden Bestimmungen.
- 15.2. Soweit mit der Pfarrstelle eine Dienstwohnung verbunden ist, wird diese den Eheleuten zur gemeinsamen Nutzung zugewiesen.
- 15.3. Endet das Dienstverhältnis eines Ehepartners oder dessen Dienst in der Kirchengemeinde oder tritt er in den Ruhestand, so kann das Dienstverhältnis des anderen Ehepartners auf dessen Antrag im Einver-
- nehmen mit den zuständigen Gemeindevorständen und dem Kreiskirchenrat in ein uneingeschränktes Dienstverhältnis umgewandelt werden. Erfordert die gemeindliche Situation die volle Besetzung der Pfarrstelle und ist der andere Ehepartner nicht zur Übernahme eines uneingeschränkten Dienstverhältnisses bereit oder in der Lage, kann er, wenn ihm nicht eine andere Pfarrstelle im eingeschränkten Dienst übertragen wird, in den Wartestand versetzt werden.
- 15.4. Wird die häusliche Gemeinschaft der Eheleute nicht nur vorübergehend aufgehoben oder stellt einer der Ehepartner einen Antrag auf Scheidung, erlischt der Auftrag für den gemeinsamen Dienst in der Pfarrstelle; beide Pfarrer gelten damit als beurlaubt. Die Feststellung darüber trifft das Konsistorium. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 können beide Pfarrer schon vor der rechtskräftigen Scheidung in den Wartestand versetzt werden. Wenn es nach der Situation in der Kirchengemeinde unter Berücksichtigung der Entwicklung, die zur Zerrüttung der Ehe geführt hat, und des weiteren Verhaltens der Eheleute ausreichend und im Verhältnis zu beiden Pfarrern gerechtfertigt erscheint, kann die Beurlaubung und die Versetzung in den Wartestand auf einen der beiden Ehepartner beschränkt werden. In diesem Fall gilt Ziff. 15.3. entsprechend.
- 15.5. Treten Umstände auf, die die Versetzung eines Ehepartners aus der Pfarrstelle oder seine Versetzung in den Wartestand, seine einstweilige Beurlaubung von den Dienstgeschäften oder eine andere dienstrechtliche Maßnahme mit der Wirkung erforderlich machen, daß der Dienst in der Kirchengemeinde vorläufig oder auf Dauer nicht mehr wahrgenommen werden kann, so kann das Konsistorium nach Anhörung des Gemeindevorstandes das Ruhen des Auftrages für den gemeinsamen Dienst in der Pfarrstelle mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten anordnen; beide Pfarrer gelten damit als beurlaubt. Haben die gegen den betroffenen Ehepartner eingeleiteten oder durchgeführten dienstrechtlichen Maßnahmen dessen Ausscheiden aus der Pfarrstelle zur Folge, kann der andere Ehepartner in den Wartestand versetzt werden. Bestehen keine gewichtigen Bedenken gegen den weiteren Dienst des anderen Ehepartners in derselben Kirchengemeinde, gilt Ziff. 15.3. entsprechend.
- 15.6. Bei einer Versetzung in den Wartestand aufgrund der vorstehenden Absätze richtet sich das zu zahlende Wartegeld nach den Dienstbezügen im eingeschränkten Dienst.
- 15.7. Die Kirchenleitung kann weitere Einzelheiten durch Verordnung regeln. Dies betrifft auch Übergangsregelungen für Fälle, in denen die Übertragung einer Pfarrstelle auf einen Ehepartner durch die gemeinsame Übertragung auf beide Ehepartner ersetzt wird.

## § 3

(Übergangsbestimmungen)

## § 4

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

## Evangelische Kirche von Westfalen

### Nr. 41 34. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Vom 28. Oktober 1994. (KABl. S. 201)

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderungen der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25), zuletzt geändert durch das 33. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 5. November 1993 (KABl. 1993 S. 229), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 36 Abs. 1 wird die Zahl 21 durch die Zahl 18 ersetzt.
2. Artikel 39 erhält folgende Fassung:

##### »Artikel 39

(1) Die Amtszeit der Presbyter beträgt acht Jahre. Alle vier Jahre scheidet die Hälfte der Presbyter aus dem Amt. Die Ausscheidenden bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Übertragung des Presbyteramtes wird durch Kirchengesetz geregelt. Dieses Kirchengesetz kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 und 2 insbesondere bei einer Neubildung des Presbyteriums oder einer Veränderung der Zahl der Presbyterstellen vorsehen.«

3. Artikel 40 Abs. 1 wird gestrichen; die Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 1 bis 3.
4. Artikel 57 a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort »Presbyter« jeweils durch das Wort »Presbyterstellen« ersetzt.
  - b) Es wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
 

»(2) Veränderungen der Gemeindegliederzahl und der Pfarrstellenzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Presbyterstellen erst im Rahmen der folgenden Presbyterwahl zu berücksichtigen.«
  - c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

»(3) Das Presbyterium kann mit Wirkung für die nächste Presbyterwahl eine Veränderung der Zahl der Presbyterstellen beschließen. Die Zahl der Presbyterstellen muß durch zwei teilbar sein. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. Die Genehmigung muß bei Beginn des Wahlverfahrens vorliegen. Absatz 1 bleibt unberührt.«

d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4; das Wort »Presbyter« wird durch das Wort »Presbyterstellen« ersetzt.

5. Artikel 82 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte »welche die Befugnisse des Presbyteriums wahrnehmen« gestrichen; das Komma nach dem Wort »bestellen« wird durch einen Punkt ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

6. Artikel 83 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Wird die Feststellung des Kreissynodalvorstandes nicht angefochten oder die Beschwerde durch das Landeskirchenamt zurückgewiesen, so ist das Presbyterium aufgelöst. Der Kreissynodalvorstand bestellt Bevollmächtigte.«

7. Artikel 84 Satz 2 wird gestrichen.

8. Artikel 85 erhält folgende Fassung:

##### »Artikel 85

(1) Bevollmächtigte nehmen die Aufgaben des Presbyteriums wahr. Sie haben insbesondere die Wahl der Presbyter vorzubereiten und durchzuführen. Das Landeskirchenamt bestimmt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes, ob dies alsbald oder erst im Zuge des nächsten turnusmäßigen Wahlverfahrens zu geschehen hat. Das Amt der Bevollmächtigten endet mit der Einführung der Presbyter.

(2) Bevollmächtigte müssen Inhaber oder Verwalter von Pfarrstellen sein oder die Befähigung zum Presbyteramt besitzen.«

9. In Artikel 91 a Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

»Veränderungen der Pfarrstellenzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Abgeordneten erst im Rahmen der folgenden Neubildung der Kreissynode zu berücksichtigen.«

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Bielefeld, den 28. Oktober 1994

**Evangelische Kirche von Westfalen**

Die Kirchenleitung

Demmer      Dr. Martens

**Nr. 42 35. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.**

Vom 28. Oktober 1994. (KABl. S. 202)

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25), zuletzt geändert durch das 34. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 201) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird zu Absatz 1.
  - b) Satz 3 wird zu Absatz 2.
  - c) Satz 2 wird gestrichen; es wird ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:
 

»(3) Die Evangelische Kirche von Westfalen ist der Ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen verpflichtet. Sie steht durch die Evangelische Kirche in Deutschland in der Gesamtordnung des Ökumenischen Rates der Kirchen.«
2. In Artikel 7 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte »sowie zur Pflege der ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen« angefügt.
3. In Artikel 55 wird nach dem Wort »missionarische« das Wort »und« durch ein Komma ersetzt; nach dem Wort »diakonische« werden die Worte »und ökumenische« eingefügt.
4. In Artikel 87 wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
 

»(6) Der Kirchenkreis pflegt die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen.« Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.
5. Artikel 114 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 7 wird das Komma durch das Wort »und« ersetzt; die Worte »sowie der Ökumene« werden gestrichen.
  - b) Es wird ein neuer Satz 8 mit folgendem Wortlaut eingefügt: »Sie pflegt die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen.«
  - c) Die bisherigen Sätze 8 bis 15 werden zu den Sätzen 9 bis 16.

**Artikel 2**

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Bielefeld, den 28. Oktober 1994

**Evangelische Kirche von Westfalen**

Die Kirchenleitung

Demmer Dr. Martens

**Nr. 43 36. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.**

Vom 28. Oktober 1994. (KABl. S. 203)

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25), zuletzt geändert durch das 35. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 202) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 202 Abs. 2 Buchst. d erhält folgende Fassung:
 

»d) wenn ein Ehepartner sich so verhält, daß das Wort Gottes oder die Kirche verächtlich gemacht wird oder wenn die Trauung nach dem Urteil des Presbyteriums aus anderen Gründen in der Gemeinde Ärgernis erregen würde.«
2. Artikel 205 erhält folgende Fassung:
 

»Artikel 205

Der Trauung geht die Abkündigung im sonntäglichen Gottesdienst voraus. Die Gemeinde schließt das Paar in die Fürbitte ein.«
3. In Artikel 207 werden die Absatzbezeichnung »(1)« sowie die Absätze 2 und 3 gestrichen.

**Artikel 2**

Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Trauung

Das Kirchengesetz über die Ordnung der Trauung in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. November 1993 (KABl. 1993 S. 230) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II Ziff. 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

»Der Trauung geht die Abkündigung im sonntäglichen Gottesdienst voraus.«
  - b) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
2. Abschnitt II Ziff. 12 Satz 2 bis 5 wird gestrichen.

**Artikel 3**

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Bielefeld, den 28. Oktober 1994

**Evangelische Kirche von Westfalen**

Die Kirchenleitung

Demmer Dr. Martens

**Nr. 44 Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlgesetz).**

Vom 28. Oktober 1994. (KABl. S. 203)

Die Landessynode hat in Ausführung von Artikel 39 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Einleitung**

Die kirchliche Wahl ist ein Dienst der Gemeinde Jesu Christi zur Ausübung ihres Auftrages und zur Ordnung ihrer äußeren Gestalt.

Sie hat das Ziel, Männer und Frauen zu berufen, die willens und fähig sind, in der Gemeinde den Dienst der Leitung zu übernehmen.

Die Ausübung kirchlicher Wahl geschieht im Glauben an den Herrn und im Gehorsam gegen das verkündigte Wort der Schrift.

**A.**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Wahlberechtigung**

(1) Wahlberechtigt ist, wer bei Beginn des Wahlverfahrens

- a) Gemeindeglied ist,
- b) zum heiligen Abendmahl zugelassen ist,
- c) das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- d) zu den kirchlichen Abgaben beiträgt, soweit die Verpflichtung hierzu besteht,

und die Gemeindegliedschaft nicht bis zum Wahltag durch Kirchnaustritt verloren hat.

(2) Nicht wahlberechtigt ist,

- a) wer bei Beginn des Wahlverfahrens
  - seine Wahlberechtigung nach einer Entlassung aus dem Presbyterium wegen Pflichtverletzung verloren hat oder
  - in einem Kirchenzuchtverfahren steht,
- b) wem bei Beginn des Wahlverfahrens zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt.

(3) Wer sein Wahlrecht ausüben will, muß in das Wahlverzeichnis eingetragen sein.

**§ 2**

**Wählbarkeit**

(1) Das Presbyteramt kann solchen Gemeindegliedern übertragen werden, die nach den Bestimmungen der Kirchenordnung zu diesem Amt befähigt und zugelassen sind. Sie müssen wahlberechtigt und in das Wahlverzeichnis eingetragen sein sowie bei Beginn des Wahlverfahrens das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Das Presbyteramt kann ordinierten Gemeindegliedern nicht übertragen werden. Das gleiche gilt für Gemeindeglieder, die im kirchlichen Vorbereitungs- oder Hilfsdienst ste-

hen. Das Landeskirchenamt kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

**§ 3**

**Amtszeit**

(1) Das Presbyteramt wird auf die Dauer von acht Jahren übertragen, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Alle vier Jahre scheidet die Hälfte der Presbyterinnen und Presbyter aus dem Presbyterium aus. Eine Abweichung infolge einer Veränderung der Zahl der Presbyterstellen bleibt unberührt.

(3) Waren mehr Presbyterstellen zu besetzen als turnusmäßig zur Besetzung anstanden, stellt das Presbyterium alsbald nach der Wahl noch vor der Einführung der Gewählten durch Losentscheid fest, wer zur nächsten turnusmäßigen Presbyterwahl vorzeitig ausscheidet. Sind Wahlbezirke gebildet, findet Satz 1, bezogen auf den jeweiligen Wahlbezirk, entsprechende Anwendung.

**§ 4**

**Amtszeit bei der Neubildung eines Presbyteriums**

(1) Wird ein Presbyterium außerhalb eines turnusmäßigen Wahlverfahrens neu gebildet, scheidet die Hälfte der Gewählten zur nächsten, die andere Hälfte zur übernächsten turnusmäßigen Wahl aus dem Amt.

(2) Die Feststellung, wer zur nächsten turnusmäßigen Wahl ausscheidet, treffen die Bevollmächtigten alsbald nach der Wahl noch vor der Einführung der Gewählten durch Losentscheid. Sind Wahlbezirke gebildet, findet Satz 1, bezogen auf den jeweiligen Wahlbezirk, entsprechende Anwendung.

**§ 5**

**Zahl der Presbyterstellen**

(1) Die Zahl der Presbyterstellen beträgt

- a) in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und nicht mehr als 600 Gemeindegliedern mindestens vier,
- b) in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 600 bis 2000 Gemeindegliedern mindestens sechs,
- c) in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 2000 Gemeindegliedern mindestens acht,
- d) in Gemeinden mit zwei Pfarrstellen mindestens acht,
- e) in Gemeinden mit drei Pfarrstellen mindestens zwölf.

In Gemeinden mit mehr als drei Pfarrstellen erhöht sich die Mindestzahl für jede weitere Pfarrstelle um zwei.

(2) Veränderungen der Gemeindegliederzahl und der Pfarrstellenzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Presbyterstellen erst im Rahmen der folgenden Presbyterwahl zu berücksichtigen.

**§ 6**

**Veränderung der Zahl der Presbyterstellen**

Das Presbyterium kann mit Wirkung für die nächste Presbyterwahl eine Veränderung der Zahl der Presbyterstellen beschließen. Die Zahl der Presbyterstellen muß stets durch zwei teilbar sein. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. Die Genehmigung muß bei Beginn des Wahlverfahrens vorliegen. § 5 Abs. 1 bleibt unberührt.

## § 7

Feststellung der Zahl  
der zu besetzenden Presbyterstellen

(1) Das Presbyterium hat bis zum Beginn des Wahlverfahrens durch Beschluß festzustellen, wie viele Presbyterstellen zu besetzen sind.

(2) Das Presbyterium hat in seinen Beschluß zusätzlich zu den turnusmäßig freiwerdenden Presbyterstellen auch diejenigen einzubeziehen, die durch vorzeitiges Ausscheiden oder eine Vermehrung der Presbyterstellen besetzbar geworden sind. Bei einer Verminderung der Presbyterstellen vermindert sich die Zahl der zu besetzenden Stellen entsprechend.

## § 8

## Wahlbezirke, Stimmbezirke

(1) Das Presbyterium kann die Kirchengemeinde in Wahlbezirke einteilen. Dabei soll die Zahl der auf einen Wahlbezirk entfallenden Presbyterstellen durch zwei teilbar sein. Bei einer Einteilung in Wahlbezirke erfolgt die Wahl wahlbezirksweise nach Bezirkswahlvorschlägen.

(2) Beschlüsse über die Einteilung in Wahlbezirke sowie über die Veränderung oder Aufhebung bestehender Wahlbezirke bedürfen der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. Die Genehmigung ist so rechtzeitig einzuholen, daß sie bei Beginn des Wahlverfahrens vorliegt.

(3) In großen oder ausgedehnten Gemeinden oder Wahlbezirken kann die Wahl in mehreren Stimmbezirken stattfinden. Bei einer Einteilung in Wahlbezirke bildet jeder Wahlbezirk mindestens einen Stimmbezirk. Die Beschlüsse über die Einteilung in Stimmbezirke sind dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen.

## § 9

## Wahlverzeichnis

(1) Jede Kirchengemeinde hat von Amts wegen ein Verzeichnis der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wahlverzeichnis) zu führen. Das Wahlverzeichnis enthält die Familiennamen, die Vornamen, den Geburtstag und die Anschrift der Wahlberechtigten.

(2) Sind Wahlbezirke gebildet, ist für jeden Wahlbezirk ein gesondertes Wahlverzeichnis zu führen.

(3) Das Wahlverzeichnis ist gegen Mißbrauch zu sichern.

## § 10

## Termine

Der zeitliche Ablauf des turnusmäßigen Wahlverfahrens richtet sich nach einem Terminplan, der nach den Vorgaben dieses Gesetzes vom Landeskirchenamt aufzustellen und mindestens drei Monate vor Beginn des Wahlverfahrens im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen ist. Bei einem Wahlverfahren außerhalb des Turnus wird der Terminplan vom Kreissynodalvorstand aufgestellt und in der Kirchengemeinde in ortsüblicher Weise bekanntgemacht.

## § 11

## Beschwerde

(1) Soweit in diesem Gesetz die Beschwerde zugelassen und nichts anderes bestimmt ist, entscheidet über sie der Kreissynodalvorstand.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe binnen einer Frist von einer Woche nach Zustellung

der Entscheidung oder nach Abkündigung beim Presbyterium oder beim Kreissynodalvorstand einzulegen. Ist der letzte Tag der Frist ein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, so endet die Beschwerdefrist am darauffolgenden Werktag.

(3) Auf das Beschwerderecht und die Bestimmung von Abs. 2 Satz 1 ist in der Entscheidung bzw. Abkündigung hinzuweisen.

(4) Vor der Entscheidung sollen die Betroffenen und das Presbyterium gehört werden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Sie ist endgültig.

## § 12

## Sonderbestimmungen für Abkündigungen

In Gemeinden, in denen nicht regelmäßig sonntags an jeder Predigtstätte ein Gottesdienst stattfindet, hat das Presbyterium vor Beginn des Wahlverfahrens durch Beschluß festzulegen, an welcher Gottesdienststätte die Abkündigungen erfolgen, durch die nach diesem Gesetz Fristen in Lauf gesetzt werden. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes. Er ist in den Gemeinde- und Bezirksversammlungen bekanntzugeben.

## B.

## Das Wahlverfahren

## I.

## Beginn des Wahlverfahrens

## § 13

## Beginn des Wahlverfahrens

Das Wahlverfahren beginnt mit dem ersten Tage der Auslegung des Wahlverzeichnisses.

## § 14

## Auslegung des Wahlverzeichnisses

(1) Das Wahlverzeichnis wird für die Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder ausgelegt. Die Auslegung erfolgt zu den ortsüblichen Zeiten.

(2) Die Auslegung des Wahlverzeichnisses wird am Sonntag vor dem Beginn der Auslegungsfrist im Gottesdienst abgekündigt sowie in anderer geeigneter Weise bekanntgemacht. Dabei sind die Gemeindeglieder auf die Bedeutung der Eintragung in das Wahlverzeichnis hinzuweisen und aufzufordern, sich zu vergewissern, ob das Wahlverzeichnis richtig und vollständig geführt ist. Auf die Möglichkeit des Einspruchs ist hinzuweisen.

## § 15

## Einspruch gegen den Inhalt des Wahlverzeichnisses

(1) Hält ein Gemeindeglied das Wahlverzeichnis für unrichtig oder unvollständig, kann es innerhalb der Auslegungsfrist beim Presbyterium Einspruch einlegen.

(2) Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen Gemeindegliedes, ist diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Über den Einspruch hat das Presbyterium unverzüglich zu entscheiden. Die Entscheidung ist den Beteiligten schriftlich zuzustellen.

(4) Gegen die Entscheidung des Presbyteriums ist die Beschwerde zulässig.

## § 16

## Schließung des Wahlverzeichnisses

(1) Nach Ablauf der Auslegungsfrist und Erledigung etwaiger Einsprüche und Beschwerden wird das Wahlverzeichnis geschlossen. Über die Schließung des Wahlverzeichnisses ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, die gemäß Artikel 72 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenordnung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift ist auch zu bestätigen, in welcher Zeit das Wahlverzeichnis ausgelegt hat und daß die Abkündigung nach § 14 Abs. 2 erfolgt ist.

(2) Änderungen des Wahlverzeichnisses nach seiner Schließung sind unzulässig, es sei denn, es handelt sich um die Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten oder die Streichung von Personen aufgrund einer amtlichen Benachrichtigung über einen inzwischen erfolgten Kirchenaustritt.

(3) Mit der Schließung des Wahlverzeichnisses gelten die eingetragenen Personen unwiderleglich als wahlberechtigt. Absatz 2 bleibt unberührt.

## II.

## Wahlvorschlagsverfahren

## § 17

## Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens

(1) Das Wahlvorschlagsverfahren beginnt nach der Schließung des Wahlverzeichnisses mit einer Gemeindeversammlung. Hierzu sind alle wahlberechtigten Gemeindeglieder einzuladen.

(2) Die Einladung zur Gemeindeversammlung ist am Sonntag vorher im Gottesdienst abzukündigen. Daneben soll das Presbyterium die Einladung auch in anderer geeigneter Weise bekanntgeben.

## § 18

## Gemeindeversammlung

(1) In der Gemeindeversammlung unterrichtet das Presbyterium die wahlberechtigten Gemeindeglieder über die Bedeutung des Presbyteramtes, die Voraussetzungen für seine Übernahme, die Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen und den weiteren Gang des Verfahrens.

(2) Die wahlberechtigten Gemeindeglieder sind aufzufordern, binnen einer Frist von zwei Wochen nach dem Beginn der Gemeindeversammlung Wahlvorschläge einzureichen. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Zahl der Wahlvorschläge die Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen übersteigt und Männer und Frauen möglichst gleichmäßig vertreten sind.

(3) Über die Gemeindeversammlung ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, in der die wesentlichen Förmlichkeiten zu vermerken sind. Die Niederschrift soll gemäß Artikel 72 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenordnung unterzeichnet werden, sie ist jedoch zumindest von einem Mitglied des Presbyteriums und zwei wahlberechtigten Gemeindegliedern zu unterzeichnen.

(4) Sind Wahlbezirke gebildet, treten Bezirksversammlungen an die Stelle der Gemeindeversammlung. Die Vorschriften über die Gemeindeversammlung gelten entsprechend.

## § 19

## Wahlvorschläge

(1) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann innerhalb der Vorschlagsfrist schriftlich Wahlvorschläge beim Presbyterium einreichen. Ein Wahlvorschlag muß von min-

destens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein. Die schriftliche Zustimmungserklärung des vorgeschlagenen Gemeindegliedes muß beigefügt sein.

(2) Sind Wahlbezirke gebildet, können Bezirkswahlvorschläge nur von solchen Gemeindegliedern unterzeichnet werden, die in dem betreffenden Wahlbezirk wahlberechtigt sind. Die vorgeschlagenen Gemeindeglieder sollen demselben Wahlbezirk angehören.

## § 20

## Ergänzung der Wahlvorschläge durch den Kreissynodalvorstand

Sind nach Ablauf der Vorschlagsfrist weniger Wahlvorschläge eingegangen als Presbyterstellen zu besetzen sind, so hat das Presbyterium den Kreissynodalvorstand unverzüglich zu unterrichten. Der Kreissynodalvorstand ergänzt nach Anhörung des Presbyteriums die Wahlvorschläge bis zur Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen.

## § 21

## Feststellung der Wahlvorschläge

(1) Das Presbyterium prüft innerhalb einer Woche nach Ablauf der Vorschlagsfrist von § 18 Abs. 2 oder der Ergänzung der Wahlvorschläge durch den Kreissynodalvorstand die eingegangenen Wahlvorschläge.

(2) Wahlvorschläge, die den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Der Beschluß über die Zurückweisung ist dem vorgeschlagenen Gemeindeglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Auf die Möglichkeit der Beschwerde nach Abs. 4 ist hinzuweisen.

(3) Das Presbyterium faßt die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge zu einem einheitlichen Wahlvorschlag zusammen und gibt ihn der Gemeinde im Gottesdienst am folgenden Sonntag durch Abkündigung bekannt. Satz 1 gilt für Bezirkswahlvorschläge entsprechend.

(4) Gegen den einheitlichen Wahlvorschlag ist die Beschwerde zulässig. Sie kann von jedem in das Wahlverzeichnis eingetragenen Gemeindeglied erhoben werden. Mit der Beschwerde gegen den einheitlichen Wahlvorschlag kann auch die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gerügt werden.

(5) Nach dem Ablauf der Beschwerdefrist, gegebenenfalls nach dem Abschluß der Beschwerdeverfahren, ist der bestandskräftige Wahlvorschlag der Gemeinde im Gottesdienst durch Abkündigung bekanntzugeben. Satz 1 gilt für die bestandskräftigen Bezirkswahlvorschläge entsprechend.

## § 22

## Beendigung des Verfahrens ohne Wahl

(1) Enthält der einheitliche Wahlvorschlag nicht mehr Vorschläge als Presbyterstellen zu besetzen sind, gelten die vorgeschlagenen mit Bestandskraft des einheitlichen Wahlvorschlages als gewählt. Bei der Bekanntgabe des einheitlichen Wahlvorschlages nach § 21 Abs. 3 ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. An die Stelle der Bekanntgabe des bestandskräftigen einheitlichen Wahlvorschlages nach § 21 Abs. 5 tritt die Bekanntgabe des Wahlergebnisses nach § 30. § 29 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 31.

(2) Fallen zwischen der Bekanntgabe des einheitlichen Wahlvorschlages nach § 21 Abs. 3 und dem Wahltermin so viele Wahlvorschläge weg, daß der einheitliche Wahlvorschlag nicht mehr Vorschläge enthält als Presbyterstellen zu

besetzen sind, findet Abs. 1 entsprechende Anwendung. Das Wahlergebnis ist der Gemeinde unverzüglich im Gottesdienst durch Abkündigung bekanntzugeben.

### III.

#### Wahlverfahren

##### § 23

##### Vorbereitung der Wahlhandlung

Die in das Wahlverzeichnis eingetragenen Gemeindeglieder sind in geeigneter Weise zur Teilnahme an der Wahl einzuladen. Bei der Einladung ist auf die Bedeutung des Presbyteramtes besonders hinzuweisen. Die Bekanntmachung von Ort und Zeit der Wahl erfolgt durch die kirchliche und örtliche Presse sowie durch Abkündigung in allen Gottesdiensten. Die Wahlzeit ist so zu bemessen, daß möglichst viele Gemeindeglieder ihr Wahlrecht ausüben können.

##### § 24

##### Wahlvorstand

Das Presbyterium beruft für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand, der die Wahlhandlung leitet. Jeder Wahlvorstand besteht aus drei Personen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen in das Wahlverzeichnis eingetragen sein. Den Vorsitz im Wahlvorstand soll ein Mitglied des Presbyteriums führen. Für jedes Mitglied ist die Stellvertretung zu regeln. Gemeindeglieder, die zur Wahl vorgeschlagen sind, können dem Wahlvorstand nicht angehören.

##### § 25

##### Antrag auf Briefwahl

(1) Gemeindeglieder, die verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können auf Antrag ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben.

(2) Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen können persönlich oder durch bevollmächtigte Personen mündlich oder schriftlich gestellt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

(3) Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen müssen spätestens 48 Stunden vor dem Beginn des Wahltages beim Presbyterium eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge sind zu den Wahlunterlagen zu nehmen und nach Abschluß des Wahlverfahrens zu vernichten.

(4) Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist im Wahlverzeichnis zu vermerken.

##### § 26

##### Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl muß der verschlossene Wahlbrief mit dem Briefwahlschein und dem im amtlichen Wahlumschlag verschlossenen Stimmzettel dem Wahlvorstand bis zum Ablauf der festgesetzten Wahlzeit zugegangen sein.

(2) Der Briefwahlschein muß Namen und Anschrift des wählenden Gemeindeglieds sowie eine persönlich unterzeichnete Versicherung mit dem Wortlaut »Ich versichere, daß ich den Stimmzettel, der in dem beigefügten verschlossenen amtlichen Wahlumschlag enthalten ist, persönlich gekennzeichnet habe« enthalten.

(3) Der Wahlvorstand öffnet die eingegangenen Wahlbriefe während der festgesetzten Wahlzeit, prüft die Wahlberechtigung und wirft die verschlossenen Wahlumschläge in die Wahlurne.

(4) Wahlbriefe, die verspätet eingehen oder die nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, sind gesondert aufzubewahren und nach Abschluß des Wahlverfahrens zu vernichten.

##### § 27

##### Wahlhandlung

(1) Die Wahl findet an einem Sonntag im Anschluß an einen Gottesdienst statt (Wahltag). Auf Antrag des Presbyteriums kann der Kreissynodalvorstand für eine Kirchengemeinde, einen Wahlbezirk oder einen Stimmbezirk genehmigen, daß die Wahlhandlung bereits am Samstag vor dem Wahltag stattfindet. Für die Berechnung der Termine und Fristen bleibt auch in diesem Fall der Wahltag maßgebend. Die Wahlhandlung wird mit Gebet eröffnet.

(2) Die Wahl ist geheim. Die Wähler müssen ihre Stimme persönlich abgeben. Hilfsbedürftige dürfen sich der Unterstützung eines Gemeindeglieds bedienen.

(3) Die Stimme ist auf dem amtlichen Stimmzettel abzugeben. Er enthält die Namen der Bewerber in alphabetischer Reihenfolge mit laufender Numerierung und dem Vermerk:

»Es dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Presbyterstellen zu besetzen sind, in unserer Gemeinde/ unserem Wahlbezirk also ...«

Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, sind ungültig.«

Der Stimmzettel muß in einen mit dem Gemeindegliedsiegel versehenen Umschlag (amtlicher Wahlumschlag) gesteckt werden.

(4) Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben. Ist dies geschehen, erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für beendet und schließt sie mit Gebet.

##### § 28

##### Auszählung der Stimmen

(1) Unmittelbar nach Schluß der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand die Wahlurne und zählt die Stimmen aus. Die Auszählung erfolgt öffentlich.

(2) Hat die Wahlhandlung in einem Wahlbezirk oder einem Stimmbezirk bereits am Samstag vor dem Wahltag stattgefunden, erfolgt die Öffnung der Wahlurne und die Auszählung der Stimmen am Wahltag nach Schluß der Wahlhandlungen in den übrigen Wahlbezirken und Stimmbezirken.

(3) Über die Wahlhandlung und über das Ergebnis der Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist.

##### § 29

##### Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Das Presbyterium hat das Wahlergebnis spätestens bis zum Ablauf des vierten Tages nach dem Wahltag durch Beschluß festzustellen.

(2) Gewählt sind diejenigen Gemeindeglieder, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Das Presbyterium hat die Gewählten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und sie zur Erklärung darüber aufzufordern, ob sie die Wahl annehmen. Die Erklärung muß binnen einer Woche schriftlich abgegeben werden.

(4) Nimmt ein gewähltes Gemeindeglied die Wahl nicht innerhalb der Erklärungsfrist an, gilt an seiner Stelle als gewählt, wer von den nicht gewählten Gemeindegliedern die meisten Stimmen erhalten hat. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Über das Wahlergebnis ist dem Kreissynodalvorstand zu berichten.

#### § 30

##### Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Nachdem die Gewählten die Wahl angenommen haben, gibt das Presbyterium der Gemeinde in den Gottesdiensten am folgenden Sonntag das Wahlergebnis durch Abkündigung bekannt. Bei einer Aufgliederung der Gemeinde in Wahlbezirke sind alle Ergebnisse bekanntzugeben.

(2) Gegen die Feststellung des Wahlergebnisses ist die Beschwerde zulässig. Sie kann von jedem in das Wahlverzeichnis eingetragenen Gemeindeglied erhoben werden. Die Beschwerde kann nur auf eine solche Verletzung gesetzlicher Vorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflußt worden sein kann und die nicht bereits in einem früheren Verfahrensabschnitt mit der Beschwerde hätte gerügt werden können.

#### IV.

##### Abschluß des Wahlverfahrens

#### § 31

##### Amtseinführung

(1) Sobald die Feststellung des Wahlergebnisses Bestandskraft erlangt hat, werden die neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt. Die Einführung ist am vorhergehenden Sonntag in allen Gottesdiensten abzukündigen.

(2) Bei der Einführung legen die neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums das in Artikel 36 Abs. 2 der Kirchenordnung vorgeschriebene Gelöbniß ab; wiedergewählte Mitglieder des Presbyteriums nehmen an der Einführung teil und werden an ihr Gelöbniß erinnert.

(3) Über die Einführung ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, die gemäß Artikel 72 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenordnung zu unterzeichnen ist.

(4) Mit der Einführung der neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums endet die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Presbyteriums.

(5) Mit der Einführung der neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums ist das Wahlverfahren abgeschlossen.

#### C.

##### Besondere Bestimmungen

#### § 32

##### Ergänzung des Presbyteriums durch Berufung

(1) Scheiden Presbyterinnen und Presbyter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, kann das Presbyterium andere wählbare Gemeindeglieder für die Amtszeit der Ausgeschiedenen zu Mitgliedern des Presbyteriums berufen. Die Berufung darf nur außerhalb eines turnusmäßigen Wahlverfahrens und nicht später als drei Monate vor seinem Beginn erfolgen. Die Berufung erfolgt für jedes zu berufende Mitglied gesondert. Bei der Berufung ist das Presbyterium an frühere Wahlvorschläge nicht gebunden.

(2) Konnten in einem Wahlverfahren nicht alle Presbyterstellen besetzt werden, findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(3) Die Berufung ist der Gemeinde am folgenden Sonntag durch Abkündigung in allen Gottesdiensten bekanntzugeben. Gegen die Berufung steht jedem wahlberechtigten Gemeindeglied die Beschwerde zu. Wird ein Gemeindeglied berufen, das bei der vorausgegangenen Wahl zur Wahl gestanden hat, kann die Beschwerde nur auf solche Gründe gestützt werden, die in diesem Verfahren noch nicht geltend gemacht werden konnten.

(4) Für die Amtseinführung der berufenen Mitglieder des Presbyteriums gilt § 31 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

#### § 33

##### Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung wird ermächtigt Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

#### § 34

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1970 (KABl. 1971 S. 1) außer Kraft.

Bielefeld, den 28. Oktober 1994

##### Evangelische Kirche von Westfalen

##### Die Kirchenleitung

Demmer Dr. Martens

## Evangelische Landeskirche in Württemberg

**Nr. 45 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes betreffend die Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Kirchenverfassungsgesetz).**

Vom 24. November 1994. (ABl. Bd. 56 S. 242)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1

Das Kirchliche Gesetz betreffend die Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Kirchenver-

fassungsgesetz) vom 24. Juni 1920 in der Fassung vom 2. März 1989 (ABl. 53 S. 617) wird wie folgt geändert:

§ 23 erhält folgende Fassung:

»Die Zustimmung der Landessynode genügt, wenn kirchliche Bücher zum Gebrauch für Gottesdienst, gottesdienstliche Handlungen und religiösen Unterricht eingeführt oder abgeändert werden sollen.«

#### § 2

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 1995 in Kraft.

Stuttgart, den 29. November 1994

Eberhardt R e n z

## D. Mitteilung aus der Ökumene

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

## F. Mitteilungen

### Evangelische Kirche in Deutschland - Kirchenamt -

#### Auslandsdienst in Südafrika

Die deutsche Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde im Vaaldreieck (Sitz: Vanderbijlpark) sucht zum 1. Oktober 1995

#### einen Pfarrer oder eine Pfarrerin.

Die Gemeinde gehört zur Evangelisch-lutherischen Kirche im Südlichen Afrika (Natal-Transvaal). Das Vaaldreieck ist ein etwa 60 km südlich von Johannesburg gelegenes Industriegebiet, zu dem neben Vanderbijlpark noch die Städte Vereeniging und Sasolburg gehören. Gottesdienstsprachen sind Deutsch und Englisch, Kindergottesdienst gibt es auch in Afrikaans. Die Gemeinde hat 423 getaufte Mitglieder, 90 % der Gemeindeglieder sprechen Deutsch. Sie ist offen für alle Rassen.

Vom Bewerber oder der Bewerberin werden erwartet:

- Freude an Verkündigung, Seelsorge und Gemeindeentwicklung,
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den mehr als 40 ehrenamtlichen Mitarbeitern und zum Konfirmandenunterricht,
- gute Englischkenntnisse, die Bereitschaft, auch Afrikaans zu lernen, und ein Führerschein Klasse 3,
- Interesse an Kontakten zur Partnergemeinde der ELCSA, an ökumenischen Brückenschlägen und an der von der Gemeinde getragenen Analphabetenschule.

Die Gemeinde verfügt über ein großes Pfarrhaus mit Garten (u. a. vier Schlafzimmer, drei Garagen). Die Deutsche Schule Johannesburg (bis Abitur) ist ca. 70 km entfernt, englischsprachige Schulen, die, zum Teil auch Deutsch als Fremdsprache anbieten, finden sich am Ort.

Bewerbungen werden unter Bezugnahme auf diese Anzeige bis zum 15. März 1995 erbeten.

Interessenten erhalten weitere Informationen und die Ausschreibungsunterlagen beim

Kirchenamt der EKD  
Herrenhäuser Straße 12  
30419 Hannover  
Telefon (05 11) 27 96 - 2 13

### Dienst in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Italien (ELKI)

Die Pfarrstelle **Mailand/Italien** ist ab dem 1. Dezember 1995 neu zu besetzen. Der gegenwärtige Pfarrer kehrt mit Vertragsende nach Deutschland zurück.

Die Gemeinde **Mailand**, vor fast 150 Jahren von schweizer und deutschen Kaufleuten gegründet und nach wie vor überwiegend deutschsprachig, kommt gerne und anerkannt den ihr zugewachsenen Aufgaben in der Landeskirche (ELKI), der Ökumene und der Stadt mit ihrem Kulturleben (Schwerpunkt Kirchenmusik) sowie in der Deutschen Schule und den Gremien und Vereinen am Ort nach. Sie erfreut sich einer unter Denkmalschutz stehenden Kirche mit einer der besten Orgeln der Region, 300 Sitzplätzen, Gemeindesaal, Jugendkeller.

#### Kirchen und Gemeindeleitung wünschen sich

eine/n erfahrene/n Seelsorger/in (Großstadtarbeit, Diaspora, Reisedienst), der/die von einem für seine/ihre Arbeit aufgeschlossenen Ehepartner begleitet wird.

#### Aufgabenschwerpunkte:

- Gottesdienste (auch ökumenische Gottesdienste und Kasualgottesdienste im weiten Gemeindegebiet der Lombardei),
- Seelsorge, Besuche und diakonische Tätigkeiten,
- (Klein-)Gruppenarbeit unter wechselnden Bedingungen,
- Religionsunterricht an der Deutschen Schule, Konfirmandenunterricht, Mitarbeit im Schulvorstand der Deutschen Schule,
- Herausgabe von Gemeindebriefen, Mitarbeit an der Zeitschrift der ELKI (Miteinander),
- Beteiligung an landeskirchlichen Aufgaben,
- Pflege und Ausbau der ökumenischen Zusammenarbeit.

#### Die Gemeinde bietet:

- einen erfahrenen, für Ideen und Initiativen aufgeschlossenen Kirchenvorstand,
- einen auch über die Gemeinde hinaus bekannten Kirchenchor und einen hervorragenden Organisten,
- eine geräumige, moderne Etagenwohnung mit Amtszimmer in zentraler, verkehrsgünstiger Lage mit Gartenplatz.

**Darüber hinaus bietet die Stadt Mailand**

- einen in Italien verkehrs- und umfeldmäßig einmaligen Standort,
- ein vielseitiges und erweiterungsfähiges Betätigungsfeld in einer der kirchlicherseits interessantesten Städten Europas,
- eine Deutsche Schule – vom Kindergaren bis zum (in Deutschland und Italien anerkannten) Abitur.

Italienischkenntnisse sind erwünscht, andernfalls geht dem Dienstantritt ein bis zu zweimonatiger Intensivsprachkurs im Lande voraus.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf schriftliche Anfrage beim

Kirchenamt der EKD  
Hauptabteilung III  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
Tel.: (05 11) 27 96 - 126

**Bewerbungsfrist:** 31. März 1995 (Eingang beim Kirchenamt der EKD).

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

#### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

##### Evangelische Kirche der Union

- Nr. 20\* Beschluß 29/94 – Änderung der Ordnung für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO) vom 10. Dezember 1992 (ABl. EKD 1993 S. 145) Vom 3. November 1994. .... 73
- Nr. 21\* Beschluß 30/94 – Sonderregelungen 1 KAVO (SR 1 KAVO). Vom 3. November 1994. .... 73
- Nr. 22\* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Angleichung der Disziplinargerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche der Union vom 2. März 1994 für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die Evangelische Kirche von Westfalen. Vom 7. Dezember 1994. .... 74
- Nr. 23\* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Angleichung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche der Union vom 2. März 1994 für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, die Evangelische Landeskirche Anhalts und die Evangelische Kirche von Westfalen. Vom 7. Dezember 1994. .... 74

##### Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Nr. 24 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung. Vom 11. November 1994. (KABl. S. 175 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers). .... 75

### C. Aus den Gliedkirchen

#### Evangelische Landeskirche Anhalts

- Nr. 25 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts (Die Kirchenleitung). Vom 22. November 1993. (ABl. 1994 S. 4) ..... 76
- Nr. 26 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts (Diakonische Werke in den Kirchenkreisen). Vom 22. November 1993. (ABl. 1994 S. 6) ..... 79

#### Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 27 Kirchliches Gesetz zur Zusammenfassung der Regelungen über das Predigtamt. Vom 20. Oktober 1994. (GVBl. S. 173) ..... 79
- Nr. 28 Kirchliches Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Wahlen – Kirchliche Wahlordnung – (KiWO). Vom 21. Oktober 1994. (GVBl. S. 185) ..... 81

#### Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

- Nr. 29 Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern (OEJ). Vom 14. November 1994. (KABl. S. 365) ..... 89
- Nr. 30 Kirchengesetz über den Vorbereitungsdienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und die Rechtsverhältnisse der Vikare und Vikarinnen (Vorbereitungsdienstgesetz – VorbDG). Vom 2. Dezember 1994. (KABl. S. 392) ..... 97
- Nr. 31 Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Ergänzung und Durchführung der Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz und über die Mitgliedschaft (Kirchliches Datenschutzdurchführungsgesetz – KDSDG). Vom 2. Dezember 1994. (KABl. S. 395) ..... 99

	<b>Lippische Landeskirche</b>		
Nr. 32	Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kirchenvorständen – Wahlordnung –. Vom 22. November 1994. (Ges. u. VOBl. Bd. 10 S. 447) .....	102	Nr. 40
Nr. 33	Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz vom 22. November 1994 über die Wahlen zu den Kirchenvorständen – Wahlordnung –. Vom 14. Dezember 1994. (Ges. u. VOBl. Bd. 10 S. 451) .....	106	Nr. 41
Nr. 34	Kirchengesetz zur Übernahme des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Statistik. Vom 22. November 1994. (Ges. u. VOBl. Bd. 10 S. 454) .....	109	Nr. 42
	<b>Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche</b>		Nr. 43
Nr. 35	Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrstellengesetzes. Vom 24. September 1994. (GVOBl. S. 278) .....	109	Nr. 44
Nr. 36	Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz über die Statistik der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung des Kirchengesetzes über die Statistik der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Vom 14. November 1994. (GVOBl. S. 298) .....	112	
	<b>Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)</b>		Nr. 45
Nr. 37	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 27. April 1989. Vom 23. November 1994. (ABl. S. 178) .....	113	
	<b>Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen</b>		
Nr. 38	Fünftes Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung. Vom 18. November 1994. (ABl. S. 163) .....	113	
Nr. 39	Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Stiftungsgesetz der Kirchenprovinz Sachsen). Vom 19. November 1994. (ABl. S. 164) .....	113	
			Nr. 40
			Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrerdienstrechtsdurchführungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 25. November 1994. (ABl. S. 167) .....
			115
			<b>Evangelische Kirche von Westfalen</b>
			Nr. 41
			34. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 28. Oktober 1994. (KABl. S. 201) .....
			118
			Nr. 42
			35. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 28. Oktober 1994. (KABl. S. 202) .....
			119
			Nr. 43
			36. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 28. Oktober 1994. (KABl. S. 203) .....
			119
			Nr. 44
			Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlgesetz). Vom 28. Oktober 1994. (KABl. S. 203) .....
			120
			<b>Evangelische Landeskirche in Württemberg</b>
			Nr. 45
			Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes betreffend die Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Kirchenverfassungsgesetz). Vom 24. November 1994. (ABl. Bd. 56 S. 242) ...
			124
			<b>D. Mitteilungen aus der Ökumene</b>
			<hr/>
			<b>E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen</b>
			<hr/>
			<b>F. Mitteilungen</b>
			Auslandsdienst .....
			125

**H 1204****Verlag des Amtsblattes der EKD  
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

---

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:  
Oberkirchenrat Dr. Dahrmann, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der  
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.  
Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Druck: Scherrerdruck GmbH, Striehlstraße 3, 30159 Hannover, Postfach 54 07, 30054 Hannover, Fernruf 1 26 05-0